

II. Die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluß an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände.

I. Erste Erfolge im 13. und 14. Jahrhundert. Die goldene Bulle.

Als nach dem großen Interregnum, welches dem Untergange des staufischen Kaisertums folgte, durch die Wahl Rudolfs von Habsburg Deutschland wieder eine monarchische Centralgewalt empfangen hatte, war an eine Herstellung der alten staatlichen Ordnungen nicht mehr zu denken. Das römische Reich mit seinem dreigliedrigen Staatensystem konnte in alter Herrlichkeit nicht wieder erstehen, die Zeiten einer wirklichen Herrschaft des deutschen Königs über Italien und Burgund waren dauernd vorüber.

Ein Kampf mit den einzelnen Gewalten der apenninischen Halbinsel, deren Bezähmung die Lebensaufgabe der letzten Staufer bildete, wurde von den Kaisern des späteren Mittelalters kaum versucht; sie überließen diese neuen Staatenbildungen ihrem Schicksal und begnügten sich mit der Entgegennahme vassalischer Huldigung und einigen damit verbundenen finanziellen Vorteilen.

Noch schlimmer stand es mit der kaiserlichen Macht in dem anderen Nebenland: Burgund. Hier begann der Begriff staatsrechtlicher Einheit schon im 13. Jahrhundert zu schwinden. Friedrich II. hielt zwar formell an dem Bestande des burgun-

dischen Staatswesens fest ¹⁾, begünstigte aber selbst eine allmähliche Auflösung dadurch, daß er die südlichen Landesteile seiner eigenen italienischen Verwaltung unterordnete und die nördlichen Gebiete dem deutschen Regimente seines Sohnes Heinrich überließ ²⁾. Das Zurücktreten der kaiserlichen Gewalt hat indessen nicht allein die einheimischen individuellen Mächte gekräftigt, sondern einen Teil des Landes nach dem andern dem nachbarlichen Großstaate überliefert. Der französische Einfluß verdrängte Schritt für Schritt den deutschen, der Adler mußte der Lilie weichen. Ein Versuch, die Gebiete des alten burgundischen Staates zu einem kräftigen Zwischenreiche zu vereinigen, mißglückte ³⁾. Erhielt zwar die Eifersucht der einheimischen Fürsten und der französischen Könige dem deutschen Kaiser noch eine Zeit lang Rechte formeller Oberhoheit, so verzichtete doch dieser auf eine wirkliche Geltendmachung seiner Herrschaft selbst in einer Zeit, da das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland in Burgund einigermassen erwacht zu sein schien.

Trotz dieser Entwicklung blieb indessen der Gedanke an die weltbeherrschende Stellung des Kaisertums erhalten; in der Idee lebte das alte Reich in seiner dreigliedrigen Form fort, wie in den Zeiten der höchsten kaiserlichen Macht umstanden drei Erzkanzler den Thron als oberste Würdenträger von Deutschland, Italien und Burgund.

Aber naturgemäß waren es jetzt ausschließlich deutsche Fürsten, welche diese Würde bekleideten. Unmöglich konnte der Erzbischof von Vienne, der geistliche Fürst eines Gebietes, in welchem nicht des deutschen, sondern des französischen Königs Gebot galt, ein Amt bewahren, welches zwar keinen politischen Einfluß gewährte, aber doch einen Ehrendienst am Kaiserhofe forderte. In der That hat denn auch der Wiener Stuhl das

¹⁾ In der Recognition, soweit diese noch vorkam, wurde, wie bisher, je nach der geographischen Lage des in der Urkunde genannten Ausstellungsortes einer der drei Erzkanzler genannt. Vgl. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Introd. S. CXVI ff.

²⁾ Vgl. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 50 f.

³⁾ Lorenz, Deutsche Geschichte II. 430.

burgundische Erzamt schon unter Friedrich II. und vermutlich bei der Gelegenheit verloren, als Erzbischof Johann die Partei Innocens' IV. ergriff und damit die kurz vorher (1238) vom Kaiser erlangten Privilegien verwirkte. Im Kanzellariat des Delphinates scheint indessen die Erinnerung an die einstige Erzwürde der Wiener Kirche noch in späteren Zeiten französischer Herrschaft fortgelebt zu haben ¹⁾.

Erbe des verwaisten Erzamtes aber wurde der Erzbischof von Trier — nicht durch eine bestimmte kaiserliche Maßregel, sondern in Folge einer allmählichen Entwicklung. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß der Besitz des Kurrechtes den Erwerb des Erzamtes hervorgerufen hat. Eine spätere Fassung des Schwabenspiegels bringt die älteste Nachricht von dem burgundischen Erzkanzellariat des Trierer Kurfürsten ²⁾. Dieser folgen die Meldungen mehrerer Schriftsteller, welche erkennen lassen, daß die Ansicht des Rechtsbuches schon am Ende des 13. Jahrhunderts weitere Verbreitung gefunden habe ³⁾.

Nie ward indessen der Trierer Erzbischof in dieser Zeit von der kaiserlichen Kanzlei mit dem Titel eines Erzkanzlers ausgezeichnet und er selbst legte sich denselben zum ersten Male in dem für den Papst bestimmten Wahldekret von 1308 bei ⁴⁾. Da

¹⁾ Vgl. Charvet, Hist. de la S. église de Vienne S. 639, 672, wo Erzbischof Guido († 1480) »consiliarius Christianissimi Francorum Regis, Delphini Domini nostri, eiusque in Delphinatu cancellarius« genannt wird.

²⁾ Schwabensp. Landr. 110 (ed. Laßberg) »der bischof von Triere ist chantzeler ze dem chunichriche ze Arle«. Nach Ficker, Wien, Sitzb. XXIII. S. 232 f. stand diese Nachricht über das Erzamt der Trierer und Kölner Bischöfe nicht in der ursprünglichen Fassung des Schwabensp., sondern fand als Randbemerkung erst in sekundären Handschriften Aufnahme.

³⁾ Martin von Troppau SS. XXII. 466; Randbemerkung aus dem Ende des 13. Jahrh. zu Otto Sanbl. SS. XX. 329; Lohengrin in Zeitsch. f. D. Altert. XIII. 156; Jordan von Osnabrück (ed. Waitz) S. 69.

⁴⁾ Mon. Germ. LL. II. 490. »Baldewinus D. g. Trev. arch. sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius«. — In den Statuten des Trierer Konzils vom 28. April 1310 wird Balduin »sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius«, im Mainzer Wahlausschreiben von 1314 »per Galliam archic.« genannt. Hontheim, Hist. Trevirensis dipl. II. S. 42, 89.

aber die Urkunden Heinrichs VII. beharrlich diese trierische Würde unbeachtet ließen, so darf man eine von diesem Kaiser ausgegangene Verbriefung eramtlichen Besitzes nicht vermuten, sondern muß bis zum Regierungsantritte Ludwigs IV. vorschreiten, um in einem umfassenden, für Erzbischof Balduin bestimmten Privileg die erste volle staatliche Anerkennung der trierischen Errungenschaft zu sehen.

Noch eines darf hier nicht unerwähnt bleiben. Bei dem Uebergange auf den Trierer Erzbischof erfuhr diese dritte der höchsten Reichswürden eine bemerkenswerte Veränderung. Das früher nur über das Arelat sich erstreckende Amtsgebiet wurde über Gallien ausgebreitet und umfaßte fortan auch das ganze linksrheinische Deutschland ¹⁾. Für den Verlust des größten Teiles der burgundischen Lande ward das trierische Erzamt mit einem nicht unbeträchtlichen deutschen Gebiet gleichsam entschädigt. Das aber war ein Erfolg von großer Bedeutung. Denn nicht mehr Ehrenrechte allein gewährte damals der Besitz des Erzamtes.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Versuche der geistlichen Kurfürsten begonnen, eine ständige Teilnahme an dem vom König geübten Centralregiment zu gewinnen. Diese Bemühungen erfolgten im Anschlusse an Bestrebungen der Reichsglieder, die — einmal zu selbständigen politischen Gemeinwesen erwacht — auf die geschwächte Reichsmacht losstürmten, organisierte Teilnahme am obersten Regimente beehrten und diese in den Instituten des Kurkollegs und Reichstages zum Ausdrucke brachten. Müssen wir aber auch die Ansprüche der Erzkanzler mit der ständisch-aristokratischen und kurfürstlich-oligarchischen Bewegung dieser Zeit in mittelbare Verbindung setzen, so dürfen wir sie doch durchaus nicht in ihrem die Staatsform bedingenden Einfluß mit dieser selbst vermengen oder verwechseln. Das Erzamt bildete die Grundlage der Forderungen, die Bedeutsamkeit der kurfürstlichen Stellung und das Verfügungsrecht über

¹⁾ Vgl. vorang. Anm.

eine Wahlstimme aber das Mittel, denselben entsprechenden Erfolg zu verschaffen.

Das große Interregnum und der im Bewußtsein der Zeit unterbrochene Zusammenhang des Staatslebens hat ja überhaupt alle Neubildungen ungemein gefördert. Indem man nach der Erhebung Rudolfs an ältere Einrichtungen der staufischen Periode anzuknüpfen meinte, erfolgte ein unbewußtes Einströmen neuer Rechtsbildungen. Und dies um so leichter, da sich damals auch bei der obersten Reichsregierung ein kräftiges Streben nach klarer Feststellung staatsrechtlicher Verhältnisse bemerkbar machte. Vielfach lehnte sich die praktische Rechtsentwicklung an die Bestimmungen der Spiegel an. Die Theorie befruchtete in reichem Maße das geltende Staatsrecht.

Zwischen allen kurfürstlichen Befugnissen suchte man begründenden Zusammenhang und glaubte diesen in dem Erzamte gefunden zu haben. Mögen wir an die Uebereinstimmung der Aemtertheorie mit der thatsächlichen Entwicklung glauben oder nicht, jedenfalls dürfen wir nicht alle späteren Rechte kurfürstlicher Vorherrschaft auf Wirkungen der Erzwürden zurückführen. Hat doch der Mainzer aus den Befugnissen seines Erzamtes ein Recht ableiten wollen, welches er ohne jede historische Grundlage im Jahre 1298 zur Geltung zu bringen suchte, das Recht, den König vor seinen Richterstuhl zur Verantwortung ziehen zu dürfen¹⁾. Da nun die allgemeine Zeitmeinung dem Erzamte eine nie vorher besessene Bedeutung beilegte, so war es nur natürlich, daß man anfang, der mit demselben ursprünglich verbundenen Dienstleistung große Wichtigkeit und besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hier knüpften die Bestrebungen der drei Erzbischöfe an, Bemühungen, welche durchaus im Zusammenhange mit denen der weltlichen Mitkurfürsten standen. Denn auch diese hatten

¹⁾ »Inveterati juris longeveque consuetudinis auctoritas nobis utpote Sacri imperii archicancellario per Germaniam contulit ab antiquo, ut nos . . . debeamus ex incumbentis nobis officii nostri sollicitudine . . . ipsum Regem . . . ad certum locum et terminum convocare, quod principes ipsi cognoscere debent.« Arch. f. öst. Gesch. II. 228.

damals ihren Erzämtern neuen Glanz zu verschaffen gesucht. Aber während sie zu keiner bedeutenden Wirksamkeit gelangen konnten, weil zwischen sie und die thätigen Hofchargen schon die Erbbeamten getreten waren und eine Ausdehnung der Lehensoberhoheit über die letzteren keinen bemerkenswerten Einfluß auf die Reichsverwaltung zur Folge hatte, so brachte die Kräftigung des Erzamtes bloß den geistlichen Kurfürsten Teilnahme oder wenigstens mittelbare Beeinflußung der Reichsgeschäfte.

Die in das geltende Staatsrecht aufgenommene Aemtertheorie also führte die Erzkanzler zu den Bestrebungen, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in der deutschen Reichsgeschichte eine bedeutungsvolle Rolle spielten.

Der Erzbischof von Mainz ging hierbei seinen Mitkurfürsten voran ¹⁾.

Noch unter Rudolfs I. Regierung ist keine Spur besonderer erzamtlicher Befugnisse zu bemerken. Als aber König Adolf zwei Monate nach seiner Wahl dem Mainzer Erzbischof den Besitz des Erzkanzleriamtes bestätigte, versprach er, alle mit demselben verbundenen Rechte, Ehren und Freiheiten achten zu wollen ²⁾. Eine Erläuterung dieser unbestimmten Äußerungen bot das Privileg König Albrechts vom 13. September 1298, welches den Genuß des Zehnten der gesammten Judensteuern und die Ernennung des Hofkanzlers als Rechte des Erzkanzleriamtes ausdrücklich hervorhob ³⁾. Mit der einen Bestimmung

¹⁾ Ueber die Bestrebungen der drei Erzkanzler im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert handeln am ausführlichsten Herzberg-Fränkell in *Mith. d. Inst. f. österr. Gesch. Ergb.* I. S. 257—66 und Harnack, *Das Kurfürstencollegium* S. 70 f., 74; deren Darstellung indessen den Gegenstand nicht zu erschöpfen scheint.

²⁾ Lünig XVI. S. 44. 1292 Juli 5: » . . . promittimus . . . quod . . . Archiepiscopus Moguntinus in Juribus Honoribus et Libertatibus, quae quos et quas ratione officii sui Archicancellariae debet habere, sive sint in nostra constituti curia sive extra, manutenebimus«.

³⁾ »videlicet in accipienda semper Nobiscum decima parte de Bonis Peticionibus et Exactionibus Judeorum, preficiendo Cancellarium Aule nostre perpetuis temporibus loco Sui alisque suis utilitatibus, sive sint in nostra Curia sive extra« Guden, *Cod. dipl. Mog.* I. 905. — Am 24. Febr. 1298 verbriefte Albrecht den Mainzer Erzbischofen »ratione Archicancellarie per Germaniam inter Principes esse debent et locari priores«. Guden I. 906.

ward ein großer finanzieller Nutzen, mit der anderen ein tiefgehender verfassungsmäßiger Einfluß auf das Reichsregiment gewährt.

Nur die letztere enthielt indessen ein durchaus neues Zugeständnis, während erstere bloß darin originell war, daß sie den materiellen Vorteil mit dem Besitz des Erzkanzellariats begründete. Denn des Erzbischofes von Mainz Anrecht auf die Judenzehnten ist schon unter den vorangegangenen Regierungen nachzuweisen, ohne daß eine Beziehung zu dem Erzamte urkundlich erwähnt wurde.

Wahrscheinlich hat sich das finanzielle Recht im Zusammenhange und auf Grund einer Verpflichtung zu Schutz und Schirm der Juden entwickelt. Diese letztere weiß uns wenigstens schon der Schwabenspiegel zu melden ¹⁾, während urkundliche Nachrichten darüber aus dieser Zeit nicht erhalten sind ²⁾. Allerdings trat bald — wie bei Verhältnissen dieser Art gewöhnlich — das Moment der Schutzpflicht hinter dem Rechte wertvoller Finanzeinnahmen zurück; und nur von der Berechtigung des Mainzer Erzbischofs, den zehnten Teil aller Judensteuern beziehen zu dürfen, ist in der Folgezeit zumeist die Rede ³⁾. Mit aller Bestimmtheit sagen dies Urkunden Adolfs aus ⁴⁾. Allein erst

¹⁾ Cap. 26: »Er (sc. der König) sol auch sein juden die in deutschen landen seind seinem canzler empfelhen, das ist der bischof von mencz. und empfilhet jm der kunig der juden nicht, er pflegt ir doch mit recht«. — Vgl. Stobbe, *Juden im Mittelalt.* S. 46 ff.

²⁾ Nicht in Verbindung mit dem allgemeinen Schutzrechte des Mainzers möchte ich die Thatsache bringen, daß Rudolf 1287 die Juden Thüringens, Meißens und der Ostmark dem Erzbischof unterordnete »ut tibi famulentur . . . et de regalibus iuribus respondeant tanquam nobis«. Guden II. 254 (Böhmer 928). Denn solche territorial abgegrenzte Uebertragungen der Schutzpflicht erfolgten auch an andere Herren. Beispiele bei Stobbe S. 48. —

³⁾ Aber daß der Gedanke an eine Schutzpflicht des Mainzers nicht völlig vergessen wurde, zeigt eine Urk. Ludwigs v. 7. Aug. 1337, worin er den Frankfurtern befiehlt, dem Erzb. v. Mainz behilflich zu sein, »daz unser und des Riches Juden beschirnet werden«. Olenschlager, *Neue Erl. d. Guld. Bulle. Urkb.* S. 92.

⁴⁾ Adolf anerkannte 1293, daß die Juden des Elsasses dem Erzbischofe von Mainz 1200 Pf. Heller und die Juden von Franken demselben Steuern von mindestens 1000 Pf. Heller schulden. Offenbar sind damit die bewußten Zehnten gemeint.

Albrecht brachte den Genuß dieser Zehnten in Zusammenhang mit dem Erzamte. Jetzt ward das Finanzrecht auch in anderer Form benützt. Während früher entweder der König von der im Ganzen erhobenen Steuer an den Erzbischof den zehnten Teil abgeliefert ¹⁾ oder der Erzkanzler unmittelbar von der Judenschaft die rechtlich gebührende Steuerquote erhoben zu haben scheint ²⁾, löste Albrecht den wechselnden Ertrag der Judenzehnten vom Mainzer Erzbischof dauernd durch die Zuweisung von jährlich 500 Pf. Heller der Frankfurter Judensteuer ab ³⁾. Aehnlich wußte auch Heinrich VII. mit dem jährlich feststehenden Betrage von 600 Pf. Heller die Forderungen des Erzkanzlers abzufinden ⁴⁾, während unter Ludwig IV. wieder die Form unmittelbarer Erhebung des Zehnten bei den pflichtigen Juden selbst eingeführt worden zu sein scheint ⁵⁾.

Die weiteren Schicksale dieses mainzischen Finanzrechtes lassen sich nicht deutlich verfolgen; vermutlich ward aber dasselbe wieder vom Könige durch Zuweisung einer bestimmten

Guden II. 277 ff. — Ausdrücklich ist von dem Zehnten der Judensteuer 1297 die Rede. Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 312 »quod decimam sturorum Judeorum nostrorum idem archiepiscopus dicebat sibi per aliqua annorum curricula non solutam«.

¹⁾ Das scheint die Thatsache zu beweisen, daß Adolf im J. 1297 als Entschädigung für Kriegsdienste und ausgefallene Judenzehnte dem Erzbischof eine Schuld von 5000 Mark zugestand, wofür 200 Mark des Frankfurter Ungelts und 300 Mark der jährlichen Frankfurter Judensteuer verpfändet wurden. Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 312 f. Dieselbe Urk. in deutschem Text Würdtwein, Diplomataria Moguntina I. S. 73 ff.; bestätigt von Albrecht am 3. Okt. 1299. Guden I. 919; von Heinrich VII. i. J. 1310 (100 Mark davon hatte aber der Mainzer schon 1308 an Sigfrid von Eppenstein verpfändet. Böhmer 379); von Ludwig am 20. Dez. 1314. Würdtwein, Dipl. Mog. II. 82 ff.

²⁾ Vgl. die in der vorletzten Anm. angeführte Urk. Guden II. 277 ff.

³⁾ Guden I. 919. Jetzt gehörten also, da von Adolf her die Frankfurter Juden mit 300 Mark jährlich belastet waren (vgl. vorletzte Anm.), 500 Pf. Heller und 300 Mark der jährlichen Judensteuer Frankfurts dem d. Erzkanzler.

⁴⁾ Guden III. 56. 1309 Juni 8 »quod eidem pro huiusmodi decima, racione officii Archicancellarie ab eo petita, sexcentas libras . . . Hallensium in moneta nostra in Hallis percipiendas . . . deputavimus«. Aber der Vertrag war nur gültig »quam diu nobis vel sibi placuerit«.

⁵⁾ Guden III. 153 f. Ludwig befahl am 19. Nov. 1317 den Speierer Juden, dem Mainzer Erzbischof den Zehnten ihrer Steuer zu zahlen.

Jahreseinnahme abgelöst, diese später vom Erzstifte weiter veräußert und damit der regelmäßig wiederkehrende finanzielle Genuß durch den einmaligen Empfang eines Kapitals aufgegeben¹⁾. Unter Karl IV. wenigstens ist die Spur der materiellen Vorteile, welche Kurmainz am Ende des 13. Jahrhunderts vom Reiche erlangt hatte, völlig verschwunden. Und damals waren auch schon die Verfassungsrechte des Erzamtes in den Hintergrund getreten. Diesen aber gebührt in der folgenden Untersuchung unsere eigentliche Aufmerksamkeit.

Die Zugeständnisse König Albrechts wurden von Heinrich VII. nicht unbedeutend erweitert, indem dem Rechte der Ernennung des Kanzlers auch das der Absetzung hinzugefügt und dieses auch auf die anderen Beamten, den Protonotar und die Notare ausgedehnt wurde²⁾. In demselben Umfang erschienen die Mainzer Rechte in den Privilegien Ludwigs IV., welche dieser vor und nach seiner Wahl ausstellte³⁾.

So umfassend nun auch die Vorteile waren, welche diese Bestimmungen enthielten, einer Berechtigung des Kurfürsten zur persönlichen Uebernahme der Kanzleiverwaltung und unmittelbaren Beeinflußung der Geschäfte ward nicht ausdrücklich gedacht. Und daß in diesem Verschweigen eine gewisse Beschränkung lag, scheint der Vergleich dieser Privilegien mit denen der beiden anderen Erzkanzler zu ergeben. Eine Verschiedenheit des Wortlautes an entscheidender Stelle war zweifellos wohl beabsichtigt⁴⁾.

¹⁾ Im J. 1358 verkaufte Erzb. Gerlach von Mainz der Stadt Frankfurt für 7500 fl. die 900 Pf. Heller der Frankfurter Judensteuer, welche das Stift jährlich von des Reiches wegen beziehe. Senckenberg, *Selecta jur. et hist.* VI. 584 ff. Vielleicht ist in diesen 900 Pf. auch die Ablösungssumme der Zehnten enthalten.

²⁾ Würdtwein, *Subsidia dipl.* XII. 350 f. 1308 Okt. 28 »... et specialiter in Cancellario prothonotario et Notariis instituendis et destituendis in Aula Regia per eundem, qui sibi loco et vice nostri pro obediencia . . . observanda facient juramentum«.

³⁾ Guden III. 98 und 106. — In der Konföderation Ludwigs mit Heinrich von Mainz vom 15. Juli 1337 (Guden III. 305) versprach ersterer nur, das Erzkanzleramt achten und auf Erfordern die älteren Privilegien erneuern zu wollen.

⁴⁾ Während das Mainzer Recht mit »preficiendo Cancellarium loco sui, ponendo Prothonotarium et Notarios Aule nostre perpetuis temporibus« näher bestimmt

Nicht von gleichem Erfolge waren die Bemühungen der drei Erzkanzler begleitet.

Jedenfalls knüpften die Bestrebungen des Erzbischofes von Köln unmittelbar an die Errungenschaften der Periode an, da unter Heinrich V., Lothar und Friedrich I. dem italienischen Erzkanzler die Verpflichtung und Berechtigung zustand, während eines Romzuges die königliche Kanzlei persönlich zu leiten. Verhältnismäßig spät wurde die Erinnerung an alte Rechte belebt. Denn da auch die beiden Nachfolger Rudolfs von Habsburg den Boden Italiens nicht betreten hatten, so gebrach es ebenso den Erzkanzlern an einer Veranlassung, Forderungen zu stellen, als dem Könige, Vorrechte zu gewähren.

Erst die Vorbereitungen Heinrichs VII. zu einer Romfahrt brachten diese staatsrechtlichen Fragen zur Sprache. Im September des Jahres 1310 müssen zu Speier zwischen dem Könige und Heinrich von Köln eifrige Unterhandlungen gepflogen worden sein. Nur zwei Urkunden liegen darüber vor, aber sie lassen deutlich die Ausdehnung kölnischer Forderungen und die Begrenzung königlichen Gewährens erkennen.

Beide Schriftstücke sind vom 5. September datiert. In dem einen nimmt König Heinrich die Entschuldigung des Erzbischofs, den dringende Geschäfte verhindern, am Romzuge teilzunehmen, als gebührend entgegen und gestattet ihm, für die Zeit der Abwesenheit eine geeignete Person als seinen Stellvertreter ernennen zu dürfen¹⁾. In dem anderen bestimmte Erzbischof Heinrich

ward, wurde dem Kölner versprochen »quod infra terminos archicancellerie Italie permittat dictum archiepiscopum Coloniensem tollere iura officii archicancellerie et redditus ac bona percipere eiusdem cum insignis officii antedicti; et si forsan idem archiepiscopus in persona propria hec non expleret, nihilominus huiusmodi poterit per personam interpositam . . . exercere« (Lacomblet, Niederrh. Urkb. III. S. 93); der Trierer aber sollte seine Erzrechte, d. i. die »custodia sigillorum«, das »redditus ac bona levare et percipere« »per se vel per alium« ausüben (Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. 93). — Herzberg-Fränkell S. 262 ff. hat diese Unterschiede nicht gewürdigt.

¹⁾ Lacomblet, Niederrh. Urkb. III. 70 »ut in absentia sua officium cancellarie nostre per interpositam personam ydoneam, que nobis in partibus Ytalie vice dicti archiepiscopi in sigilli custodia et aliis, que officium cancellarie requirit, deserviat studiose . . .«

mit Berufung auf den königlichen Brief den Abt Heinrich von Villers zum Kanzleichef an seiner statt und bevollmächtigte ihn, die Reichssiegel zu überwachen, die Insignien des Erzamtes zu führen und die Kanzleieinkünfte in Italien zu genießen ¹⁾.

Das Verhältnis der beiden Urkunden ist nicht zweifelhaft. Sie bilden den vertragsmäßigen Abschluß von Verhandlungen; die eine war der Preis für Erlangung der andern.

Der König anerkannte zwar Recht und Pflicht des Kölner Erzbischofes ²⁾, in Italien Kanzlerbefugnisse zu üben, und gewährte auch für den bevorstehenden Romzug die Ernennung eines Stellvertreters, aber nur nach empfangener Vergewisserung — wie die gleichzeitige Kölner Urkunde beweist — daß der Erzbischof den bisherigen Kanzler des königlichen Hofes, welcher schon vor der Erhebung Heinrichs zum König als Leiter der luxemburgischen Kanzlei gewirkt hatte, mit dieser Stelle zu bekleiden bereit sei.

Thatsächlichen Einfluß hat demnach damals die Errungenschaft des Kölner Kurfürsten nicht gewährt; aber auch nach ihrer rein formellen Bedeutung enthielt sie keineswegs das allgemeine Recht der Kanzler-Ernennung, welches schon damals der Mainzer Erzbischof besaß. Die Urkunden vom 5. September setzen das Vorgehen von kölnischen Privilegien, die denen des deutschen Erzamtes gleichen, nicht nur nicht voraus, sondern schließen sogar die Möglichkeit des Daseins derselben vollständig aus ³⁾. Aber sie bildeten eine Grundlage, welche die rasche Fortentwicklung der kölnischen Ansprüche zur Folge hatten.

¹⁾ Mitth. d. Inst. f. Österr. Gesch. II. 295 »nos Heinrichus . . . notum facimus, quod . . . nequeamus . . . ad easdem partes [Italien] transire prout officii archicancellarii Ytalie debitum hoc requirit, nos ab eodem domino nostro de hoc ferventem supplicationem supportati cupientes (sicut idem dominus noster id per litteras suas spetialiter indulsit nobis) pro jure nostro . . . conservando per personam interpositam . . . exercere officium . . .«

²⁾ Es sei hier noch einer Urk. Klemens' V. vom 29. Dez. 1311 gedacht (Ficker, Wien. Sitzb. XIV. 229), wo von der Verpflichtung des Kölner Erzbischofes »ad partes Italiae . . . ad tuam (sc. Heinrichs) presentiam veniendi« die Rede ist.

³⁾ Anders und m. E. nicht richtig Herzberg-Fränkel S. 264.

Schon die Vertragspunkte, welche Leopold von Oesterreich mit Heinrich von Köln vor der Wahl seines Bruders abschloß, enthielten die in allgemeiner Form erteilte Begünstigung, daß der Erzkanzler, dessen Recht einer persönlichen Führung der Kanzleiverwaltung in Italien schon vorher anerkannt war, seine Befugnisse stets durch einen Stellvertreter ausüben dürfe¹⁾. In gleichem Umfange haben hierauf König Johann von Böhmen in den Versprechungen, die aus Anlaß der Wahl seines Sohnes gewährt wurden, und Karl IV. in dem unmittelbar nach der Thronbesteigung erteilten Privileg die Rechte der italienischen Erzwürde erläutert²⁾.

Erst eine Urkunde Ludwigs IV. vom 3. Dezember 1314 bestätigte dem Trierer Stifte den Besitz des Erzamtes. Aber hier traten die Rechte desselben gleich in einem Reichtume auf, welcher selbst die Fülle der den anderen Erzkanzlern gewährten Vorteile übertraf. Alle Einkünfte der Kanzlei und die gesammte Geschäftsleitung wurden für den Fall eines königlichen Aufenthaltes im Bereiche des Erzkanzellariates den Erzbischöfen von Trier überlassen, die Ausübung aller Rechte durch einen Stellvertreter gestattet, auch Ernennung und Absetzung des Protonotars gewährt und ein ständiges Verfügungsrecht in allen mit der Kanzlei zusammenhängenden Angelegenheiten ausdrücklich zugesprochen³⁾.

Ueberhaupt schien im 14. Jahrhundert das Erzkanzellariat von Gallien und Arelat die besondere Gunst der Herrscher zu genießen. In den Jahren 1332, 1346, 1354, 1356 und 1376

¹⁾ Lacomblet III. S. 93.

²⁾ Lacomblet III. 349, 353 Anm. 1.

³⁾ Hontheim, *Histor. Trev. dipl.* II. 93 »volumus quod si contingat nos intrare terminos archicancellariae predicti archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet ipse . . . jura archicancellariae exercere, quod custodiam sigillorum nostrorum jura archicancellariae praedictae ac redditus et bona ejusdem levare et percipere cum insigniis officii antedicti per se vel per alium . . . concedimus eidem ac etiam potestatem constituendi vicecancellarium et destituendi et de omnibus, quae spectant ad dictam cancellariam, disponendi, prout quando et quotiens sibi videbitur expedire«.

wurden die Vorrechte desselben von Ludwig und Karl IV. immer wieder erneuert¹⁾. Ja es trat sogar eine Erweiterung der Bestimmungen des Jahres 1314 insoferne ein, als das Ernennungs- und Absetzungsrecht auf alle Kanzleibeamten ausgedehnt und in dem Privileg des Jahres 1332 sogar — allerdings nur hier und ganz vereinzelt — der Zehnte aller im Gebiete des Erzamtes dem Reiche fälligen Judensteuern dem Erzstifte zugewiesen wurde²⁾.

Diese Bevorzugung des Trierer Kurfürsten galt offenbar teils der bedeutenden Persönlichkeit Erzbischof Balduins, welcher während der Regierung dreier Kaiser die hervorragendste Stellung unter den geistlichen Fürsten Deutschlands einnahm, teils dem Umstande, daß die Lage des gallischen Kanzleisprenghels eine wahrhafte Beschränkung der königlichen Gewalt selbst bei Zugeständnissen umfassendster Art im Wesen ausschloß.

Verschieden war also der Umfang der Rechte, welche die Privilegien den drei Erzkanzlern zusprachen. Während Pflicht und Recht, Kanzlerbefugnisse in Italien zu üben, den wesentlichsten Inhalt der kölnischen Privilegien bildeten, ward in den für Mainz bestimmten Zugeständnissen der Möglichkeit einer persönlichen Kanzleiverwaltung gar nicht gedacht. Unabhängig von Anwesenheit und eigener Amtsführung sollten dagegen dem Trierer alle die Vorteile finanzieller Einnahme und verwaltungstechnischer Einwirkung verbleiben, welche mit einer unmittelbaren Leitung der Kanzlei verbunden waren. Ihm wurden Rechte zugesprochen, welche der König ohne große Schädigung seines Ansehens dem Mainzer nimmer gewähren durfte. Denn was für den einen ohne thatsächlichen Wert bleiben mußte, das bedeutete für den anderen eine dauernde Uebernahme der Reichskanzlei mit allen finanziellen und politischen Rechten der selbständigen Verwaltung.

Bisher ist indessen blos der Wortlaut von Privilegien berücksichtigt worden, von schriftlichen Versprechungen, denen allein

¹⁾ Hontheim II. 120, 166; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 214; Würdtwein, Nova Subsidia XIII. S. 49 ff.; Honth. II. 269 b.

²⁾ Honth. II. 120 a »nec non decimam de sturis exactionibus et obventionibus Judeorum ac alia, que de curia imperiali vel regia in eiusdem terminis intuitu eiusdem cancellarie cedent et cedere consueverunt, percipere et habere debeat . . .«

der Charakter formalen Rechtes zukommt. Den eigentlichen Wert der kurfürstlichen Erfolge müssen wir erst aus der Art der Anwendung und Ausbeutung königlicher Zugeständnisse zu erkennen suchen.

Nie haben Erzbischöfe von Köln und Trier in diesem Zeitraume die persönliche Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen, wenn der König und seine Behörden italienischen oder burgundisch-gallischen Boden betraten¹⁾. Die Ernennung des Hofkanzlers Heinrich zum Geschäftsleiter der Kanzlei in Italien seitens des Erzbischofes Heinrich haben wir bereits als einen bedeutungslosen Vorgang erkannt, der lediglich einer formellen Wahrung des kölnischen Rechtes diene. In ähnlicher Weise mögen auch sonst die reichhaltigen Bestimmungen der vielversprechenden Privilegien verwertet worden sein. Denn unbeirrt versahen dieselben Kanzleibeamten, welche in Deutschland thätig waren, in Italien und Arelat ihr Amt.

Anders scheint sich die Beantwortung der Frage nach einer Ausnützung der Mainzer Rechte wenigstens in der allerersten Zeit ihrer Geltung zu gestalten. Schon Adolfs Kanzler Ebernand ward vermutlich unter mainzischer Einwirkung ernannt²⁾, und vielleicht hat gerade diese Thatsache den Inhalt des mehrgedachten Privilegs von 1298 veranlaßt. Auch der erste Kanzler Albrechts, Eberhard, scheint mit dem mainzischen Erzbischof in Verbindung gestanden zu sein. Auffallend ist jedenfalls das zeitliche Zusammentreffen seines Rücktrittes mit der Auflehnung der rheinischen

¹⁾ Zwar erzählt Browerus (*Antiquitates et annales Trevirensium* II. 245), daß Erzbischof Kuno i. J. 1376, als der Kaiser zu Bacharach weilte, »*signum sanctius in potestate habuit, quo publica Imperii decreta consignari et imprimi solent*«, und nach einer anderen Nachricht (Moser, *Staatsrecht des churf. Erzstiftes Trier* S. 50) hätten die Stände des Erzstiftes damals sich beklagt, daß ihr Bischof ein ihrer Freiheit zuwider laufendes kaiserliches Privileg gefertigt habe; aber diese Meldungen beruhen vermutlich auf einer irrigen Deutung des Ehrendienstes, den Kuno zu Bacharach geleistet hat. Leitet doch Brower seinen Bericht mit den Worten ein: »Cuno . . . Archicancellarii munere secundum Aureae Bullae praescripta functus est«.

²⁾ Ebernand, Scholar am Stifte S. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Böhmer, *Reg. imp.* 1246—1313 S. 160. Vgl. Herzberg-Fränkels S. 259.

Kurfürsten gegen den König¹⁾. Allein schon bei der Ernennung seines Nachfolgers, des Schwaben Johann, der schon seit 1298 in der königlichen Kanzlei thätig war²⁾, ist keine Spur eines derartigen Einflusses wahrzunehmen. Ebenso wenig vermochte unter Heinrich VII. der Mainzer Erzbischof bestimmend einzugreifen. In seiner thatsächlichen Anwendung bedeutete das dem Wortlaute nach so inhaltsreiche Recht nur formelle Zustimmung zu der vom Könige selbst getroffenen Wahl³⁾. Und nicht anders gestalteten sich diese Verhältnisse unter Ludwig IV. Männer, welche durch ihre Stammesangehörigkeit oder durch ihre amtliche Laufbahn dem Könige nahe standen, versahen den Kanzleidienst⁴⁾.

¹⁾ Eberhard zuletzt als Kanzler am 5. Febr. 1300. Vgl. Herzberg-Fränkel S. 266.

²⁾ Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 S. 198.

³⁾ Heinrichs VII. Kanzler war Abt Heinrich von Villers, der spätere Bischof von Trient. Wenn Johann von Vietring (Böhmer, Fontes I. 360) sagt, Heinrich VII. habe den Abt Heinrich zu seinem Kanzler ernannt »assentibus eciam tribus archicancellariis imperii«, so kann eine Zustimmung unmittelbar nach der Königswahl nur vom Mainzer Erzbischof erfolgt sein. Johann von Vietring schrieb unter dem Eindrucke der in späterer Zeit geltenden Rechtsverhältnisse.

⁴⁾ Unter welchen Umständen der erste Kanzler Ludwigs, der Speierer Scholasticus Hermann von Lichtenberg in den Dienst des Königs getreten ist und ob dabei der Erzkanzler mitwirkte und vermittelte, weiß ich allerdings nicht anzugeben. Hermann entstammte wohl jenem Geschlechte, welches sich nach der im Kreise Zabern (Elsaß) gelegenen Burg benannte. Hilgard, Urkb. z. Gesch. d. St. Speyer, Index. (Dagegen suchte Preger, Abhdl. der Münch. Akad. XVI b S. 148 das Stammschloß dieser Lichtenberge bei Großbotwar in Württemberg). Hermann trat als k. Kanzler zuerst 1317 auf (Hilgard S. 246) und verblieb bis 1335 im Besitze der Würde. Anfangs begleitete er Ludwig nach Italien 1327/28 (vgl. Preger S. 148 f.), kehrte aber später nach Deutschland zurück (wie aus Böhmer 3259 zu schließen ist) und wurde in der Leitung der Kanzleigeschäfte vom Minderbruder Heinrich vertreten. Eine unter Goldbulle gefertigte Urkunde dieser Zeit (Böhmer 1061) trägt die Unterschrift: »Ego frater Heinrichus, sacre theologie doctor, gerens officium cancellarii aule imperialis, vice et nomine archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi« (Münch. Reichsarch.). Das »vice« bezieht sich hier zweifellos nicht auf das »gerens officium«, sondern auf das recognovi. Von einer thatsächlichen Unterordnung unter den Kölner Erzbischof konnte aber um so weniger die Rede sein, als dieser damals der kaiserfeindlichen Partei angehörte. — Ueber die anderen Kanzleibeamten Ludwigs vgl. Riezler, Geschichte Bayerns II. 531.

So verschieden daher auch im einzelnen die Zugeständnisse waren, welche die drei Kurfürsten zu erringen gewußt haben, in der Nichtigkeit ihrer Verwertung glichen sie völlig einander. Keiner der Erzbeamten vermochte, seinen formell bestehenden Rechten wirkliche Bedeutung zu verleihen.

Das Königtum ward von diesen oligarchischen Strebungen nur bedroht, aber thatsächlich noch nicht beeinträchtigt. Die eigentliche Gefahr bestand darin, daß die Privilegien einem späteren Eingriff in die königliche Gewalt als rechtliche Grundlage dienen konnten.

Von größter Bedeutung war es daher, daß es Karl IV. gelang, diese Ansprüche der Erzkanzler in der goldenen Bulle zu übergehen, ihr Anrecht auf Ernennung der Kanzleibeamten zu verschweigen und über die Berechtigung zur persönlichen Uebernahme der Geschäftsleitung Bestimmungen zu treffen, welche den Zugeständnissen der Privilegien durchaus widersprachen. Denn die Hut über die kaiserlichen Siegel und das Kanzleiregiment wurden ausdrücklich und für alle Fälle dem Hofkanzler anvertraut, und mit einer geradezu ängstlichen Sorgfalt ward dieser Grundsatz gewahrt. Erst zu Beginn der Feierlichkeit sollte der betreffende Erzkanzler die Siegel empfangen, um sie nur in festlicher Stunde als Insignien seiner Würde zu tragen und unverzüglich nach Schluß der Ceremonien dem Hofkanzler zurückzuerstatten ¹⁾. Auf einen Ehrendienst ward die mit der Kanzlei in Verbindung stehende Wirksamkeit der Erzkanzler beschränkt.

Diese Bestimmungen der goldenen Bulle bedeuteten einen dauernden Erfolg des Königtums. Denn sie besaßen solches Ansehen, daß nicht nur alle vorangegangenen Zusagen der Könige, sondern selbst die zeitlich nachfolgenden Privilegien durchaus wirkungslos blieben. Noch 1376 sind dem Trierer Erzbischofe die Rechte des Erzamtes in ausgedehnter Weise bestätigt worden. Aber unabhängig versah der Hofkanzler sein Amt, und unbeirrt vollzog die Kanzlei ihre Geschäfte als eine Behörde des kaiserlichen Hofes.

¹⁾ Cap. 26, 27. Harnack, Kurfürstencollegium S. 238 ff.

Auch das vereinzelte Auftreten des Erzbischofs Ludwig von Mainz als eigenhändiger Recognoscent in den Jahren 1375 und 76 ¹⁾ kann diese Annahme nicht erschüttern. Denn obschon die Recognition seit dem 13. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hatte, obschon sie zweifellos eine persönliche Teilnahme des Recognoscenten bei der Beurkundung zum Ausdrucke brachte und zumeist die eigene Unterfertigung desselben begehrte ²⁾, so ist aus diesen vereinzelten Nachrichten von einer Bethätigung des Erzkanzlers durchaus nicht auf eine Uebernahme des Kanzlei-regimentes durch denselben zu schließen, sondern allein die Thatsache zu entnehmen, daß der Mainzer Erzbischof in einzelnen Fällen — vielleicht auf besonderen Wunsch der Parteien — durch seine Unterfertigung dem Geschäftsleben der Kanzlei näher trat, ohne dadurch den Charakter der Ehrenstellung zu verleugnen und die Schranken zu überschreiten, welche das Grundgesetz von 1356 seinem Erzamte gezogen hat.

Der Zwiespalt bei den Wahlen des Mainzer Kapitels, die Schwäche der Erzbischöfe und das Bedürfnis derselben, im Königtume eine Stütze zu suchen, hatten Karl IV. und Wenzel gegenüber jeden Anspruch auf weitgehende Befugnisse verstummen lassen. Aber als die Stellung des Erzstuhles gefestigt und die des Königtums erschüttert war, traten die alten Forderungen wieder hervor.

Auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1406 erhob Erzbischof Johann von Mainz Klagen gegen den König und stellte unter diesen die Beschuldigung voran, daß Ruprecht seine Erzrechte beeinträchtigte. Denn ihm stünde allein die Ernennung des königlichen Hofkanzlers und der Protonotare zu, ihm gehörten die Einkünfte der Kanzlei und der zehnte Pfennig aller Judensteuern ³⁾. Aber der König wies in seiner Antwort mit

¹⁾ Huber, Reg. Karls Nr. 5474, 5603, 5610; vgl. Lindner, Urkw. Karls IV. S. 18 und 100; Huber S. XXXVIII; Kaiserurkk. in Abb. Lief. V. Taf. 12.

²⁾ Ueber die Recognition vgl. Herzberg-Fränkell 272 ff.; Ficker, Urkd. II. 509 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 98 ff.

³⁾ »Zum ersten legen wir für und fordern unser Ere Friheit und Notz unser Ertzcancellarie mit namen: einen Cantzeler Prothonotarien und Notarien zu setzen, Gelubde und Eide von jn zu nemen, die wider zu entsetzen nach unserm Willen

Entschiedenheit die Berechtigung aller dieser Forderungen zurück und berief sich auf die goldene Bulle und das Herkommen, denen solche politische und finanzielle Vorteile des Mainzer Stiftes durchaus unbekannt seien ¹⁾.

Wohl öfter mögen in der Folgezeit Ansprüche dieser Art erfolglos aufgetreten sein. König Jobst bestätigte zwar alle Vorteile, die ältere Privilegien dem Mainzer Erzamte zuschrieben, aber verschmähte es gleich seinem Vorgänger Ruprecht, Befugnisse und Rechte besonders anzugeben ²⁾. Auch aus der Zeit Sigmunds und Albrechts II. ist kein Erfolg der Mainzer Bestrebungen zu bemerken ³⁾. Die staatsrechtlich so bedeutsame Einwirkung auf das Reichsregiment schien vollständig geschwunden, das Erzkanzleriat von dem Königtume dauernd in die Stellung einer nichtigen Ehrenwürde zurückgedrängt zu sein.

und als uns deß noit duncket. Item solliche Gefelle die uns uß der Cancellarie gefallen sollen, wir sien in eins Keisers oder Koniges Hoffe geinwurtig oder nit, als wir deß gute Briewe und unsers Herren des Koniges Bestedunge daruber han. Item fordern wir den zehenden Pfennig aller Juden Schatzunge, des wir auch guete Briewe han«. Wencker, Apparatus et instructus archivorum S. 290; minder ausführlich Olenschlager, Erl. d. Guldenen Bulle Urkb. S. 113. Neu ist in diesen Mainzer Forderungen der Anspruch auf die Kanzleigebühren — trotz des Hinweises auf die »guten Briewe«, mit denen in Wahrheit wohl nur die allgemeine Bestätigung der Erzrechte vom 16. Dez. 1400 gemeint sein kann »cuncta privilegia . . . super dignitate et honore archicancellarie . . . confirmamus«. Deutsche Reichstagsakten IV. S. 249.

¹⁾ Olenschlager S. 113 f.

²⁾ »et presertim super iure commodo et honore officii Archicancellariatus, que prefatus Johannes . . . a nobis et . . . predecessoribus nostris obtinuisse noscuntur, in omnibus suis tenoribus . . . de verbo ad verbum . . . acsi tenores singuli presentibus inserti consisterent«. Guden IV. 70. 1410. Dez. 26.

³⁾ Wenn der Mainzer Erzbischof i. J. 1434, als Sigmund von allen Juden die »eronge« forderte, welche ihm nach Empfangnahme der Kaiserkrone gebührte, sich auf Privilegien berief, die er — wie eine kaiserliche Urkunde sagt — als Erzkanzler »von uns und demselben Ryche« besitze und die ihm und seine Juden von solcher Abgabe befreien, so berührte er damit ein auch sonst verbreitetes fürstliches Vorrecht, welches keine Eigentümlichkeit des Erzamtes betraf. Guden IV. 212.

2. Neue Versuche unter Friedrich III. Wachsender Einfluß unter Maximilian.

Mit erneutem Nachdruck erhoben unter Friedrich III. die Erzbischöfe von Mainz Anspruch auf die Verwaltung der Reichskanzlei, und auch das Ansehen der goldenen Bulle vermochte jetzt nicht mehr, dem geschwächten Königtum eine volle Zurückweisung der mainzischen Forderungen zu erzwingen.

Wohl verteidigte Friedrich mit der starrsinnigen Zähigkeit, die seinem Charakter eigen, die Rechte des selbständigen Monarchen und ließ keine Gelegenheit unbenützt, den Gegnern erlangene Vorteile zu entziehen, aber schließlich hat er doch nur das zu bewirken vermocht, daß die eramtlichen Ansprüche eine andere Richtung nahmen, daß an die Stelle des alten Ernennungsrechtes der Kanzleipersonen allmählich die Berechtigung des Erzbischofes von Mainz trat, persönlich das Regiment über die Reichskanzlei führen zu dürfen. Dieser Vorgang vollzog sich unter den Regierungen Friedrichs und Maximilians I.

Ein wichtiger Grund der Veränderung lag in der Eigentümlichkeit der Politik, welche Friedrich den Erzkanzlern gegenüber verfolgte und die vielfach gerade entgegengesetzt derjenigen früherer Könige war. Denn dieser Habsburger, welcher mit eifersüchtiger Sorgfalt seine königlichen Vorrechte hütete, gestand, wenn ihm die Kraft des vollen Widerspruches gebrach, weit eher eine thatsächliche Einschränkung im gegebenen Augenblicke zu, als nur mit einem Worte den formellen Rechtsbestand unbedingter Hoheit berühren zu lassen. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung kam dieser Gesichtspunkt zu deutlichem Ausdruck.

Unmittelbar nach erfolgter Königswahl, so scheint es, sandte Erzbischof Dietrich von Mainz Boten an den König nach Oesterreich, um seine alten Rechte auf das Regiment der Reichskanzlei in Erinnerung zu bringen und den Bischof Leonhard von Passau als Stellvertreter und Kanzleileiter zu bestimmen¹⁾. Aber diese

¹⁾ Bericht hierüber bringt nur der Brief Dietrichs von Mainz an Friedrich vom 22. Februar 1441. Doch muß die Ernennung des Bischofs von Passau lange

Maßregel blieb zunächst durchaus unbeachtet, und Propst Konrad von St. Stephan, welcher schon vor dem Jahre 1440 als österreichischer Kanzler thätig war, leitete auch fernerhin am Hofe des jungen Königs ausschließlich alle Kanzleigeschäfte¹⁾.

Dietrich von Mainz ließ es indessen bei dem einen mißglückten Versuche nicht bewenden. Am 11. Februar 1441 schloß er mit Jakob von Trier einen Vertrag und ernannte diesen gegen Zusage gewisser Vorteile zum Kanzler des deutschen Reiches²⁾. Nochmals beurkundeten hierauf am 24. desselben Monats die diesem Rechtsgeschäfte gegenwärtigen Zeugen ausdrücklich die einzelnen Punkte des Vergleiches³⁾. Des Königs ward hierbei mit keinem Worte gedacht, der Mainzer Erzbischof erschien in Ausübung einer seiner gewöhnlichen Befugnisse, und die Zustimmung des Herrschers ward weder eingeholt, noch irgendwie vorbehalten. In einem Schreiben vom 22. Februar zeigte vielmehr Dietrich dem Könige die erfolgte Ernennung des Erzbischofes von Trier einfach an, und wenn er am Schlusse desselben um die Zulassung Jakobs zur Kanzleiverwesung bat,

Zeit, jedenfalls mehrere Monate vor Abfassung dieses Schreibens erfolgt sein. Dietrich erinnert zunächst an sein Recht, Kanzler und Notare zu ernennen. »Das ich mich des alles durch myne Sendebotten, die dann by Vw. Kon. Gn. zum nechsten gewest sin, erbotten han und der worten: das durch myne abwesunge . . die Kantzly . . unversorgt nit blibe, ist durch die genante myn Sendebotten, als ich von ine verstanden han, Vwern Gnaden dargeben der Erwidige myn besunder Frund Her Lenhart Bischoff zu Passawe, der Cantzly an myner stat die wyle fur zu sin, als lange ich mich darzu geschickt haben mochte«. Guden, Cod. dipl. Mog. IV. 268 f.

¹⁾ Konrad Zeidlerer war zuerst herzoglicher Kammerschreiber (Chmel, Materialien zur österr. Gesch. I b S. 1), dann Kanzler Friedrichs sowohl vor (Chmel, Material. I b S. 45, 78) als nach der Königswahl und als solcher auch in Reichsangelegenheiten beschäftigt. Chmel, Regesten Friedrichs III. Anhang S. 2 (1440 Sept. 7); Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz II. S. 18 (Dez. 30); Chmel, Reg. Fried. Anh. S. 10 (1441 Juli 20), S. 13 (Juli 25); ausdrücklich in der Stellung eines Reichskanzlers Chmel, Reg. Nr. 232. — Nach der Uebernahme des Reichskanzleramtes durch den Erzbischof von Trier verblieb er österreichischer Kanzler Chmel, Mat. I b. S. 65, 66 (Aug. 20, Sept. 3).

²⁾ Urkunde des Erzbischofes Jakob von Trier vom 11. Febr. im Würzb. Arch. Offenbar ist von demselben Tage die Gegenurkunde des Erzbischofes von Mainz datiert, welche wir nicht besitzen. Der Inhalt war natürlich in beiden derselbe.

³⁾ Würzb. Arch. Unvollständiger Druck bei Guden IV. 271.

so enthielten auch diese Worte trotz des ergebenen Tones nur den Ausdruck sicherer Erwartung, daß der König den Boden des Rechtes nicht gewaltsam verlassen werde ¹⁾).

Der Erzbischof von Trier reiste denn auch nach Oesterreich ab, ohne eine Antwort des Königs auf den Mainzer Brief abgewartet zu haben. Offenbar lag es in der Absicht des Erzkanzlers, den neuerwählten Friedrich auf diese Art mit vollendeten That-sachen zu überraschen und den Erfolg zu erringen, welchen er im vergangenen Jahre mit der Bestellung des Bischofes von Passau aus der Ferne nicht zu erlangen vermocht hatte.

In der That traute sich der König nicht die Kraft zu, das Begehren des Mainzers schlechtweg abzuweisen und dem am Hofe erschienenen Erzbischof von Trier die Uebergabe des Siegels zu verweigern. Denn die Bemühungen des Mainzer Erzstuhles trafen in diesem Punkte zusammen mit den offen hervortretenden allgemeinen Forderungen nach einer besonderen Reichskanzlei und empfangen dadurch zweifellos einen besonderen Nachdruck.

Schon in den ersten Regierungsjahren Friedrichs befahdeten einander zwei verschiedene Auffassungen von der Art, die Reichsregierung zu üben. Dem Bestreben des Königs, dieselben Organe, die ihm als Landesherrn dienten, auch für das Regiment im Reiche zu verwenden, widerstritt die Forderung der Fürsten nach einer eigenen Reichsbeamtenschaft.

Friedrich III. gab zunächst nach, als die Gegensätze zum ersten Male auftauchten und gleichzeitig das Verlangen nach einer Anerkennung erkanzlerischer Rechte vor ihn trat. Schon im Juni und Juli d. J. 1441 war Jakob von Trier in Wien auf dem österreichischen Landtage im königlichen Interesse thätig ²⁾,

¹⁾ Guden IV. 268 ff. »Und wann . . . Her Jacob Ertzbischoff zu Triere . . . dem H. R. R. manigfeltiglich gewant ist, han ich . . . yne U. G. Kantzly . . . zu verwesen und zu regieren in myner stat u. in mynem namen befolhen. . . . Herumb so bitten wir . . . Ir wollet . . . yne U. G. Cantzly von myntwegen und an myne stat gnediglich regieren u. furwesen lassen . . . und uns . . . behalten by unsern fryheiten u. Rechten».

²⁾ Chmel, Reg. 282. — Ueber seine Reise nach Wien Janssen II. 20, 22, 23.

leistete jedoch den Eid als Hofkanzler erst am 31. Juli zu Neustadt ¹⁾).

Aber während so Friedrich thatsächlich den mainzischen Wünschen nachgekommen war, hatte er formell an der vollen Unabhängigkeit der eigenen Verfügung über die Hofkanzlei und an dem alleinigen Rechte, seine Beamten selbständig zu ernennen, festgehalten. Denn in dem Schreiben, mit dem er die mainzische Anzeige vom 11. Februar beantwortete, gedachte er mit keiner Silbe eines Rechtes der Erzkanzler und brachte die Zulassung des Trierer Kurfürsten zum Kanzleiregimente lediglich mit der Ernennung in Zusammenhang, welche von ihm selbst mit Rücksicht auf die warmen Wünsche und Empfehlungen des Mainzer Erzbischofes und aus eigener Ueberzeugung der guten Wahl erfolgt sei ²⁾).

Nicht lange verblieb indessen Jakob von Sirek am Königshofe. Schon im August finden wir ihn, auf seiner Rückreise begriffen, zu Nürnberg und seit Dezember in den Landen seines Stiftes ³⁾. Trotzdem verlor er sein Amt nicht und war während des königlichen Besuches im Reiche seit Mai 1442 als Leiter der Kanzlei in Nürnberg, Frankfurt und Aachen thätig ⁴⁾. Als aber Friedrich im Herbste desselben Jahres nach den östlichen

¹⁾ Chmel, Reg. 338.

²⁾ Guden IV. 275, 1441 Juli 26. »Als uns Din Lieb ytzo . . . verbotschafftet hat, mit flys bittende, das wir dem . . . Jacoben . . . unser Kantzly des H. Rychs zu entphelen geruheten und yne zu unserm Cantzler zu nemen; haben wir angesehen solich din bethe . . . sondern auch betrachtet die treuwe . . ., damit du dich gein uns gehalten hast, . . . und haben also uff solich din bethe und dir zu sunderm gefallen und auch das wir hoffen, mit dem . . . von Triere . . . wol versorget zu werden, yne zu unserm Cantzler unser Romischen Kantzly uffgenommen«. Chmels Regest. Nr. 333 hier irreführend.

³⁾ Hegel, Deutsche Städtechroniken III. 395 Anm. 3; vgl. Goerz, Trier. Reg. S. 176.

⁴⁾ Janssen II. S. 27, 50, 54, 55; Städtechron. III. 395. — Ueber die Wirksamkeit Jakobs als kgl. Kanzler berichten auch die gesta Trevirorum, allerdings nicht ganz richtig: »Jacobus . . . ad electorum instantiam Austriam petiit de coronatione regis tractaturus. Rege postea ad oras Rheni profecto Romanam cancellariam, consentiente Moguntinensi archiepiscopo, dominus Jacobus gubernavit«. Wytttenbach u. Müller, Gesta Trevirorum II. 329.

Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien.

Hauslanden heimkehrte, folgte der Erzbischof nicht nach, sondern räumte Kaspar Schlick das Feld, welcher schon zu Frankfurt an den Hof gekommen war, rasch das königliche Vertrauen gewonnen hatte und nun die einflußreiche Reichswürde wieder erlangte, die er unter Friedrichs beiden Vorgängern besessen hatte ¹⁾).

So ward nicht nur der von Mainz gewünschte Kanzler verdrängt, sondern auch jede weitere Spur eines mainzischen Einflusses auf Kanzleiangelegenheiten für die folgenden Jahrzehnte vollständig beseitigt. Und doch hatte sich die Einwirkung des deutschen Erzkanzlers in den beiden ersten Regierungsjahren Friedrichs weit über das bisher übliche Maß erstreckt. Gleichzeitig mit dem Trierer Erzbischof war der mainzische Kanzler Heinrich Leubing nach Oesterreich gekommen und als Protonotar in der königlichen Kanzlei aufgenommen worden ²⁾). Als indessen Jakob von Sirek zurücktrat, verließ auch er den Königsdienst und versah wieder das Amt eines mainzischen Kanzlers.

So bedeutete das Auftreten Kaspar Schlicks nicht nur eine wichtige Epoche in der inneren Geschichte der Reichskanzlei, sondern gleichzeitig eine wesentliche Wendung in den staatsrechtlichen Ansprüchen des Königtums. Friedrich III. hielt es nach seiner Anerkennung und Krönung nicht mehr für nötig, die Empfindlichkeit des Mainzers zu schonen, und da er formell niemals ein amtliches Eingreifen desselben in die Machtsphäre seiner persönlichen Regierung gebilligt hatte, so ward es nicht schwierig, die Reichskanzlei einer Einwirkung des Erzkanzlers zu entziehen.

¹⁾ Vgl. verschiedene Aufenthaltsorte Friedrichs und des Erzbischofs Jakob Goertz, Trier. Reg. S. 176 und Chmel, Reg. Friedr. — Kaspar Schlick kam im Sommer 1442 zu Frankfurt an den Hof (Janssen II. 55) und erhielt vom Rat ein Geschenk von 25 Gulden »der nu wider zu hofe kommen ist«. — Am 8. und 10. August wurden ihm Privilegien bestätigt Chmel 946, 947, 965.

²⁾ Janssen II. 20, 23. — Leistet am 31. Juli den Eid als Protonotar. Chmel, Reg. 344. Vgl. 388, 443, 447; Städtechron. III. 395. — Janssen II. 55: der Frankfurter Rat schenkt 10 Gulden »meister Heinrich Leubing der unsers h. des konges vicecancellarius was und nu wider unsers h. von Mencze canceller worden ist«.

Nichts veranschaulicht deutlicher das Entstehen, Wachsen und Schwinden des mainzischen Einflusses als die Zusammenstellung einiger zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden Verordnungen des Königs, welche die Konservatorenstelle des Liebfrauenstiftes zu Ingolstadt betrafen.

Indem dieser Posten in dauernden Zusammenhang mit dem Amte eines Reichskanzlers gesetzt ward, wurden am 15. Februar 1441 der königliche Kanzler Konrad und seine Nachfolger im Reichsamte mit demselben betraut ¹⁾. Als aber der König bald darauf eine Einwirkung des Mainzer Kurfürsten thatsächlich zu lassen mußte, änderte er diese Maßregel schon am 25. September desselben Jahres dahin ab, daß er den Erzbischof Dietrich und alle Nachfolger in der Erzwürde zu Konservatoren der genannten Stiftung mit dem Vorrechte bestellte, Subkonservatoren einsetzen zu dürfen ²⁾. Diese Bestimmung ward bei Gelegenheit der königlichen Anwesenheit im Reiche am 13. Oktober 1442 ausdrücklich nochmals verbrieft ³⁾, nachdem Dietrich schon am 19. Februar von seinem Rechte Gebrauch gemacht und den Magister Helwig von Bopart, Dechanten zu Wesel, zum Subkonservator ernannt hatte ⁴⁾. Die volle wiedergewonnene Unabhängigkeit der Hofkanzlei vom Erzamte konnte dagegen nicht klarer zum Ausdrucke gebracht werden als durch die königliche Verordnung vom 13. Januar 1443, worin die mehrgenannte Stelle eines Pfründen-Konservators dem Hofkanzler Kaspar Schlick zugedacht und die dauernde Verbindung derselben mit dem Hofkanzleriate ausgesprochen wurde ⁵⁾.

¹⁾ Chmel Reg. 232.

²⁾ Reg. 378. Insetiert in der Urk. Erzb. Dietrichs. Guden IV. 281 f.
»Also haben wir nu . . . dich als des H. R. R. in Dutschen landen Ertzcantzler und eynen ieden dinen Nachkomen Ertzb. zu M. den benannten Stifften zu Conservator u. Schirmer gegeben . . .«

³⁾ Reg. 1193.

⁴⁾ Guden IV. 281 ff. »setzen wir zu Subconservator den Ersamen u. gelerten Meister Helwigen von Boparten, Dechent zu Wesel und Doctor in Geistlichen Rechten, unsern Kantzler«.

⁵⁾ Reg. 1344.

Der Angriff des deutschen Erzkanzlers auf die Selbständigkeit des Königtums war glücklich zurückgewiesen worden. Zuerst hatte Friedrich mit einer mittelbaren Leugnung der Erzkanzlerrechte sich begnügen müssen, ohne einer wirklichen Ausführung der mainzischen Wünsche entgentreten zu können, am Ende des Jahres 1442 jedoch war nach jeder Richtung hin der Einfluß des Erzkanzlers auf die Hofkanzlei beseitigt.

Aber noch muß mit einigen Worten der Begründung gedacht werden, mit welcher Erzbischof Dietrich die Ernennung des Erzbischofes Jakob zum Kanzler begleitete. In dem Schreiben an den König hat er seinen Ansprüchen eine Ausdehnung gegeben, welche die von den Privilegien gezogenen Grenzen der Befugnisse entschieden überschritt. Denn obschon er sich ausschließlich auf die Verbriefung Ludwigs vom Jahre 1314 berief, stellte er doch die vollzogene Bestellung des Hofkanzlers lediglich als Ausfluß seiner Berechtigung dar, persönlich die Verwaltung der Kanzlei führen zu dürfen, und beanspruchte eine Fülle von Rechten, welche im 14. Jahrhundert nur dem der Staatsgewalt minder gefährlichen gallischen Erzkanzler zugestanden worden war.

Allerdings leugnete zunächst das Königtum ebenso das Kurmainzer Recht einer unmittelbaren Teilnahme wie das einer Ernennung der Kanzleibeamten. Aber als später nach jahrzehntelangem Widerstreite dem Erzbischof ein Zugeständnis gemacht werden mußte, ward nur das erstere anerkannt. Unbewußt wurden die Grundlagen verschoben, welche die Privilegien den Ansprüchen des Erzamtes im 14. Jahrhundert boten, und eine von der Staatsgewalt gewährte Berechtigung persönlicher Amtsübung war am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts die einzige Basis, von der aus die Erzkanzler ein schon im 14. Jahrhundert besessenes Recht der Kanzler-Ernennung von neuem anstrebten.

Bevor ich an die Darstellung der Thatsachen gehe, welche die veränderte Richtung der Kurmainzer Bemühungen im einzelnen begleiteten, will ich kurz der Stellung gedenken, die der bekannte Entwurf einer Reichsreform im Jahre 1460 dem deutschen Erzkanzler anwies. Dieser geplanten Reichsverfassung, welche den

Böhmenkönig Georg auf den Herrschersitz Deutschlands berufen wollte, ist ja die Verteilung der Regierungsgewalt an die bedeutendsten Fürsten so recht eigentümlich. Die Befugnisse des Mainzer Erzbischofes empfangen denn auch eine Ausdehnung, wie sie die frühere Entwicklung nicht gekannt hat. Politische und finanzielle Vorteile wurden ihm mit gleicher Freigebigkeit zugesprochen. Während seines Verweilens bei Hofe sollte er die Hälfte aller Kanzlei-Einnahmen, in der Zeit seines Fernseins den festen Betrag von 2700 Gulden jährlich erhalten. Stets aber möge er durch einen Stellvertreter Einfluß auf die Geschäfte üben, auch das längst vergessene Recht auf den Zehnten der Judensteuern genießen ¹⁾.

Bedeutung haben diese Bestimmungen niemals erlangt; unter Friedrich III. war der Mainzer Stuhl von einem solchen Fortschritte seiner erzmächtigen Befugnisse weit entfernt. Vermochte doch der Kaiser sogar wenige Jahre später durch Erlangung bindender Versprechungen dauernd das Erheben erzkanzlerischer Forderungen zu beseitigen.

Das Mainzer Stift befand sich eben damals in einem Zustande besonderer Schwäche. Diether war abgesetzt und Adolf von Nassau an seine Stelle zum Erzbischofe bestellt worden. Aber auch nach dem Friedensschluß und der Aufhebung des Schismas durch freiwilligen Verzicht Diethers war die Stellung Adolfs nicht durchaus gefestigt, der hilfsbedürftige Erzbischof auf die kaiserliche Gnade und Unterstützung angewiesen. In dieser Zeit — am 31. Oktober 1463 — ließ sich nun Adolf dem Kaiser gegenüber zu mehreren Versprechungen herbei, welche der monarchischen Gewalt in Deutschland eine wesentliche Kräftigung brachten. An Bedeutung aber stand allen das Zugeständnis voran, mit welchem Adolf für die Lebenszeit Friedrichs auf jeden Genuß der Kanzleieinkünfte und auf jede Einmischung in die Geschäftsangelegenheiten des Königshofes verzichtete ²⁾.

¹⁾ Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Baiern. Urkb. S. 283 f. Einigung des böhm. Königs mit Erzb. Diether von Mainz am 3. Dez. 1460. Dieselbe Urkunde auch bei Höfler, das kais. Buch S. 62 f., aber mit unvollständigem Datum.

²⁾ Reg. 4030. »Item wir sulln . . . s. gnaden lebteg gantz aus in ordnung

Wirklich hat sich unter Friedrich das Verhältnis des Erzkanzlers zu der Reichskanzlei nicht mehr verändert. Auch die Verwaltung derselben durch Erzbischof Adolf in den Jahren 1471—75 auf Grund des Pachtvertrages vom 31. Mai 1470 hat den staatsrechtlichen Zustand, welchen die Versprechungen des Jahres 1463 geschaffen, in keiner Weise beeinträchtigt¹⁾. Denn als ein Beamter des Kaisers versah der Mainzer gleich seinen Vorgängern im Kanzleramte unter nicht außergewöhnlichen Bedingungen am wandernden Kaiserhofe den Dienst eines Kanzlervorstandes. Wohl haben spätere Jahrhunderte den thatsächlichen Vorgang entstellt und irrig die Befugnisse des Kanzleramtes auf das Erzkanzellariat bezogen, wohl haben auch neuere Gelehrte eine falsche Auffassung älteren Vorlagen entnommen, aber in klarer Weise unterschieden die gleichzeitigen Zeugnisse, und der Pachtvertrag selbst suchte ausdrücklich einer Vermischung der beiden getrennten Wirkungskreise vorzubeugen, welche eine Zeit lang gemeinsam dem Mainzer Erzbischofe gehörten.

Diese Schutzvorkehrungen, die der König den vordrängenden Gewalten stellte, reichten indessen nicht aus. Schriftliche Rechtsverwahrungen waren hilflos gegenüber dem begehrenden Ansturm kräftiger Mächte. Zwar hatte noch Friedrich mit seiner phlegmatischen Hartnäckigkeit alle Forderungen zurückgewiesen, die seiner monarchischen Hoheit Abbruch zu thun schienen, aber der Sohn mußte und wollte vieles zulassen, was der unbeugsame Vater nimmer gewährte.

Unter den Versprechungen Maximilians, welche am 9. Januar 1486 die Stimme Erzbischof Bertholds erkaufte²⁾ und welche nach der Königswahl in feierlichem Diplom vom 2. Mai

und fürsehen der ybung nucz gerechtikaiten und vell der Römischen kanntzley dhainerlay irrung noch intrag tun, durch unsselbs oder yemand amndern in ainicherlay weise . . . « Vgl. Menzel, Nassauisch. Gesch. V. 338. — Menzel gibt S. 370 ff. eine Zusammenstellung der Quellenstellen, welche Bezug auf das Verhältnis der Erzkanzler zur Reichskanzlei haben.

¹⁾ Vgl. Mittheilungen d. Instituts f. öst. Gesch. VIII. S. 3—13.

²⁾ Vgl. Ulmann in Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII 145 Anm.

wiederholt wurden, erschien auch ein bedeutsames Zugeständnis an das Erzkanzleramt. Dem Mainzer Erzbischof ward nämlich zuerkannt, alle Rechte und Nutzungen eines Kanzleichefs bei persönlicher Führung des Amtes genießen zu dürfen und auch bei Abwesenheit vom Königshof insofern als Haupt der Behörde geachtet zu werden, als die Unterfertigung aller Urkunden stets in seinem Namen zu erfolgen habe ¹⁾).

Mit diesen Bestimmungen ward den Bestrebungen der Erzkanzler eine durchaus neue rechtliche Grundlage gegeben. Seit länger als anderthalb Jahrhunderten hatte ja keine königliche Urkunde die Frage nach dem Wirkungskreise der Erzkanzler berührt. Gedenken wir der letzten bezüglichlichen Maßregel, des Privilegiums Ludwigs IV. aus dem Jahre 1314, und stellen wir dieselbe neben die erwähnten Zugeständnisse Maximilians, so wird der Unterschied der beiden Festsetzungen die Veränderung erhellen, welche das Erzamt erfahren hat. Während damals die Möglichkeit einer persönlichen Kanzleileitung seitens des Erzkanzlers gar nicht berücksichtigt wurde, ward jetzt gerade auf das Recht unmittelbaren Eingreifens in die Geschäftsführung unter der Bedingung persönlicher Anwesenheit das Schwergewicht gelegt; und während im 14. Jahrhundert dem Mainzer Erzbischof das Ein- und Absetzungsrecht der Kanzleibeamten zustand, ward demselben unter Max im Falle seines Fernseins vom Hofe nur die ehrende Erwähnung in der Kanzleiunterfertigung, d. h. die nominelle Wahrung der Rechte eines Kanzleivorstandes zugesichert. Noch ein Moment wesentlichen Unterschiedes ist hervorzuheben.

Im 14. Jahrhundert war das Erzamt mit einem wichtigen

¹⁾ Lünig, Teutsches Reichsarchiv B. XVI. S. 88 ff. »Wir bestätten auch dem genannten . . . Churfürsten . . . das Ertz-Cantzler-Ambt des Römischen Reichs durch Germanien . . . mit allen Ehren Würden und Nutzen, die mögen uff ihr gesinnen annehmen und regieren, und so Sie die mit persönlich regieren, daß dann die Vice-Cantzlere und Protonotarien in Nahmen und von wegen des genannten Ertz-Bischoffe Bertholds und seiner Nachkommen die Brieff, so von der Römischen Cantzley außgehen, subscribiren sollen, wann das also in vordern Zeiten geübt und also gehalten worden ist«.

finanziellen Rechte, dem Anspruche auf den Zehnten aller Judensteuern des Reiches ausgestattet; jetzt wurde an Stelle dieses Vorteiles, der übrigens schon zur Zeit Karls IV. wertlos geworden war ¹⁾, eine kaum minder einträgliche Teilnahme an dem Genuß der Kanzleieinnahmen gesetzt. Zunächst sollte dieselbe naturgemäß auf den Zeitraum der persönlichen Thätigkeit des Erzkanzlers begrenzt sein. Doch scheinen schon damals die finanziellen Ansprüche von Kurmainz diese Schranke mit Erfolg überschritten und wenigstens teilweise die Anerkennung Maximilians gefunden zu haben.

Der König verpflichtete sich nämlich im Jahre 1486, wie wir aus einer späteren Königsurkunde erfahren, zur Leistung eines Betrages von 25.000 Gulden, welche, wie es heißt, nach Gewohnheit und des Reichs altem Herkommen bei der Königswahl, unbeschadet der sonstigen Rechte des Erzamtes, dem Mainzer Kurfürsten gezahlt zu werden pflegen. In der That wurden 2000 Gulden entrichtet, während für den übrigen weit bedeutenderen Rest des Reiches Teil am Zolle zu Mainz versetzt und diese Verpfändung im Jahre 1494 ausdrücklich erneuert wurde ²⁾.

Vergebens suchen wir unter den vorangegangenen Regierungen nach einer ähnlichen Verpflichtung des Königtums. Offenbar tritt uns hier trotz der Versicherung des hohen Alters eine

¹⁾ Vergeblich bemühte sich der Mainzer Erzbischof um eine Wiedererlangung der Judenzehnten im 15. Jahrh. Im J. 1457 versprach ihm der Pfalzgraf, für eine kaiserliche Anerkennung dieses Rechtes wirken zu wollen. Stobbe, Die Juden S. 48. — Ueber die Bestrebungen i. J. 1460 vgl. S. 69.

²⁾ Urkunde Maximilians vom 15. Dez. 1495. »Als wir dem erwidigen Bertholden ertzbischoven zu Menntz unserm und des heiligen Romischen reichs ertzkanntzler lieben nevem und churfursten ein somma gelts nemlich funff und zweintzig tausent gulden schuldig worden sein umb sein rechte, die ime als ertzkanntzlern des heiligen richs zusteen und wir seiner liebe zu zeiten nunsrer küre zum reiche alsbalde solten usgericht und bezalt habenn nach gewonheit und des reichs altem herkomen doch andern seinen eren und nutzen von der cantzley unvergriffenlich etc.« Würzb. Arch. Mainz. Ingross. 41 Bl. 60. Auch Wien. St. Arch. Reg. X. Bl. 30 b. — Schon am 8. Mai 1486 übrigens schrieb Kaiser Friedrich dem Frankfurter Rat, daß er Berthold Gewalt gegeben habe, des Reiches Teil am Zolle zu Mainz einzunehmen. Mainz Ingr. 42. Bl. 6.

Neuerung entgegen, welcher nur unbefriedigte Forderungen ähnlicher Art unter Ruprecht und Friedrich III. vorangegangen sind ¹⁾. Was aber die Bedeutung der einmaligen Geldleistung an das Erzamt betrifft, so meine ich sie lediglich als eine dauernde Abfindungssumme für alle vom Erzkanzler beanspruchte Teilnahme an den Kanzleisporteln ansehen zu dürfen. Bestimmtere Gestalt gewinnen diese finanziellen Forderungen des Mainzer Stiftes allerdings erst weit später, als die Erzkanzler auf Grund der 1486 erlangten Rechte ständige Beziehungen zur Reichskanzlei erlangten.

Lange Jahre hat indessen Erzbischof Berthold von der Berechtigung, persönlich als Kanzleileiter zu wirken, keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl hütete er mit besonderer Aufmerksamkeit die stete Achtung seiner Erzrechte. In einem eigenen Schreiben führte er einmal Klage beim Könige, daß selbst die mit hängendem Siegel versehenen Diplome in ihrer Unterfertigung seiner nicht erwähnen ²⁾, und suchte auf diese Weise wenigstens einen formellen Zusammenhang mit der Kanzlei zu erhalten. Doch bald nach dem Tode Friedrichs III. genügte dies seinem Ehrgeize nicht. Er fühlte das Bedürfnis und die Kraft, die Zugeständnisse der Privilegien in ihrer ganzen Ausdehnung zu bewerten und auch dem wesentlicheren Teil der Bestimmungen von 1486 gemäß wirkliche Amtsbefugnis zu gewinnen.

Im Sommer 1494 zog Berthold an den Hof Maximilians,

¹⁾ Forderungen auf Teilnahme an den Kanzleisporteln wurden vom Mainzer Erzbischof meines Wissens zuerst unter Ruprecht i. J. 1406 aufgestellt (vgl. S. 60 Anm. 3); die Versprechungen, die sich K. Friedrich i. J. 1463 machen ließ (vgl. S. 69) zeugen von der Erneuerung derartigen Begehrens. Ungerechtfertigt scheint mir aber die Vermutung Lindners, Urkwesen Karls IV. S. 14, »daß ihnen unter bestimmten Umständen gewisse Einkünfte von ausgestellten Diplomen gebührt zu haben scheinen«.

²⁾ Undatiertes Schreiben Bertholds im Würzb. Arch. lib. jur. archic. Bl. 4a. Natürlich kann dasselbe nur der Zeit vor Juni 1494 angehören, weil B. später die Kanzlei selbst verwaltete. Dasselbe hat Ulmann, K. Maximilian S. 393 Anm. 2. in einem nicht ganz richtigen Zusammenhange erwähnt, Rosenthal (Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Arch. f. öst. Gesch. LXIX S. 95 Anm. 1) aber mißverstanden.

übernahm die persönliche Leitung der Kanzleigeschäfte des Reiches und blieb mehrere Jahre hindurch neben dem König an der Spitze der Reichsverwaltung thätig.

Wie im Jahre 1441, so hatte auch diesmal das eigenkräftige Eingreifen der Erzkanzler eine bemerkenswerte Veränderung des centralen Verwaltungs-Organismus zur Folge.

Hatten unter Friedrich die Forderungen des Mainzer Erzbischofes eine dauernde Loslösung der Kanzleigeschäfte des Reichs von denen der Erblande verursacht, so bewirkte auch jetzt das Erscheinen Bertholds am Königshof eine ähnliche Scheidung. Aber die besonderen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen waren doch wesentlich andere: Die Hofbehörden Maximilians waren entlastet durch das Wirken neu geschaffener oberster Landesregimenter, welche mit festen Sitzen zu Innsbruck und Wien die Regierung über die Erblande versahen und sich eigener Kanzleien zur Ausfertigung von Urkunden im Namen des Königs bedienten ¹⁾; die Thätigkeit der bisherigen österreichischen Hofkanzlei wurde von Maximilian im wesentlichen auf die beiden Landeskanzleien der Tiroler und der niederösterreichischen Regierung übertragen und die Individualität der unteren Gemeinwesen an den obersten Regierungsstellen des Hofes nicht zum Ausdrucke gebracht. Hier bestand nur ein Hofrat und ebenso nur eine Hofkanzlei, die zwar vorwiegend als Reichsbehörde angesehen ward, gleichwohl aber auch solche landesfürstliche Angelegenheiten fertigte, welche beim König oder Hofrat selbst Erledigung suchten.

Als nun Erzbischof Berthold an den Hof kam, ward der das Reich im besonderen betreffende Geschäftskreis einer selbständigen, von dem deutschen Erzkanzler geleiteten Behörde, der römischen Kanzlei zugewiesen, während die Hofkanzlei, bisher vorwiegend mit dem Charakter eines Reichsinstituts ausgestattet, teils königliche Privat- und Kabinettskanzlei, teils oberstes Organ für alle erbländischen Regierungsangelegenheiten wurde. Mehrere Jahre hindurch waren daher außer den beiden

¹⁾ Vgl. S. Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. S. 185 ff. 330 ff.

Kanzleien der Landesregimenter noch zwei Behörden derselben Art am wandernden Königshofe thätig: die Reichs- und die Hofkanzlei; und alle waren in gleicher Weise befugt, Urkunden im Namen Maximilians zu fertigen.

Vermutlich zu Mainz hat Erzbischof Berthold die Kanzleileitung übernommen, als der König, aus den östlichen Erblanden kommend, im Juni 1494 rheinabwärts zog¹⁾. Seit dem Aufenthalte Maximilians in dieser Stadt läßt sich wenigstens Bertholds Anwesenheit am Königshof erweisen. Schon zu Köln am 15. Juli erschien dieser bei Anlaß der feierlichen städtischen Huldigung als oberster Kanzleichef²⁾. Dann begleitete er den König nach den Niederlanden, wo seine Wirksamkeit in der Reichskanzlei mit aller Deutlichkeit hervortritt. Es sind uns nicht nur königliche Befehle erhalten, welche ihm und seinem Kanzler die rasche Ausfertigung von Urkunden gebieten³⁾, sondern wir besitzen auch als wertvollstes Zeugnis seiner Thätigkeit eine ausführliche Ordnung, die er am 3. Oktober 1494 zu Mecheln der römischen Kanzlei setzte⁴⁾.

Feste Regeln für den Geschäftsbetrieb wurden aufgestellt, den einzelnen Beamten ein durchaus bestimmter Wirkungskreis zugewiesen und die Möglichkeit eines lebhaften Schaffens dem abgeschlossenen Organismus der Behörde geboten. Doch soll

¹⁾ Vgl. Stälin in Forsch. zur D. Gesch. I. — Aelteren Schriftstellern ist zwar die Thätigkeit Bertholds als Kanzleileiter am Hofe Maximilians nicht unbekannt, aber die zeitliche Ausdehnung derselben ward zumeist falsch angegeben. Vgl. z. B. Bruschius, de omnibus Germanie episcopat. (1549) Bl. 19b; Spangenberg, Henneb. Chron. (1555) 153; Mallinckrot, de archicancellariis S. R. i. (1666) S. 104; Serarius, Mog. rer. (1604) S. 879; Joannis, rerum Mog. libri S. 805 etc. — Vgl. Klüpfel, Allgem. Deutsche Biogr. II. 526; irrig Weckerle, de Berth. arch. Mog. stud. pol. (1868) S. 3; ganz übersehen hat das Wirken Bertholds am Königshofe Adler, Centralverw. Max. S. 52 ff.

²⁾ An dem festlichen Einzuge des Königs, der zu Schiff von Mainz kommend am 22. Juni in Köln eintraf, nahm der Erzbischof teil. Am 28. Juni fand die Huldigung statt, bei der Berthold »als ein kenzler des roemschen richs in dutschen landen« intervenierte. Hegel, Städtechron. XIV. 889 f.

³⁾ Innsbr. Statth. Archiv. Vgl. Ulmann, K. Maximilian I. B. I. S. 257 Anm. 1, S. 255 Anm. 2 u. 4.

⁴⁾ Gedruckt in Löhers Archival. Zeitschrift XIII. S. 1 ff.

hier nicht eine Betrachtung dieser Bestimmungen die Darstellung unterbrechen. Dies älteste uns erhaltene Denkmal einer gesetzlichen Ordnung der Reichskanzlei, würdig der eingehendsten Erörterung, darf uns hier nur beschäftigen, soweit es die Verhältnisse des Erzamtes beleuchtet. Der Mainzer Erzbischof war aber nicht nur thätiger Vorstand, welcher das gesammte behördliche Wirken überwachte und leitete, Konzepte prüfte und die wichtigen, mit dem großen Siegel versehenen Diplome selbst unterfertigte, sondern auch oberster Chef, dessen Wirksamkeit im Gegensatze zu der aller Beamten stand, der seine behördliche Stellung auf ein unleugbares Hoheitsrecht allein gründete und gleich dem Könige den Amtseid von allen Genossen der Kanzlei in Empfang nahm ¹⁾.

Während der Wintermonate 1494/95 verblieb die Kanzlei an der Seite des Königs in den Niederlanden, dann wanderte sie im Februar mit dem Hofstaate südwärts und erschien im März zu Worms, wo sie gleich den königlichen Hofbehörden das ganze Jahr hindurch weilte und eine reiche Thätigkeit entwickelte ²⁾.

In der Folgezeit aber ist das Itinerar Bertholds und der Reichskanzlei von dem Maximilians und seines Hofes vollständig verschieden ³⁾.

Während der ersten Monate des Jahres 1496 verblieb die

¹⁾ Vgl. I. 1, III. 1, IV. 13, 16, 18, 27, VI. 1 der Ordnung.

²⁾ Vgl. Urkk., die von Berthold unterfertigt wurden, z. B. Lünig XIII. 905 (Jan 17 Antwerpen); XIV. 773 (März 2 Aachen); XVI. 622 (April 4 Worms); Müller, Reichstags-Theatrum unter K. Maximilian I. B. I. 564; Lünig XIX. 998; X. 276; Müller I. 526, 556, 530, 538, 546, 548; Lünig XVI. 625; XIV. 219; XIII. 426; Lünig, Cod. It. Dipl. II. 2465 (Dez. 21). — Im kurmainzischen Lehenbrief dieses Jahres heißt es (Müller I. S. 512): »Das haben wir gütlich angesehen . . . des Churfürsten . . . Dienst, die sein Vorfahren und er . . . in aigner Persohn und Verwesung und Regirung Unser Künigl. Canzley an Unsern Künigl. Hoff . . . gethan hat, dermassen noch täglichs thut und hiefür wohl thun soll und mag«. — Vgl. den von Max an Berthold ergangenen schriftlichen Auftrag zur Vornahme einer Beurkundung. Chmel, Urkk. Briefe u. Akt. (Bibl. d. Lit. Ver. Stuttg. X) S. 57.

³⁾ Die Ortsangaben der königlichen Urkundendaten dienen uns hier als Führer. Sie bezeichnen nicht den jeweiligen Aufenthalt des Königs, sondern den der urkundenden Behörde. Das Itinerar Maximilians muß aus anderen Nachrichten zusammengestellt werden.

römische Kanzlei zu Worms, obschon der königliche Hofstaat zuerst nach Esslingen, dann nach Augsburg verlegt worden war, Maximilian selbst aber schon seit längerer Zeit die Rheingegend verlassen und nach einem Besuche mehrerer süddeutscher Städte in Augsburg längeren Aufenthalt genommen hatte ¹⁾. Dahin folgte ihm dann auch die Kanzlei Ende April oder Anfang Mai nach ²⁾. Doch nur kurz währte ihre Wirksamkeit an der Seite des Königs, weil dieser schon im Juni über Tirol nach Italien eilte, während sie bis Ende Juli in Augsburg verblieb ³⁾, hierauf dem Erzkanzler nach Lindau folgte und daselbst bis in den Februar des folgenden Jahres verweilte ⁴⁾. War schon während der letzten Monate ein persönlicher Zusammenhang zwischen Herrscher und Kanzlei unterbrochen, so ging im folgenden Jahre die Entfremdung noch viel weiter. Häufig folgte die Reichskanzlei dem Erzkanzler dahin, wohin diesen seine landesherrlichen Geschäfte riefen. Aber hauptsächlich entfaltete sie ihre Wirksamkeit in Zeiten und an Orten, da die Reichsversammlung tagte.

So besitzen wir nur vereinzelte Nachrichten von ihrer Thätigkeit zu Straßburg im Februar ⁵⁾ und zu Steinheim im März und September 1497 ⁶⁾, während in ununterbrochener Reihe zahlreiche Königsurkunden von Worms aus den Monaten April bis August ⁷⁾ und von Freiburg aus dem mit dem Oktober beginnenden Zeitraume datiert sind ⁸⁾.

¹⁾ In Register X (Wien. St. Arch.) sind die Königsurkunden vom Januar, Februar und (bis 15.) März aus Worms datiert. — Ueber den Aufenthalt Maximilians Forsch. I.; Ulmann S. 396.

²⁾ Daten der im Register verzeichneten Urkk. seit 7. Mai aus Augsburg. Berthold unterfertigte hier Lünig IX. 717 (Mai 11); XVIII. 106 (Juli 8).

³⁾ Letzte Urk. der Reg. X Juli 28.

⁴⁾ Erste Urk. ist hier am 6. Aug. gegeben, letzte am 18. Febr. 1497. Reg. X. — Berthold unterfertigte eine Urk. Dat. Ulm Aug. 3. Lünig XVIII. 277.

⁵⁾ 28. Febr. 1497 Reg. X.

⁶⁾ 20. März u. 14.—20. Sept. 1497 Reg. X.

⁷⁾ Nach Reg. X 2. Mai bis 21. Aug. — Unterfertigungen Bertholds Lünig XIV. 422; XIVb. 598. — Am 4. Juni urkundete Berthold einmal vereinzelt von der Martinsburg aus Gudun IV. 525, hat also vermutlich seinem Stifte einen kurzen Besuch abgestattet.

⁸⁾ Nach Reg. X 16. Okt. 1497 bis 15. Sept. 1498. — Unterfertigungen

Erst im folgenden Jahre (1498) fand hier ein Zusammen-
treffen Maximilians mit dem Erzkanzler und ein Wirken der
Reichskanzlei an dem Aufenthaltsorte des königlichen Hofes
während der Monate Juni, Juli und August statt.

Zwar hat die lange Entfernung Bertholds aus des Königs
Nähe die beständige Thätigkeit der von ihm geleiteten Reichs-
behörde nicht zu hindern vermocht, aber der schwerfälligere
schriftliche Verkehr¹⁾ konnte doch nicht vollständig die einem
gedeihlichen Wirken notwendigen persönlichen Beziehungen er-
setzen. Nichts ist natürlicher, als daß der unruhige Maximilian
bald der Hofkanzlei solche Gegenstände zuwies, deren Fertigung
allein dem Erzkanzler gebührte, daß er immer häufiger die
lästige Ueberwachung des unabhängigen Reichsfürsten zu besei-
tigen und dagegen den Geschäftskreis einer Behörde auszudehnen
suchte, welche das eigenste Organ seines Willens war. Schon
im Jahre 1495 hat zu Worms eine wetteifernde Thätigkeit der
Hofkanzlei begonnen, welcher Berthold vergebens zu steuern suchte,
indem er erfolglos vom Hofkanzler Stürzel die Ablieferung des
Königssiegels forderte²⁾.

Guden V. 498; Lünig XVIII. 463; XIII. 907; Müller II. 455 u. 468; Lünig XVIII. 597;
XIV. 570, 424, 75; Müller II. 463. In dem mainzischen Stiftsprivilegium vom
14. Juli 1498 ward der Dienste Bertholds ausführlich gedacht (Lünig XVI. 97) »in
sonderer Betrachtung . . . der diensten so . . . Bertholds Vorfahren, als aus man-
nigfaltigen glaublichen Urkunden und Anzeigungen erfunden wird, unseren Vorfahren
. . . in Verwaltung und Verwesung ihrer churf. Würden und Ertz-Cantzler-Ambts
gethan haben, desgleichen . . . Berthold in eigener Person etliche vergangene Jahr
und Zeit in embsiger Regierung und Fürsehung unserer KÖniglichen Cantzley . . .
in schwehren mercklichen Nachreisen und Darleger . . . bewiesen«.

¹⁾ Schriftliche Befehle des Königs an den Erzkanzler zur Vornahme einer Be-
urkundung Chmel, Aktenstücke etc. (Bibl. d. lit. Vereins X) 57, 92, 94, 102;
Klöpffel, Urkk. Schwäb. Bund I. 270 f. — Zahlreiche Beispiele dieser Art enthalten
die Register GG., JJ., KK. u. s. w. des Wiener Archives.

²⁾ Die »camrer und rete so hie zu Worms versamelt sin« schrieben am 7. Dez.
1495 an Max (V. v. Kraus, Maximilian I. Briefwechsel mit Prüschenk S. 107):
»unser gnediger herr der erzbischoff zu Menncz hat uns an hewt muntlichen er-
sucht, ob wir von eur Ku. mt. keinen bevelch haben, mit ewr Ku. mt. cantzler
doctor Cunraten Stürzel zuschaffen, das sigl so er hat seinen fürstlichen gnaden
zuantwurten; so hat uns derselb canczler doctor Cunrat zu erkennen geben, wie ewr

Trotz der zahlreichen Zeugnisse einer regen Wirksamkeit der römischen Kanzlei ist daher ein allmähliches Zurückweichen ihrer Befugnisse unverkennbar. Nicht der Umstand ihrer langen Entfernung vom Königshofe hat dies allein hervorgerufen. Denn in dem Wettstreit der Reichs- und der Hofkanzlei trat auf begrenztem Gebiete der große Kampf zu Tage, welchen damals König und Stände um die Regierung des Reiches ausfochten.

Es bedarf hier kaum eines Hinweises auf das durchaus analoge wetteifernde Verhältnis des Hofrates und des Kammergerichtes. Dieselben Gegensätze durchzogen ja den gesammten Verwaltungsorganismus des Reiches und waren die leitenden Kräfte der inneren Staatspolitik. Aber auf keinem Gebiete hat der Widerstreit der beiden entgegenstehenden Strebungen einen deutlicheren Ausdruck gefunden als auf dem des Kanzleiwesens.

Der Hofkanzlei, einer dem königlichen Einfluß unbedingt ergebenden Behörde, strebte die Reichskanzlei entgegen, deren Verwaltung anerkannte Privilegien vollständig dem mainzischen Erzbischof überlassen hatten. Naturgemäß ward erstere in dem Maße vom Königtume begünstigt, als letztere eine Pflege von den ständischen Behörden erfuhr; und die rein königliche Verwaltungsreform gedachte ebenso ausschließlich der einen wie die von den Ständen geschaffene Organisation der Reichsregierung der anderen.

Als Maximilian in den Jahren 1497 und 1498 an die Ordnung seines Hofes ging und diese im monarchisch-centralistischen Sinne durchzuführen suchte, ward eine Wirksamkeit der römischen Kanzlei bei der Verteilung der verschiedenen Verwaltungszweige unter die einzelnen Behörden gar nicht berücksichtigt ¹⁾.

Ku. mt. im dasselb Sigl bevolhen und zugesagt hab, im das bei seinen handen zelassen, des er sich also halten wolle«.

¹⁾ Von den drei erhaltenen Entwürfen der Hofordnung (vgl. Beilage) kommt der letzte und ausführlichste jedenfalls der Fassung am nächsten, welche schließlich als rechtlich geltend veröffentlicht wurde. Gleich den Ordnungen der anderen Centralbehörden, der Hof- und der Schatzkammer, trug vermutlich auch die des Hofrates das Datum des 13. Febr. 1498. Von diesem Tage ist auch eine Urkunde Maximilians datiert, welche die Regelung der obersten Verwaltungsstellen verkündet (»wir

Bisher waren Reichs- und Hofkanzlei neben einander als ausführende Organe königlicher und hofrätlicher Beschlüsse tätig, erstere für das Reich, letztere für die Erblände. Indem nun bei dieser Neuordnung der centralen Verwaltungsstellen die Hofkanzlei als ausschließliches Organ des Hofrates bestellt wurde, dessen Schaffen ausdrücklich Reichs- und Landessachen umfaßte, so ward mittelbar eine Ueberweisung von bisherigen Befugnissen der Reichs- an die Hofkanzlei ausgesprochen ¹⁾.

Da erfolgte noch im Jahre 1498 ein Rückschlag: Die in ihrem Dasein bedrohte römische Kanzlei forderte Berücksichtigung. Das längere Zusammensein Bertholds mit Maximilian zu Freiburg mag die erste Anregung zu einer Regelung der verworrenen Kanzleiverhältnisse geboten und zu der königlichen Anerkennung der römischen Kanzlei und der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Thätigkeit geführt haben.

Während eine wohl in eben diese Zeit fallende Ordnung der Hofkanzlei den Geschäftsgang dieser nun ausschließlich landesherrlichen Centralbehörde bestimmte ²⁾, ward in Mömpelgard am 12. September 1498 eine Verordnung Maximilians erlassen,

haben . . . unsern hof hofrat und canntzley auch unser regiment unser Ober- und Nyderosterreichischen erblanden reformirt und dartzu ain schatzkamer zu Ynnsprugg und ain kamer an unsern hof gesetzt^e) und in allgemeinen Umrisen ein Bild ihrer Thätigkeit gibt. Innsbr. Arch. Register G. Bl. 1 f. Kurze Inhaltsangabe bei Janssen II. S. 634. — Vgl. S. Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. S. 42 ff., der indessen die drei verschiedenen Fassungen der Hofordnung nicht berücksichtigt.

¹⁾ In der That sind Hofratsdekrete, die das Reich betreffen, in der Hofkanzlei gefertigt worden, z. B. Lünig XVI. 939 (1498 Juli 25); IX. 719 (Juni 10); Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian B. II. 220, 431.

²⁾ Die nur als undatiertes Fragment erhaltene Ordnung ist gedruckt bei Adler, Centralverwaltung Maximilians S. 511 ff. Daß die Wirksamkeit der Hofkanzlei hier ausdrücklich auf Angelegenheiten der Erblände beschränkt wird, übersah Adler, bemerkte daher auch nicht den Widerspruch ihrer Bestimmungen mit denen der Hofratsordnung und betrachtete sie als ein Glied der am 13. Febr. 1498 getroffenen organisatorischen Maßregeln. Aber abgesehen davon, daß eine derartige zeitliche Zusammenstellung unvereinbar ist mit dem Inhalt der beiden einander widersprechenden Ordnungen, bleibt im Rahmen der zu Beginn des Jahres verkündeten Neuerungen gar kein Raum für diese Instruktion, weil die dritte ausführliche Fassung der Hofratsordnung (vgl. Beilage) schon eine eingehende Kanzleiordnung enthält.

welche die strittigen Fragen nach den Befugnissen der Hof- und Reichskanzlei zu beantworten suchte¹⁾. Die schädliche Vermischung der Reichs- und Erblandessachen, der vornehmste Grund dieser Neuordnung soll beseitigt, die Geschäfte des Reiches von denen der Erblände und denen des Kammergerichtes geschieden und von drei Behörden gesondert erledigt werden. Ausdrücklich ward hervorgehoben, daß alle der königlichen Machtsphäre entspringenden Beurkundungen ausschließlich von der römischen Kanzlei auszuführen seien und daß eine rechtsgiltige Fertigung nur mit dem großen Siegel, dessen sich Berthold bisher bediente²⁾, oder mit dem Missivsekret, dessen Anfertigung Maximilian besorgen wolle, zu erfolgen habe. Die Führung beider Siegel aber gebühre dem Erzkanzler, der allein Zugang zu dem verschlossenen Kasten der Ratstruhe besitze, in welchem diese abgesondert von den landesherrlichen Königssiegeln verwahrt werden. Auch finanzielle Fragen fanden damals feste Regelung. Berthold sollte als Sold für seine eigene Person und als Entschädigung für die Selbstkosten der Verwaltung eine jährliche Gesamtsumme von 8000 Gulden empfangen und zu diesem Zwecke die Gefälle der Reichs- und Kammergerichtskanzlei, welche ein mainzischer Gegenschreiber unter Aufsicht eines königlichen Taxators erhebe, in der Art genießen, daß er ebenso verpflichtet bleibe, die über das bewilligte Maß reichenden Einnahmen dem König auszufolgen, als anderseits die königliche Kammer ihm für einen allenfalls sich ergebenden Abgang von dem bestimmten Gesamtsold haften mußte.

Wohl hatte Maximilian in dieser Ordnung den centralistischen Gesichtspunkt seiner Reformbestrebungen verleugnen, das Dasein der römischen Kanzlei anerkennen und selbst Maßregeln gegen eine drohende wetteifernde Thätigkeit der Hofkanzlei treffen müssen; aber nach einer Richtung hin wußte er sein monarchisches Prinzip doch noch zu wahren. Nicht nur eine beständige Ueberwachung aller Einkünfte der Reichskanzlei be-

¹⁾ Als Beilage gedruckt.

²⁾ Es ist dies Heffner, Die D. Kaiser- und Königssiegel Nr. 152.

hielt er sich vor, sondern suchte auch diese Behörde selbst in den engeren Kreis des königlichen Hofes zu ziehen und dem Erzkanzler trotz aller Selbständigkeit die wesentlichsten Merkmale zu verleihen, welche den Organen des königlichen Willens eigen sind.

Allerdings hat in der Folgezeit Erzbischof Berthold in seiner Thätigkeit ebensowenig den Charakter eines abhängigen Hofbeamten offenbart, als der König ein Wirken der Hofkanzlei auf dem Gebiete der Reichsinteressen zu hindern suchte. Gleich in dem Zeitraume, welcher dem Erlasse der Mömpelgarder Ordnung folgte, griff die Entfremdung zwischen König und Reichskanzlei neuerdings platz. Denn während Max schon im September nordwärts zog, den Krieg gegen Frankreich zu eröffnen, und mit seinen Hofbehörden die folgenden Monate hindurch in den Niederlanden weilte ¹⁾, finden wir die römische Kanzlei am Anfang des Oktobers in Straßburg und seit Ende des Monats in Mainz, wo auch des Erzkanzlers Anwesenheit in dieser Zeit erwiesen ist ²⁾. Hier verblieb sie nun auch während des folgenden Jahres und unterbrach diesen festen Aufenthalt nur, um für die Monate August, September, Oktober und den Beginn des Novembers den Erzkanzler nach Aschaffenburg zu begleiten ³⁾. Erst in den letzten Tagen des Jahres 1499 scheint sie Mainz verlassen zu haben und nach Eßlingen gewandert zu sein, wo wir ihre Thätigkeit bis Anfang Februar 1500 verfolgen können; für die zweite Hälfte dieses Monats aber und für den März ist ihr Verweilen zu Aschaffenburg bezeugt, von wo sie wohl unmittelbar Berthold nach Augsburg folgte ⁴⁾.

¹⁾ Itinerar Max' in Forsch. I. Vgl. Ulmann 605, 609, 619. Berthold befand sich nicht im Gefolge des Königs.

²⁾ Im Reg. X ist die letzte Urkunde zu Freiburg am 15. Sept. datiert; zu Straßburg 2. u. 3. Okt.; zu Mainz seit 29. Okt. — Berthold z. B. sicher am 5. Dez. in Mainz. Ulmann 610 Anm. 2. In den letzten Wochen des Dezembers lag er hier krank darnieder. Ulmann 623, 624 Anm. 1.

³⁾ Nach Reg. X letzte Urk. zu Mainz vom 10. Juni; Urkk. zu Aschaffenburg vom 6. August bis 7. November 1499. Dann wieder Mainz 22. bis 28. Nov. Berthold selbst aber urkundete am 2. Januar u. 14. Febr. zu Martinsburg (in Mainz). Guden IV. 528, 529; am 11. Sept. zu Steinheim (S. 534).

⁴⁾ Urkk. in Reg. X vom 25. Dez. bis 4. Febr. 1500 zu Eßlingen; vom

Nur wenige Tage hat Max im Verlaufe dieser anderthalb Jahre den Aufenthaltsort mit seiner Reichskanzlei geteilt, als er nämlich im April 1499, aus den Niederlanden kommend, kurze Zeit in Mainz verweilte. Denn dann war er nach Tirol gezogen und hatte sein Lieblingsland nur während der Sommermonate anlässlich eines Besuches süddeutscher Städte verlassen.

Trotz Kanzleiordnung und königlicher Bestimmungen ist die natürliche Entwicklung fortgeschritten: der mainzische Erzbischof entkleidete vollständig die seiner Leitung anvertraute Kanzlei des Charakters einer Hofbehörde, rief aber zugleich eine wetteifernde Wirksamkeit der Hofkanzlei wach, die in demselben Maße erstarkte, als die Reichskanzlei dem höfischen Einflusse entrückt wurde. So durfte es vorkommen, daß entgegen den königlichen Festsetzungen aus dem Jahre 1498 nicht nur Briefe Maximilians an einzelne Reichsstände, sondern auch wichtige Mandate und selbst Privilegien von der Hofkanzlei gefertigt wurden. Denn diese folgte dem Königshofe und war stets bereit, den Beschlüssen des Herrschers und seines Hofrates die urkundliche Fassung zu verleihen ¹⁾.

Es war dies das zweite Mal, daß im späteren Mittelalter die wirkliche Leitung der Kanzleigeschäfte einem Erzbischofe von Mainz übertragen worden, und in späteren Zeiten hat man mitunter diese beiden Perioden kurmainzischer Kanzleiverwaltung einander gleichgestellt. Aber einer eingehenden Betrachtung bleibt der tiefgehende Unterschied in dem amtlichen Wirken der beiden Erzkanzler nicht verborgen. Erzbischof Adolf war in den Dienst Friedrichs III. getreten, um als Beamter des Kaisers in strenger Unterordnung unter der obersten Regierungsgewalt die Geschäfte des römischen Kanzlers zu führen, Berthold aber erschien als selbständige Macht neben dem König, als freier Teilnehmer an der Centralgewalt; daher damals eine Zuweisung des ausgebrei-

15. Febr. bis 19. März 1500 zu Aschaffenburg und vom 6. April zu Augsburg datiert. — Der König weilte erst seit 2. April in Augsburg. — Unterfertigungen vgl. Lünig XIII. 893; XXII. 772; XXXIII. 1563; XIV. 425.

¹⁾ Z. B. Lünig XIII. 1518; IX. 722. Zahlreiche Urkk. dieser Art im Wiener und Innsbrucker Arch.

tetsten Wirkungskreises an die römische Kanzlei, jetzt aber ein beständiges Ringen um Begrenzung und Berechtigung ihres Schaffens. Denn noch kämpfte der König gegen eine ihm vom Erzkanzler zugedachte Beschränkung und trachtete, teils der römischen Kanzlei die Hofkanzlei entgegenzustellen, teils die erstere in die Sphäre des Hofes und seiner persönlichen Einwirkung zu ziehen.

Zunächst blieben allerdings seine Bemühungen erfolglos. Erzbischof Berthold hat die seiner Obhut anvertraute Behörde allmählich zum unabhängigen Organe des Reichs umgestaltet. Im Jahre 1500 erfolgte der weitere Fortschritt in dieser Richtung. Die Bestrebungen des Erzkanzlers traten in unmittelbare Verbindung mit denen der Reichsstände. Der Sieg dieser letzteren auf dem Augsburger Reichstage brachte in gleichem vollen Maße dem mainzischen Erzbischof eine Errungenschaft von großer Bedeutung. Denn die neue Verfassung, welche im Grunde die gesamte oberste Regierung dem Regimente überließ, hat dem deutschen Erzkanzler die Ernennung der Personen übertragen, denen die Besorgung des Schreib- und Beurkundungswesens zukam ¹⁾. Die römische Kanzlei, welche 1494 als königliche Hofbehörde ins Leben getreten war, wurde Organ des ständischen Reichsregiments.

Im September 1500 ist Erzbischof Berthold von Augsburg nach Nürnberg übergesiedelt, um als erster kurfürstlicher Vorgeher des Regiments, zugleich aber auch als Chef der Kanzlei Anteil an der Regierung des Reiches zu nehmen ²⁾. Keine besondere Veränderung aber zeigte das Wirken der römischen

¹⁾ Regimentsordnung von 1500. Neue Abschiede (1747) II. S. 60 «sol Unser Neve und Chur-Fürst, der Erz Bischoff zu Meynz, als des H. Reichs Erzkanzler den Reichs Raht mit frommen redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber Uns und dem gemelten Reichs-Raht geloben . . .»

²⁾ Städtechr. XI. 622. — Vgl. Kraus, Nürnberg. Regiment S. 51. — Im Februar 1501 nahm Berthold an den Hochzeitsfeierlichkeiten des Sixtus Oelhafen teil, welcher Registrator war »in der röm. cantzley bey unserm herrn von Mayntz als römischem des reichs ertzcantzler«. Städtechr. XI. 630.

Kanzlei: dieselben Beamten, dasselbe Siegel, die gleichen Formen der Beurkundung, die unveränderte Unterfertigung¹⁾ in den Diplomen und selbst eine ununterbrochene Fortsetzung der Register²⁾. Es fand also keine Neuerung in der äußeren Thätigkeit der Behörde statt, wohl aber eine wesentliche Umbildung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zur Krone. Wie die Erfolge der Stände in der Reichsordnung von 1500 einen Höhepunkt erstiegen, so hatte auch die römische Kanzlei den äußersten Grad einer Unabhängigkeit vom Königtum erlangt.

Aber das war ein überspannter Zustand, den der König nur in einem Momente äußerster Ohnmacht hatte zulassen können. Bald erhob er sich zu kräftiger Rückwirkung. Es ist hier nicht der Ort, der vielen Reibungen zu gedenken, die unaufhörlich die Beziehungen Maximilians zu der Nürnberger Regierung trübten³⁾. Niemals hatte der König den Bestimmungen des Augsburger Reichstages vollkommen sich gefügt, nie auf die selbständige Ausübung monarchischer Hoheitsrechte gänzlich verzichtet und eine wetteifernde Thätigkeit seiner Hofkanzlei gehemmt. Aber nun entledigte er sich durch einen entscheidenden Schritt der lästigen Fessel. Am 21. März 1502 forderte er vom Erzkanzler die Ablieferung des königlichen Siegels und hob die Wirksamkeit des ständischen Regiments auf⁴⁾. Damit ward auch das Dasein einer römischen Kanzlei beendet, die bisherige Thätigkeit des Erzkanzlers jäh unterbrochen. Zu Nördlingen anerkannte Berthold die Richtigkeit der Rechnungen, welche die Brüder Leon-

¹⁾ Die Regimentsordnung (Neue Abschiede II. S. 59 § 16) bestimmte zwar, daß die Urkunden fortan die Formel »ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii« und die Unterfertigung des anwesenden Kurfürsten tragen sollen, aber wir bemerken in den Unterschriften der in Nürnberg gefertigten Diplome keine Abweichung von der bisher üblichen Form. Vgl. z. B. Lünig XIVb. 479; XIII. 115, 370.

²⁾ Reg. X enthält Urkk. von 1494 bis Okt. 1501.

³⁾ Hier sei nur erinnert, wie Regiment und Erzkanzler sich weigerten, von Max gewünschte königliche Mandate an die Eidgenossen ausfertigen zu lassen. Kraus, Nürnbg. Regiment S. 215, 219, vgl. S. 103.

⁴⁾ Kraus, Nürnbg. Regiment S. 244.

hard und Sixtus Oelhafen über Einnahmen und Ausgaben der Kanzleigelder vorlegten, gestand den Ueberschuß der Einkünfte empfangen zu haben und sprach die beiden Beamten aller materiellen Verpflichtungen ledig¹⁾. Das war der letzte Akt der langen bedeutungsvollen Thätigkeit, die der Erzkanzler bei der obersten Regierung des Reiches geübt hat.

In raschem Fortschritte verschärfte sich indessen der offene Gegensatz zwischen König und Erzkanzler. Die Kurfürsten schlossen eine Vereinigung und nahmen eine äußerst drohende Haltung an. Allen Haß und allen Unwillen aber übertrug der gereizte König auf das Haupt dieser Gegner, auf Erzbischof Berthold. Wohl versuchte dieser sein Verhalten vor Maximilian zu rechtfertigen, erbat dessen Gnade und wies auf seine schweren Dienste, die er etliche Jahre hindurch als Erzkanzler am königlichen Hofe und auch sonst mit Aufopferung seines Leibes und Gutes willig gethan²⁾; aber er vermochte nicht, den König von seiner monarchischen Treue zu überzeugen. Und noch 1505, als Max die kurfürstliche Gegenpartei gesprengt hatte und gefestigten Ansehens zu Köln den versammelten Ständen gegenübertrat, verließ er seinem tiefen Unmut gegen den kürzlich verstorbenen Erzbischof Ausdruck und beschuldigte ihn des Verrates an Reich und König³⁾.

Seit 1502 ist von einer besonderen römischen Kanzlei nicht mehr die Rede. Die Hofkanzlei mit ihren vom Könige vollständig abhängigen Beamten versah fortan allein die gesammte Beurkundung. Nur einmal im Jahre 1506 scheint Maximilian auf eine Zweiteilung der Geschäfte und auf die Errichtung einer eigenen Reichsbehörde am Hofe zurückgekommen zu sein, ohne

1) Urk. Bertholds vom 11. Mai 1502. Als Beilage gedruckt.

2) Guden IV. 543 ff., wo auch der weitere Briefwechsel Bs. mit Maximilian verzeichnet ist.

3) Jannsen II. 684 »zu wissen das ertzbysschoff Bertholt zu Maentz seliger der kon. maj. des heilgen reichs canczlar gewesen ist und solich ordnung und regiment (das Nürnberger von 1500) durch die vederen dannen gericht hait, sonder verstant der kon. maj. oder des reichs stend, und darinne subtilitet gebraucht, der maynung die kon. maj. von irer kon. ere macht und regering zu stellen«.

daß jedoch das Vorhaben zur Ausführung gekommen wäre. Wir entnehmen nur einem Briefe Jakobs von Trier, daß der König ihn bei einer Zusammenkunft in Brabant ersucht habe, eine Zeit lang am Königshofe die Verwaltung der römischen Kanzlei zu übernehmen, und daß dieser sich dem Wunsche zu fügen bereit erklärte ¹⁾).

Unverändert verblieb indessen der Zustand der Hofkanzlei im weiteren Verlaufe der Regierung Maximilians. „Unsere Kanzlei sollen und wollen wir bestellen und unser Kanzler mag beide, des Reiches und des österreichischen Landes Sachen, unter seiner Obhut halten“ heißt es in dem einen der Innsbrucker Libelle vom 24. Mai 1518, in welchem das Ergebnis langer Verhandlungen des Kaisers mit den erbländischen Ständen über die Hof- und Landesregierung zum rechtskräftigen Ausdrucke kam ²⁾). Die

¹⁾ Am 25. Juni 1506 schrieb Erzbischof Jakob aus Ehrenbreitstein an den Mainzer Erzbischof »wir syn inn willen, wills gott uns auf der Römischen kön. mt. unsers allergnedigsten herren hoiff zu fuigan unnd ein zyt lanngk daran die Ro. koningklich cancellye zu verwalten zu plyben. nachdem nu wir zu u. l. uns sonderlicher freuntschaft unnd gutter nachperschaft versehen, bitten wir alles vlyß freuntlich u. l. wolle ire unsere lande lude unnd undertanen gnedigklichen bevolhen syn lassen . . .« (Würzb. Kreis-Arch. Orig., auch im liber. jur. archie. Bl. 10 a). Der Mainzer erklärt zwar in einem aus Aschaffenburg vom 10. Juli datierten Antwortschreiben, die Bitte Jakobs erfüllen zu wollen, erinnert indessen denselben an die Erzkanzlerrechte des Mainzer Stiftes und hofft, Jakob werde »sich regirung solher cantzley dermaß beladen, das solichs unns und unnserrn stift unvergriffenlich sein unnd zu keynem nachteil erwachsen möge« (lib. jur. archie. Bl. 10 b); worauf Jakob den Mainzer in einem Brief vom 15. Juli beruhigt »achten doch, das kö. mt. meynung nitt sy, u. l. oder irem stift . . . privilegien . . . einichen abbruch . . . zu tunde . . . das wir dann fur unns auch tunde nit gemeynt sein« (lib. jur. Bl. 11; auch Orig.) — Jakob scheint indessen seine Absicht, an den Königshof zu gehen, nicht zur Ausführung gebracht zu haben. Wir hören später nur, daß er eine Zeit lang als Kammerrichter thätig war. Hontheim II. S. 584.

²⁾ Harpprecht, Staatsarchiv d. Kammergerichts II. 169. — Ueber die vorausgegangene Verhandlung vgl. Zeibig im Arch. f. öst. Gesch. XIII. 227 ff. Auch die Vorschläge der Stände gingen von der Voraussetzung aus, daß die Wirksamkeit des Hofkanzlers sich über die Geschäfte des Reiches und der Erblande erstrecken müsse. S. 228 Art. 6. In dieser Hinsicht billigte Maximilian die ständischen Propositionen S. 273. — Vgl. auch Adler, Centralverwalt. Max. S. 472 ff.; Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I. S. 95 f.

Einheit der Verwaltung und ihr monarchischer Charakter wurden nachdrücklichst betont, die volle Unabhängigkeit der wichtigsten Reichsbehörde unzweideutig hervorgehoben.

Gleichwohl ward das Recht des deutschen Erzkanzlers, persönlich die Regierung der Reichskanzlei führen zu dürfen, nicht gezeugnet oder vergessen. Hat doch noch im Jahre 1516 Maximilian dem neuen Erzbischof Albrecht dasselbe in voller Form verbrieft ¹⁾. Indessen hatte schon damals die thatsächliche Ausübung dieser Berechtigung eine eigentümliche Gestalt angenommen.

Das wirkliche Leben veränderte die Satzungen des formalen Rechtes und versöhnte die starren Gegensätze, welche diese schufen. Die königliche Hofbehörde ward von der ständigen Bevormundung des Mainzer Erzbischofes befreit und doch gleichzeitig eine Achtung der Erzrechte bewahrt. Denn die von den Privilegien im allgemeinen gewährte Berechtigung einer persönlichen Kanzleiverwaltung des Mainzers wurde von dem Rechte der Gewohnheit auf die Dauer der Reichsversammlungen beschränkt.

Im Jahre 1509 können wir auf dem Wormser Tage zum ersten Male diesen Vorgang beobachten. Am 14. Mai schickte der Kaiser durch seinen Sekretär Johann Storch dem Erzbischof Uriel von Mainz Siegel und Sekret, um mit diesen alle Briefe, Missiven, Prozesse, kurz alle Urkunden, deren Fertigung die Versammlung der Reichsstände, die anwesenden kaiserlichen Kommissäre und Räte oder das Kammergericht wünsche, zu besiegeln und mit eigener Hand — wie es sein Vorfahr Berthold gethan — zu unterschreiben. Doch solle diese Thätigkeit des Erzbischofs mit dem Schlusse des Reichstages ihr Ende erreichen,

¹⁾ »Wir bestettigen auch . . . das ertzcantzleramt . . . mit allen eeren warden rechten unnd nutzen die mügen auf ir gesynnen annemen und regiren. unnd so sy die nit personlich regieren, das dan die vicecantzler unnd prothonotarien inn namen unnd von wegen des gnanten ertzbischof Albrechts unnd seiner nachkomen die brief, so von der Romischen cantzley ausgeen, subscribiren sollen, wan das also in vordern zeit geubt und gehalten worden ist.« Aus der allgemeinen Konfirmation der Stiftsprivilegien 1516 Sept. 28 Augsburg. Würzb. Kr. Arch. Mainzer Ingrossat. 52, Bl. 22.

die beiden Siegel hierauf dem Kammergerichte zum ferneren Gebrauch übergeben und das bisher von diesem verwendete Sekret wohlverwahrt dem Kaiser eingeschickt werden ¹⁾).

Ob Maximilian auch auf den späteren Reichsversammlungen in solcher Weise die Rechte des Erzkanzlers beachtete, weiß ich nicht anzugeben. Fast will es scheinen, daß der Vorgang von 1509 nur vereinzelt blieb. Sicher ist erst unter Karl V. diese tatsächliche Erläuterung der Privilegien festes Recht und dem Kaiser und Erzkanzler in gleicher Weise unumstößliche Richtschnur des Verhaltens geworden. Aber vorerst hatte das Erzamt nochmals den Versuch gemacht, die bisherigen Grenzen der Wirksamkeit zu überschreiten und ununterbrochenen Einfluß auf die Hofkanzlei zu gewinnen.

3. Erlangung dauernden Einflusses auf die Verwaltung der Hofkanzlei unter Karl V. und Ferdinand I.

Die wetteifernden Bemühungen der Könige von Spanien und Frankreich um die deutsche Krone machten das Wahlrecht der Kurfürsten im Jahre 1519 zu einem besonders einträglichem Geschäft. Auch für eine Erweiterung der Erzkanzlerrechte nutzte

¹⁾ Instruktions-Schreiben Maximilians an Johann Storch vom 14. Mai 1509.

»Wir empfelhen dir mit gantzem ernst, das du unnsere sygel unnd secret, so wir dir auf hewt datum behennidigt unnd überantwort haben, dem erwürdigen Erzb . . . auf gepurlich quittung überantwortest . . .« Würzb. Arch. Orig., auch im lib. jur. archic. Bl. 12 b und im Mainz. Ingress. 50; von demselben Tag datiert ist ein kais. Schreiben an den Mainzer Kurfürsten. Würzb. Arch. Orig. und Mainz. Ingr. 50, gedruckt bei Harpprecht III. (Urkb.) S. 174, Guden IV. 573. — Am 11. Juni bestätigte Erzbischof Uriel »das uns . . . Johann Storch . . . überantwort hat eynd der keyserlichen mt. siegel mit sambt eynem seiner mt. secret, der alhie uff gegenwertigem reichstag solanng der weret von key. mt. wegen . . . zu gebruchen«. Würzb. Arch. Mainz. Ingr. 50 Bl. 135 b. — Schon am 16. Juni empfing aber der Kammerrichter Graf Adolf von Nassau die Siegel vom Erzbischof, der dieselben daher nur wenige Tage geführt hatte (Empfangsbestätigung Adolfs. Orig. u. im lib. jur. archic. Bl. 13); und am 24. Juli bestätigte der Kaiser dem Erzkanzler die Ablieferung der alten, außer Gebrauch gesetzten Kammergerichtssiegel. Guden IV. 575.

Erzbischof Albrecht von Mainz die Sachlage trefflich aus. Nicht wenig begünstigte ihn hierbei eine gewisse staatsrechtliche Unkenntnis der Kronkandidaten.

Der Erzbischof von Mainz sei befugt, die königliche Kanzlei als Kanzler des Reiches in Germanien selbst zu verwesen, schreibt am 8. März 1518 aus Augsburg Max von Berg an König Karl und folgert aus dieser Thatsache alle die Rechte und Befugnisse, welche lange Zeit die mainzischen Wünsche vergebens erstrebt hatten. Auf Grund seines Erzkanzlerates habe der Erzbischof — sagt nämlich Berg in demselben Schreiben — Nikolaus Ziegler zum zukünftigen Vizekanzler des Reichs auserlesen und ihm in eigenhändigem Brief dahingehende feste Versprechungen gemacht. Daher bitte er den König, alle Bedingungen zu gewähren, unter denen Ziegler seine treuen Dienste auch fernerhin den Interessen Karls widmen wolle, weil dieser durch seine Beziehungen zum Mainzer besonders geeignet sei, an der glücklichen Lösung der Wahlfrage thätigen Anteil zu nehmen¹⁾. Die Wünsche Zieglers aber enthielten außer dem Verlangen gewisser materiellen Vorteile das Begehren einer schriftlichen königlichen Zusicherung, auch am Hofe als Vizekanzler anerkannt zu werden, wenn nach erfolgter Wahl der Erzkanzler ihm diesen Posten anvertraut habe²⁾.

Wie Max von Berg die weitgehenden Befugnisse des Erzkanzlerates in ihrem vollen Umfange als schon längst zu Recht bestehend ansah, so dachte man auch am spanischen Hofe nicht daran, die Richtigkeit dieser Aussagen zu bezweifeln. Nikolaus

¹⁾ » . . . vous devez sçavoir que ledit sieur de Magence, quelconque soit roy des Romains, est deliberé de tenir ladicte chancellerie en sa main comme chancelier de l'empire en la Germanie . . . « » j'ay veu une lettre que mondit sieur de Magence a escript de sa main à maistre Nicolas Ziegler, par laquelle il luy accorde l'office de vice-chancelier de l'empire. Par quoy me semble, sire, que ferez bien le contenter de ses demandes«. Brief M. v. Bergs an Karl vom 8. März 1518. Le Glay, Négociations dipl. entre la France et l'Autriche II. 314, 315. — N. Ziegler war lange Jahre in der Hofkanzlei Maximilians, schon in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Sekretär, in der letzten Regierungsperiode des Kaisers aber als oberster Sekretär beschäftigt.

²⁾ » que sa majesté le venille avoir pour agreable, et que de ce sa m. luy escripue une bonne lettre«. Le Glay II. 314.

Ziegler wurden die gewünschten Versprechungen gegeben ¹⁾ und ebenso anstandslos Erzbischof Albrecht die Anerkennung seiner Ansprüche auf eine umfassende erzamtliche Wirksamkeit gewährt. Er sollte in gleicher Weise befugt sein, die Reichskanzlei selbst zu verwalten oder durch einen Stellvertreter und Substituten versehen zu lassen ²⁾.

Der großen Neuerung dieses Zugeständnisses war man sich damals nicht bewußt, und der Mainzer Kurfürst verstand es, seinen Rechtsansprüchen das Ansehen hohen Alters zu wahren. In aller Heimlichkeit hatte er seinem Verhältnis zur Hofkanzlei eine wesentlich neue Grundlage gegeben. Und ebenso lautlos war im Gefolge dieser Neuerung das Vizekanzleriat in der deutschen Geschichte aufgetreten, unter dem falschen Scheine längst hergebrachten Bestandes, aber in Wahrheit als ein völlig neues Element in dem Organismus der deutschen Centralbehörden. Denn wohl begegneten uns schon in früheren Jahrhunderten Beamte dieses Namens am Hofe des deutschen Kaisers als nächste Untergebene des geschäftsführenden Kanzlers oder als zeitweilige Verweser des verwaisten Kanzleramtes ³⁾. Aber hier erschien das Vizekanzleriat als dauernde Bezeichnung für den eigentlichen Leiter des Kanzleiwesens, für den bisherigen Hofkanzler, und sollte eine ununterbrochene Abhängigkeit der Kanzlei vom Erzkanzler zum Ausdrucke bringen.

Das Vizekanzleriat blieb fortan dauernde Einrichtung des

¹⁾ Vgl. die Instruktion Karls für s. Sekretär vom 13. März 1518 Le Glay II. 334. — Ziegler war denn auch nach wie vor eifrig im Interesse Karls bemüht. Vgl. auch s. Brief an den Kurfürsten von Mainz. Guden, Sylloge var. dipl. 683.

²⁾ »Et nos quoque erimus contenti, ut Rma. D. V. Cancellariam Sacre Romani Imperii per Germaniam, quemadmodum par est, teneat et regat ac per locumtenentem seu substitutum suum exercere possit«. Urk. vom 12. März 1519 Guden IV. 607. — Auch Franz I. war betreffs des Erzkanzleriates zu denselben Versprechungen bereit. Vgl. Le Glay II. 380, 382.

³⁾ Vizekanzler dieser Art finden wir schon unter Rudolf I. Herzberg-Fränkell, Mitth. d. Inst. Erzb. I. 266 ff. — Die Thatsache, daß dieser amtliche Titel auch in der Kanzlei Sigmunds vorkam, veranlaßte manche älteren Gelehrten (vgl. Olen-schlager, Erl. d. Guld. Bulle S. 373), die Entstehung des Vizekanzleriates in diese Zeit zu verlegen.

Reiches, aber das Recht einer unbedingten Oberleitung des Erzkanzlers, welches diesen Titel geschaffen hatte, ward nochmals beschränkt.

Denn Karl V. hat nach seiner Erhebung auf den Kaiserthron nie die vor der Wahl dem Mainzer Kurfürsten gegebenen Versprechungen in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt. Der tatsächliche Mangel vorangegangener Privilegien des gleichen umfassenden Inhalts mochte den jungen Kaiser und seinen Rat von einer wörtlichen Wiederholung der Urkunde vom 12. März 1519 abzusehen bewogen haben. Schritt für Schritt drängte vielmehr Karl den lästigen Einfluß eines Reichsfürsten auf die Erledigung der Kanzleigeschäfte bei Hofe zurück und beengte schließlich die Bestrebungen des Mainzer Stuhles auf ein so geringes Maß, daß nicht nur der Verlust aller Errungenschaften seit Maximilian zu befürchten war, sondern sogar ein darüber hinausgehendes Anwachsen der monarchischen Erfolge.

Als Karl im Sommer 1520 zum ersten Male als Kaiser deutschen Reichsboden betrat und die Führung der Geschäfte selbst übernahm, kam Nikolaus Ziegler an den Hof, sein neues Amt zu verwalten ¹⁾. Und als hierauf der Kaiser nach Aachen zog, die deutsche Krone zu empfangen, erschien auch der Mainzer Kurfürst in seiner Nähe und übernahm die Verwahrung der Reichssiegel ²⁾. Er begleitete nun den Herrscher über Köln und

¹⁾ Itinerar Karls in Forsch. V. — Am 6. August meldete Karl dem Pfalzgrafen, er sei in deutschen Landen angekommen und übernehme die Reichsverwaltung. Harpprecht III. 340. Wann Ziegler an den Kaiserhof kam, weiß ich nicht genau zu sagen. Er unterfertigte eine Urkunde vom 3. Okt. Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. B. III. 696. — Hierauf unterhandelte er als kais. Abgesandter mit dem Kurfürsten wegen der Krönung. J. May, Albrecht II. v. Mainz I. S. 294.

²⁾ Nach Schluß des Krönungsmahles begaben sich die Fürsten in ihre Herbergen. »*Archiepiscopus Moguntinus statim Regi sigilla cum argenteo illo baculo, cuius antea mentio facta, insuper candidum eximiumque equum dono misit. Quae omnia a Caesare mox remittebantur. Rege subiungente, se fidem Moguntini adeo exploratum perspectamque habere, ut sigilla Regia nulli tutius, quam eius fidei credi possint. Regem insuper futurum suae personae gratiosissimum Dominum Episcopatumque Moguntinum potenter efficaciterque protecturum. Moguntinus fidei eius commissa sigilla quidem retinuit, argenteum autem baculum equumque D. Nicolao Ziegler, homini*

Mainz nach Worms zum Besuche des Reichstages und bekundete durch Unterfertigung der kaiserlichen Diplome seine stete Teilnahme an dem geschäftlichen Leben des Hofes¹⁾.

Indessen fühlte man schon damals zu Worms das Bedürfnis, durch feste Bestimmungen das Verhältnis des Erzamtes zur Reichskanzlei in einer Art zu regeln, die zwar den Wahlversprechungen nicht ganz genügte, aber die Möglichkeit wirklicher Durchführung enthielt. Der Erzkanzler vereinbarte mit dem Großkanzler des kaiserlichen Hofes am 25. Januar den gemeinsamen Erlaß einer Kanzleiordnung²⁾, deren wesentlichster

solerti, suo Vicecancellario pro honorario liberaliter dedit«. Krönungsbericht des Hartmannus Maurus (gedr. bei »Inauguratio, coronatio electioque aliquot imperatorum . . . Hanov. 1613) S. 95 f. — Diese Erzählung findet in den Aussagen der Urkunden-Unterschriften (vgl. f. Ann.) ihre Bestätigung.

¹⁾ Bis Anfang Nov. 1520 sind auch deutsche Urkunden Karls vom Sekretär Hamart unterschrieben, der schon in Spanien der Hofkanzlei angehörte. Vgl. z. B. Lanz, Mon. Habsb. Abt. II. B. I. 108, 113, 117, 154, 172, 173, 174; Harpprecht IV. 73; III. 340; IV. 74; Lünig XIII. 1464 (Aachen Oktob. 23); VII. 175, 204, 206, 207. — Unterfertigungen des Erzkanzlers: Lünig XIII. 62 (Dat. Köln 1520 Nov. 5); XIV. 162 (Dez. 17); XVIII. 353; XXIII. 1016; XIII. 1431; XIV. 598, 235; XIII. 843, 318; XIV. 546; XVII. 816; XXIII. 1566; XIX. 1003; XIV. 205; XXIII. 1567; XIII. 484, 482; XVIII. 604, 602 (Jan. u. Febr. 1521); März: XIX. 1115; XVII. 818; XVIII. 162; XXII. 26; XIV. 430; XVIII. b. 263; XIII. 122; XVIII. 467; April u. Mai: XVI. 101, 103; XVIII. b. 107; XXIII. 1372, 1216; XIII. 125 (Mai 21). — Albrecht leitete aber damals nicht die Kanzleigeschäfte wie etwa Berthold in den Jahren 1494—1500. Unabhängig von einer Einwirkung des Erzkanzlers wurden die Urkunden in der röm. Kanzlei gefertigt, die dem Vizekanzler unterstand (vgl. Virck, Polit. Corresp. Straßb. I. 31—33), dann dem Erzbischofe zur Unterfertigung vorgelegt und in seiner Kanzlei gesiegelt. So zahlten daher auch die Straßburger für die Konfirmationen ihrer Privilegien: an die Kanzlei 150 Gulden, an die Schreiber 12 G., an die in der mainzischen Kanzlei, welche die Siegel aufdrückten, 4 G., und an des Villinger (eines Sekretärs der Hofkanzlei) Schreiber, welcher die Urkk. geschrieben hat, 20 G. Virck S. 35.

²⁾ Flüchtige Abschrift der zwischen Albrecht und Merkurin vereinbarten Artikel im Würzb. Arch. Eingang heißt es: »Reverendissimus dominus Moguntinus tanquam cancellarius per Germaniam sequentes articulos statuit in exercitio cancellarie imperii observandos iuxta concordiam cum magistro domino Mercurino de Gattinara sacratissime cesaree catholice maiestatis magno cancellario initam« und zum Schluß »in quorum omnium fidem et robur prefati reverendissimus dominus Moguntinus archicancellarius et magnificus magnus cancellarius sua se manu subscriperunt, actum in civitate Wormatie die XXV januarii anno domini XXI.«

Inhalt bestimmt war, der Wirksamkeit der beiden obersten Häupter der Kanzlei Maß und Begrenzung zu setzen.

Beiden ward gewissermaßen ein gleiches Recht der Leitung dieser Behörde gewährt. Denn obschon einerseits dem Mainzer Erzbischof die gesammte „Superiorität“ vorbehalten, die Führung des Siegels und Sekrets zugewiesen und die Notwendigkeit eigenhändiger Unterfertigung der Diplome anerkannt wurde, so sollten doch andererseits alle diese Befugnisse auf den Großkanzler übergehen, sobald Erzbischof Albrecht den Kaiserhof verlasse und die persönliche Geschäftsführung aufzugeben wünsche ¹⁾. Auch sonst ward der Grundsatz einer gewissen Teilung der Oberleitung ausgesprochen, beiden ein nach besonderem Uebereinkommen zu regelnder gemeinsamer Genuß der Einkünfte gewährt und beiden in gleicher Weise kontrollierende Einsicht in den Geschäftsbetrieb durch Anlage doppelter Register ermöglicht ²⁾.

¹⁾ Reverendissimus dominus Moguntinus debet et vult omnem superioritatem et superintendenciam cancellarie imperii per Germaniam sibi reservari ac sigillum et secretum habere penes se, subscribere litteras et agere omnia, que ad archicancellariam per Germaniam pertinent. quod si quando dominatio eius reverendissima ab aula cesarea discessura esset aut alioque aliis rebus occuparetur, sigillum et secretum cum reliqua cura cancellarie potentissimo magistro domino magno cancellario remittet iuxta conventionem cum eo factam et iuxta mandatum p. ces. et cath. maiestatis«. Der Erzbischof nimmt den Beamten den Eid ab »recipit autem in secretarios officiales et scriptores quosdam in privata quadam schedula expositos, qui omnes iurare debent fidelitatem sac. ces. maiestati in manibus rev. domini Moguntini tamquam archicancellarii iuxta formam iuramenti quod eis exhibetur«. Betreffs der Unterfertigung der Urkunden wird bestimmt: »omnes litteras post ces. maiestatem d. Moguntinus subscribet per se ipsum aut aliis iniunget officium signandi sicut usus es voluntas eius«.

²⁾ Taxator receptor et contrarelator singulis mensibus computent et receptam pecuniam numerent rev. d. Moguntino et magistro d. Mercurino magno cancellario, qui eam secundum concordiam et conventionem inter se rite distribuent. Registrator latinus duplicia registra latina scribenda curet omnium rerum latinarum et precium regalium, et alterum reddat magno cancellario alterum rev. d. Moguntino«. Die in deutscher Sprache verfaßten Urkunden wurden aber wohl nur einfach registriert, weil eine Oberaufsicht über diese nicht der Hofkanzler, sondern nur der Erzkanzler und in dessen Abwesenheit der Vizekanzler zu führen berechtigt war. Vgl. Anm. 2 der f. S.

In der Art suchte man die Ansprüche des Mainzer Stiftes zu befriedigen und zugleich den Forderungen monarchischer Hoheit zu genügen. Und der Rechtsstandpunkt dieser Ordnung, welcher der Kaiser in feierlichem Diplome seine Anerkennung erteilte ¹⁾, ward in der Folgezeit bewahrt. Als Karl V. am 20. Februar den vollen Besitz aller Rechte des Erzamtes im einzelnen bestätigte, wurden die bezüglichen Bestimmungen der Kanzleiordnung wiederholt und des näheren ausgeführt. Nur suchte man hier eingehender als in der Kanzleiordnung eine äußerliche Uebereinstimmung mit den Wahlversprechungen und dem damals erteilten wichtigen Zugeständnisse der Ernennung eines Stellvertreters für die Zeit der erzbischöflichen Abwesenheit vom Kaiserhofe herzustellen.

In diesem Privileg wurden nämlich dem Erzkanzler auch Rechte für die Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe gewährt und die Befugnis eingeräumt, einen Sekretär der Kanzlei zum Unterfertigen der Urkunden in seinem Namen und an seiner Stelle zu bevollmächtigen ²⁾. Diese Zusage erschöpfte aber auch die ganze Rücksicht, die damals der Kaiser noch seinen vielsagenden Wahlversprechungen zu schulden meinte. Denn das Streben Karls war mit klarer Bestimmtheit darauf gerichtet, das Wirken der Erzkanzler auf die Zeit ihrer persönlichen Anwesenheit bei Hofe zu beschränken und an Stelle des vor der Wahl anerkannten dauernden Einflusses die Achtung ihrer nominellen Oberleitung zu setzen. Schon hat damals die kaiserliche Politik einen gewissen Erfolg erlangt und der Mainzer Erzbischof fast mit den Rechten der Privilegien vorlieb genommen, die Maximilian 1486 und 1516 erteilt hatte und die nun auch Karl in wörtlicher Wiederholung erneuerte ³⁾.

¹⁾ Urk. v. 30. Januar 1521. Orig. Würzb. Archiv. Als Beilage gedruckt.

²⁾ Guden IV. 616 ff. »In absentia vero Paternitatis sue Reverendissime predicta omnia servari volumus in persona Magnifici . . . Mercurii de Gattinara, nostre Curie magni Cancellarii, qui Sigillorum custodiam dicta absentia durante obtinebit et expeditiones Latinas visitabit et, si libuerit, signabit . . . Alius autem Secretarius quispiam ex nostra Imperiali cancellaria, cui Rmus. Archicancellarius, quantum ad signaturam attinet, locumtenentem dederit, vice et nomine ipsius subscribet . . .«

³⁾ Urk. vom 2. Mai 1521. Orig. Würzb. Als Beilage gedruckt.

Und diese Genügsamkeit des Erzkanzlers wird durchaus verständlich, wenn wir bedenken, daß er gerade in diesem Zeitpunkte nach anderer Richtung hin Befriedigung seiner Ansprüche fand. Denn ein wesentlicher Teil kaiserlicher Regierungsgewalt war an ein ständisch organisiertes Regiment übergegangen und dem Mainzer Kurfürsten die Bestellung der Kanzlei dieser Behörde übertragen worden ¹⁾.

Aber das Regiment von 1521 besaß nicht entfernt die große Bedeutung einer umwälzenden Verfassungsreform, welche der Nürnberger Regierung unter Maximilian eigentümlich war ²⁾. Während damals der Versuch ins Leben getreten war, die königliche Gewalt dauernd einem oligarchischen Ausschuß der Stände zu übertragen, wurde jetzt nur den Reichsgliedern Teilnahme an der Regierung gewährt, die für die Zeit des kaiserlichen Fernseins bestellt ward. So kam denn auch den Mainzer Rechten, welche die Ordnung von 1521 gewährte, nicht die Wichtigkeit zu, die sie beim Reichsregimente Maximilians besessen hatten. Gleichwohl fand auch jetzt der Kurfürst in der Verwesung der Regimentskanzlei eine Fortsetzung der Befugnisse, welche er vorher bei der kaiserlichen Hofkanzlei geübt hat.

Die Schranken aber, welche Kanzleiordnung und Privilegien von 1521 dem Erzamte gezogen hatten, wurden zunächst auch bewahrt, als infolge der Rückkehr Karls nach Deutschland und der Wahl Ferdinands zum römischen König das Regiment dauernd verschwand und dem Erzkanzler ein großes Gebiet wichtigen Einflusses entzogen wurde.

Das zeigt sich vor allem in dem Verhältnis von Kurmainz zu den Vizekanzlern des Reiches. Nur der erste dieser Beamten Karls verdankte dem Erzkanzler seine Stellung; alle seine Nach-

¹⁾ Nicht ohne weiteres hat der Kaiser diesen Bestimmungen der Ordnung beigestimmt. Zuerst wollte er den seit Max für die Hofkanzlei geltenden Grundsatz auch bei der Regimentskanzlei gewahrt wissen, »daß er, so sein Chf. g. zugegen ist, der oberste aller diener der Canzley seyn soll«. Vgl. Verhandlungen bei Harpprecht IV. S. 107, 117, 119; in der Ordnung selbst fand gleich 1500 das unbedingte Ernennungsrecht Anerkennung. Neue Abschiede II. 176.

²⁾ Vgl. Brückner, Zur Gesch. d. Reichstages v. Worms S. 44 ff.

folger: Bischof Balthasar von Konstanz und Hildesheim, Mathias Held, Jean Naves de Messancy und Georg Sigmund Seld sind dagegen offenbar ohne mainzische Einwirkung zu ihrem Amt gelangt¹⁾. Und wie sie ihre Bestellung nur vom Kaiser empfangen, so waren sie auch in ihrem Wirken thatsächlich in keiner Weise dem Erzkanzler verantwortlich. Als kaiserliche Beamte blieben sie lediglich einem höheren Würdenträger des Hofes untergeben und an dessen Befehle allein gewiesen. Bis 1530 aber war dies Mercurin Arborio de Gattinara²⁾, dann Nikolaus und später dessen Sohn Antonius Granvelle. Ward auch den beiden letzteren — wahrscheinlich aus Rücksicht auf den deutschen Erzkanzler — nicht der Titel Großkanzler verliehen, so fungierten sie doch als oberste Chefs der kaiserlichen Hofkanzlei und unmittelbare Vorgesetzte des Vizekanzlers, verhandelten mit den deutschen Parteien, beeinflussten die geschäftliche Erledigung, unterfertigten die Diplome und führten die kaiserlichen Siegel³⁾.

¹⁾ Dem Nikolaus Ziegler, der den kaiserlichen Hofdienst aufgegeben hatte, in seine Heimat, das Elsaß, zurückgekehrt und als kaiserlicher Landvogt daselbst thätig war (vgl. Virck, Straßb. Corresp. I. 100, 107), folgte Balthasar Merklin von Waldkirch (unterschrieb Urk. dat. 1525 Mai 26 Toledo. Lanz, Polit. Corresp. I. 103), der als Vizekanzler auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 wirkte. Vgl. Coelestin, historia comitorum a. 1530 Augustae celebr. I. 83, IV. 122, wo alle Geheime, Hofräte, Sekretäre und Hofbeamten Karls V. aufgeführt werden; Allg. deut. Biographie XXI. 445 f. — Dann Mathias Held 1532—40. Lünig XIII. 1352; V. 782 u. s. w. Hortleder I. 1131 (1530 Mai 24). Der Gegensatz seiner Politik gegen Granvelles Bestrebungen brachte ihn zum Falle. Vgl. Allg. d. Biogr. XI. 682 ff.; Buchholz, Gesch. Ferdinands I. B. IV. 350, 358 ff. — Jean Naves 1541—47. Lünig XIV. 49 etc. Seinen plötzlichen Tod meldete Anton Granvelle seinem Vater am 12. Febr. 1547 aus Ulm und bemerkte hierzu: »Sa magesté demande, que l'on presse ceulx, qui devoient venir de tous costelz, pour choisir pour vise-chancellier celui, que luy semblera plus convenir; l'on rapelle Viglius, mais je tiens pour certain qu'il ne viendra«. Papiers d'état III. 252. — Ueber G. S. Seld vgl. Bibl. d. Litter. Ver. Stuttg. 59. S. 51, 147.

²⁾ Ueber M. de Gattinara vgl. Henne, Hist. de Charles-Quint II. 346 ff. Er starb am 5. Mai 1530 zu Innsbruck.

³⁾ Ueber Granvelle vgl. Papiers d'état I. p. II. ff.; Biographie Générale 39. S. 637 ff.; Allg. d. Biogr. IX. 580 ff. u. die daselbst angegebene Litteratur. — Nikolaus Granvelle starb am 17. Aug. 1550 zu Augsburg, aber schon seit Januar 1547 unterschrieb Anton die k. Urkk. (Lünig XIII. 128; XIV. 554, 555, 776 u. s. w.).

Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien.

Zu einem merkwürdigen Punkte der Entwicklung hatte die Politik Karls die Stellung der Vizekanzler geleitet; eine anfängliche Abhängigkeit vom Erzkanzler hat ihnen den Namen gegeben, aber zum Gehorsam waren sie allein einem kaiserlichen Beamten verpflichtet, welchem nur die Rücksicht auf die mainzische Erzwürde den Titel eines obersten Kanzlers versagte.

So ward der Erzkanzler, bald nachdem er die Grenzen überschritten hatte, die noch in der Epoche Maximilians seiner Wirksamkeit gesetzt waren, allmählich in die Bahn früherer Befugnisse zurückgewiesen. Aber einmal auf dem alten Standpunkt angelangt, daß nur seine persönliche Anwesenheit bei Hofe zur Verwesung der Kanzlei berechtige, begnügte er sich auch mit der Geltendmachung der Rechte, welche die Zeit Maximilians ausgebildet hatte.

Es war ja durchaus naturgemäß, daß der erste Fürst des Reiches nicht dem wandernden Kaiser folgte, um persönlich die Leitung einer Hofbehörde zu führen. Auch unter Karl V. wurde daher das Recht des Erzkanzlers nur in der Art zur Geltung gebracht, daß derselbe im Falle seiner persönlichen Anwesenheit für die Dauer einer Reichsversammlung Siegel und Kanzleiverwesung übernahm. Wir haben schon der Thätigkeit des Erzbischofs Albrecht während des Wormser Tages im Jahre 1521 gedacht. Ebenso hat er zu Augsburg im Jahre 1530 von seinem Erzrechte den üblichen Gebrauch gemacht, die Siegel bewahrt und die Urkunden unterschrieben ¹⁾.

— Das Verhältniß des Vizekanzlers zu A. Perrenot v. Granvelle, Bischof v. Arras, illustriert Wolrad von Waldeck Tagebuch 1548 (Stuttg. Bibl. des Lit. Ver. 59): »Obviam quoque facti sumus d. Philippo Seldo rogantes, ut apud Atrebatensem pro nobis incederet«. Er erklärte aber, in dieser Sache nichts thun zu können, »nam aulicus sum, quae caesar et Atrebatensis jubent id mihi faciendum est« (S. 125). Vgl. auch die Erzählung von einer Audienz beim Bischof von Arras S. 123. — Zu einem Briefe des Pfalzgrafen an den Kaiser vom 13. Februar 1548 bemerkte Seld: »referendum ad R. Atrebatensem« und weiter »videtur dominis de consilio etc.« Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—52. I. S. 91.

¹⁾ Unterfertigungen Albrechts: Lünig XIV b. 283, 551; XIV. 550, 552 (Juli 10 bis Nov. 21). — Der Personalstand der Hofkanzlei wurde durch die Thätigkeit des Erzkanzlers nicht verändert. Vermutlich ward damals das Erzrecht in derselben Art zur Geltung gebracht wie 1521. Vgl. S. 93 Anm. 1.

Die Hoffnung auf materielle Erfolge war hierbei in erster Linie maßgebend. Hatte doch der Erzkanzler schon zu Mainz, als er vor seiner Fahrt nach Augsburg vom Kapitel die Bewilligung einer größeren Anleihe begehrte, auf seine bevorstehende Verwesung der Reichskanzlei hingedeutet und eine nachträgliche Rückerstattung der Schuld aus den Einkünften derselben in Aussicht gestellt ¹⁾. Und wirklich ergab die sechsmonatliche Verwaltung von Juli bis Dezember 1530 einen Ueberschuß an reinen Einnahmen und brachte ihm als dritten Teil den Betrag von 1341 Gulden 2 Batzen ein ²⁾.

Auch zu Regensburg hat Albrecht im Jahre 1532 die Verwesung der Kanzlei angetreten, aber seine Thätigkeit bald unterbrochen, weil er die Stadt verlassen und zu Schweinfurt und Nürnberg mit den Protestanten Verhandlungen über einen Religionsfrieden pflegen mußte ³⁾.

Den versammelten Ständen gab indessen diese Unterbrechung mainzischer Wirksamkeit Veranlassung zu einer Beschwerde über die Hofkanzlei und die Mißachtung der nationalen Rechte, die

¹⁾ May, Albrecht II. von Mainz B. II. S. 144 f. Protokoll des Kapitels: Albrecht forderte 5—6000 Gulden; bewilligt wurden 4000 Gulden mit der Bitte, dieselben aus Einkünften der Reichskanzlei zurückzuerstatten.

²⁾ Einzelnes Blatt im Wien. St. Arch. Erzkarch. Reichsk. u. Tax. Fasc. I. enthält die Bemerkung: «Was für superrest ex taxa gefallen 1530 . . . summa 4024 fl. 6 1/2 b. gepurt pro tertia parte Meintz 1341 f. 2 patzen«. — Eine im Jahre 1559 angelegte Aufzeichnung aller Vorgänge, die ein umfassendes Recht des Mainzer Erzbischofes zu begründen geeignet waren, enthält die Bemerkung: »findet man, das ertzbischof Albrecht die cantzlei anno 1530 zu Augspurg versehen und die tax einnemen lassen, darauf die secretarien und andere personen bezalt worden. das übrig ist in drei thail zerthailt, einest reverendissimo, das ander dem von Costantz (sc. dem Vizekanzler), das dritt Alexandro Schweiß (sc. dem obersten Sekretär); hat in 6 monat yedem thail ertragen 1341 f.«

³⁾ Der Kaiser und Ferdinand waren am 20. Februar nach Regensburg gekommen. Abschied des Reichstages 21. Juli. Nur zu Beginn und am Ende der Versammlung weilte Albrecht in Regensburg. Vom 1. April an war er in Schweinfurt, später in Nürnberg thätig. May, Albr. II. B. II. S. 219, 225, 249. — Daß Mainz die Verwesung der Hofkanzlei begonnen und wegen Entfernung von Regensburg unterbrochen hat, berichtete das später (S. 102 f.) anzuführende Schreiben Albrechts an das Kapitel d. J. 1544.

von dem Erzkanzler vertreten wurden. Entgegen der goldenen Bulle, dem Herkommen und den Freiheiten der deutschen Nation seien die Reichssiegel einem Ausländer übertragen worden, welcher der heimischen Verhältnisse unkundig sei. Sie bitten aber, diese einem Deutschen als Vizekanzler des Mainzer Erzbischofes zuzustellen und alle Briefe deutscher Angelegenheiten von diesem siegeln und unterschreiben zu lassen; alle das gallische und italienische Reichsgebiet betreffenden Händel aber den Trierer und Kölner Erzbischöfen zu überweisen ¹⁾).

Eine kaiserliche Antwort wies die Klagen als unbegründet zurück und berief sich auf die Unterschriften der Urkunden und insbesondere auf die Thatsache, daß dem Kurfürsten von Mainz auf allen Reichstagen das Siegel übertragen worden sei und daß Kardinal Albrecht dasselbe ohne Beeinträchtigung der Parteien jüngst in Augsburg und ebenso früher wirklich geführt habe.

Indessen hatten die Fürsten größtenteils schon Regensburg verlassen, und ihre Bevollmächtigten begnügten sich mit der Erklärung, das kaiserliche Schreiben an ihre Herren gelangen lassen zu wollen ²⁾).

Diese ständischen Forderungen verdankten nicht einer kurmainzischen Anregung ihren Ursprung. Wie einzelne Punkte der Beschwerdeschrift, welche zu Gunsten von Trier und Köln

¹⁾ »und besonders so werden gemeine Stend bericht, daß E. K. Maj. und gemeins Reichs Insigell von dem Ertz-Cantzler ainem frembden . . . zugestellt sey worden . . . Demnach der . . . Stend underthenig pitten, E. K. Mt. wöllen solliche einsehung . . . thun, . . . daß das Röm. Insigel bey einer treffenlichen erfahren Theutschen Person als Vice-Cantzellarien deß Ertzbischoffs zu Meintz als Ertz-Cantzlers in verwarung zugestellt und waß sachen Theutsche Nation betreffen durch denselben Vice-Cancellarien gesigelt underschrieben . . . Weiß sich Italianisch und Gallisch Händel das Reich betreffend zutragen, daß E. K. Mt. mit weniger dann jetzt begert ist, dieselben den Ertzbischoffen . . . Trier und Cöllen zustellen . . ., damit also die Reichshändel jederzeit des Richs notdurfft nach bey derselben Ertz Cantzleyen bleiben und nit in fremde Nationes . . . verzogen werden«. J. Wencker, Apparatus et instr. archiv. S. 392 f. Vgl. auch May II. 232 ff., der aus Bamberger Reichstagsakten schöpfte.

²⁾ Wencker S. 394 ff.

sprachen, den Interessen des Mainzer Stiftes Beeinträchtigung drohten, so waren die Klagen über die Verwaltung der Kanzlei überhaupt ebenso gegen den Erzkanzler als gegen den Kaiser gerichtet. Denn Erzbischof Albrecht stand mit Karl V. damals im besten Einvernehmen und suchte, stets geldbedürftig, nur die finanziellen Vorteile seiner Erzrechte zu genießen¹⁾, ohne sich weiter um eine Pflege der politischen Seite derselben, um eine Beaufsichtigung der Organisation und Verwaltung der Kanzlei zu kümmern. Selbst 1521 und 1530, da er persönlich die Führung der kaiserlichen Siegel übernommen hatte, scheint er eine eigentliche Beeinflussung des geschäftlichen Lebens nicht beansprucht zu haben. Unbeeinträchtigt walteten die gewöhnlichen Beamten der Hofkanzlei, und er begnügte sich, die von ihnen gefertigten Kaiserurkunden zu unterschreiben, in seiner Kanzlei zu siegeln und einen Teil der Taxeingänge für sich zu erheben. In der Folgezeit verzichtete er aber selbst auf diese Befugnisse, empfing nur ganz flüchtig zu Beginn eines Reichstages die kaiserlichen Siegel, um sie sofort den Beamten der Hofkanzlei zurückzustellen²⁾.

Die Gefahr lag nahe, daß die längere Uebung eines derartigen Brauches alle mainzischen Rechte wirklicher Oberleitung über die Hofkanzlei vollends beseitigen und an ihre Stelle die bedeutungslose Förmlichkeit feierlicher Uebergabe und Uebernahme der Siegel treten lasse. Das war ja immer ein Wettstreit zwischen Erzkanzellariat und Königtum, daß letzteres ebenso bemüht war, wirkliche Befugnisse der Erzkanzler in nichtige Aeüßerlichkeiten

¹⁾ So hat er z. B. 1541 auf dem Regensburger Tage Granvelle die Führung der Reichssiegel überlassen und dafür eine Geldsumme empfangen, offenbar als Gesamtschädigung für seinen Teil an den Kanzleieinnahmen. Das scheint mir wenigstens die Notiz anzudeuten, welche Hortleder (Handlungen und Ausschreiben . . . wider die Schmalkaldischen Bundesobriste. Ausgabe 1618) II. 1020 mit Berufung auf die Geschichte Ratzebergers (die mir gegenwärtig unzugänglich ist) machte »siggilla . . . Granvello eiusque filio ep. Atreb. pignori opposuerat«.

²⁾ Darüber handelt das unten (S. 102) zu erwähnende erzbischöfliche Schreiben an das Kapitel aus dem Jahre 1544.

zu verwandeln, als das erstere versuchte, symbolische Formen zu bedeutenden Amtshandlungen zu erweitern.

Da legte sich im Jahre 1544 das Mainzer Domkapitel ins Mittel, welches in der Vernachlässigung des Erzkanzlerariats eine Schädigung der wesentlichsten Rechte des Erzstiftes selbst befürchtete.

Schon etliche Reichstage her — so schrieb es am 18. Dezember des genannten Jahres an Albrecht — habe der Erzbischof Reichskanzlei und Siegel Leuten fremder Nation übertragen¹⁾. Allgemeiner Schaden erwachse daraus, daß der Kurfürst die Kanzlei nicht habe selber versehen lassen, und nicht geringe Beschwerde tragen darüber die Fürsten und Stände, von denen sogar zu besorgen sei, daß sie selbst dagegen einschreiten und dem Erzbischof und dem Stifte an ihrem Erzkanzleriate Eintrag thun möchten. Aber überaus wertvoll sei ihnen das Erzamt. Habe doch auch Berthold zu Worms die Kanzlei selbst geleitet und großen Nutzen dabei erlangt, indem er aus den Einkünften nicht nur die Kanzleipersonen besoldete, sondern auch größtentheils seinen eigenen Hofhalt bestritt. Daher geben sie seiner kurfürstlichen Gnade zu erwägen, wie die römische Kanzlei wieder zu seinen Händen gebracht und dem Stifte nicht ferner abwendig gemacht werde²⁾.

Der Erzbischof war um eine Rechtfertigung nicht verlegen. Nie seien zu seiner Zeit die Rechte des ihm anvertrauten Erzamtes geschmälert worden, denn auf den Reichstagen zu Worms und zu Augsburg in den Jahren 1521 und 1530 habe er Kanzlei und Siegel verwaltet, so lange die Versammlung währte. Auch

¹⁾ Auf den Tagen zu Regensburg (3. April bis 29. Juli 1541) und zu Speier (9. Febr. bis 12. April 1541 und 20. Febr. bis 10. Juni 1544) war der Erzbischof persönlich anwesend; zu Nürnberg aber (28. Juli bis 25. Aug. 1542 und 31. Januar bis 23. April 1543) und zu Worms (15. Dez. 1544 bis 4. Aug. 1545) nur durch Gesandte vertreten. May II. 346 ff., 365, 375, 384, 398, 420.

²⁾ Auszug aus einer allg. Beschwerdeschrift im Würzb. K. Arch. Die Punkte, welche die Verwaltung der Kammergerichts- und Reichstagskanzlei betreffen, habe ich außer Acht gelassen, um sie an späterer Stelle und in anderem Zusammenhang zu betrachten.

zu Regensburg habe er im Jahre 1532 diese Thätigkeit begonnen, aber seines eilenden Abzuges wegen nicht fortsetzen können. Sei doch auch von seinen Vorfahren die Kanzlei nicht auf allen Tagen geleitet worden. Das sei weder hergebracht, noch möchte es der Kaiser jederzeit gerne leiden. Berthold habe sich denn auch nicht den Dank Maximilians verdient. Was ihn selbst aber betreffe, so habe er aus ganz bestimmten Gründen einigemal auf die Führung der Geschäfte verzichtet. Denn einmal trage die Kanzlei nur wenig, weil die Beamten übermäßige Besoldung verlangen, sobald der Erzkanzler die Verwesung antrete, die Parteien aber um Befreiung bitten, dann werden häufig hinter seinem Rücken Briefe versiegelt und ausgefolgt und schließlich gehen Exorbitantia aus, welche er nicht hindern könne, da er dem Kaiser nicht stets in den Ohren liegen mag. Habe er nun auch nicht immer die Kanzlei persönlich auf Reichstagen geleitet, so sei ihm doch stets das Siegel zugestellt worden und er habe dasselbe hierauf den zeitigen Verwaltern wieder überantwortet, sich desselben in seinem Namen zu bedienen. Natürlich sei auch dieser Akt entfallen, wenn er nicht in eigener Person den Reichstag besuchte, weil es nicht des Reiches Brauch sei, dem Erzkanzler auch bei Abwesenheit die Kanzlei zu übertragen¹⁾.

Gleichwohl hatte die Mahnung des Kapitels den Erfolg, daß Albrecht die persönliche Verwaltung auf nächstem Reichstag zu führen beschloß und sogar eine neue Kanzleiordnung zusammenstellen ließ, welche diese Wirksamkeit zweckmäßig einleiten sollte²⁾. Aber sein Tod vor Eröffnung der Regensburger

¹⁾ Kopie Würzb. K. Arch. ohne Datum. Albrecht weilte schon seit den Sommermonaten 1544 in Aschaffenburg und war durch Krankheit verhindert, selbst nach Mainz zu gehen und mit dem Kapitel über die eingereichten Artikel zu rat-schlagen. Die Beschwerden des Stiftes betrafen außer den berührten Punkten vor allem Regelung der schlechten Finanzwirtschaft. Nur dieses letzteren Teiles der Klagen gedenkt May II. S. 476 ff.

²⁾ Die schon (S. 99 Anm. 2) erwähnte Zusammenstellung der Erzrechte vom J. 1559 bemerkt 4.: »vier consilia von wegen der cantzlei auch groß und klain sigels, die daher mogen geflossen sein, dweil Granvel sich in sachen getrungen. 5. Uff solch ratschlag hat ertzbischof ein verzeichnung, wie ire churfurstliche gnaden die cantzlei

Reichsversammlung von 1546 hinderte die Ausführung des Vorhabens ¹⁾).

Das Kapitel ließ es indessen bei diesem einen Versuche nicht bewenden. Dem Nachfolger Albrechts, Sebastian, hat es — vermutlich gleich bei der Wahl — die bindende Verpflichtung aufgenötigt, als ein Erzkanzler die Verwesung der römischen Kanzlei selber zu übernehmen und einer drohenden Schädigung erzstiftlicher Rechte vorzubeugen. Und bald darauf bot der Regensburger Tag Anlaß, den Erzbischof an die Ausführung seines Versprechens zu mahnen. Nur das Bruchstück eines Schreibens der kurfürstlichen Räte vom 29. Mai 1546 ist erhalten, welches eine vorangegangene Erinnerung des Kapitels beantwortete. Wohl ward die Verpflichtung des Erzbischofes anerkannt, aber zugleich der großen Schwierigkeiten gedacht, die schon der selige Albrecht hervorgehoben und die auch noch jetzt einer erzbischöflichen Uebnahme der Reichskanzlei entgegenstehen. Im übrigen ward auf die bevorstehende Ankunft des Erzbischofes selbst hingewiesen, der entscheiden möge, was nach Gelegenheit der Zeit und der anderen Umstände zu thun und zur Erhaltung der Gerechtigkeiten des Stiftes dienlich sei ²⁾).

zu bestellen bedacht, verfast mit eigner hand unterschrieben». Auf dieselbe Kanzleiordnung bezieht sich eine andere Notiz, welche ein Verzeichnis der das Erzamt betreffenden Archivstücke bringt. »2. uf solche consultation hat ertz. Albrecht ein ordnung verfast manu propria subscribiert . . . 17. duplum sub Nr. 2 ordinationis Alberti, wie ire churf. g. bedacht die cantzlej zu Regenspurg 1546 zu bestellen iunctis pluribus consiliis«. Wien St. Arch. Erzkanzlerarch. Hofk. u. Taxamt I. — Eine Kopie dieser Kanzleiordnung ist erhalten und nimmt Bl. 1—5 desselben Heftchens ein, welches auf Bl. 6—10 die Ordnung Bertholds von 1494 wiedergibt. Sie erwähnt keinen Aussteller und ist undatiert. Bl. 10 b des Heftchens trägt aber die Bemerkung von zwei verschiedenen Händen: »Ro. Konig cantzley ordnung tempore Bertoldi et Alberti Cardinalis«. Trotzdem hat ein Archivar irrig die Ordnung Albrechts in das Jahr 1498 gesetzt.

¹⁾ Vom 4. August 1545 ist der Abschied der Wormser Reichsversammlung datiert, die nun nach Regensburg verlegt wurde. Albrecht starb indessen schon am 24. September 1545.

²⁾ Kopie Würzb. K. Arch. »Zum andern wüßte sich reverendissimus vermag offgerichter pecten zu erinnern, das sein chf. g. schuldig die Römisch cantzlej als archicanc. selber zu verwalten u. s. w.«

Als im folgenden Jahre die Eröffnung des Reichstages in Augsburg bevorstand, wiederholte das Kapitel seine drängende Mahnung. Am 13. August erschien hierauf der kurfürstliche Rat Dr. Konrad Fisch in seiner Mitte, versicherte die bestimmte Absicht seines Herrn, der mit dem Kapitel getroffenen Vereinbarung gemäß die kaiserliche Kanzlei und die Reichssiegel an sich zu bringen, erinnerte indessen an die Bedenken, daß der Kurfürst Unwillen von seiten Granvelles und seines Sohnes befürchten müsse und Exorbitantia ausgehen könnten, die „sub sigillo imperii“ zu fertigen wären. Das Kapitel möge daher Abgeordnete an Erzbischof Sebastian senden, mit ihm wegen Erlangung der Kanzlei zu verhandeln. Bereitwilligst wurde dieser Aufforderung Folge geleistet und in besonderer Instruktion den Abgesandten eingeschärft, Alles zu thun, um ohne großen Verlust kaiserlicher Gnade die Kanzlei wiederum an Mainz zu bringen ¹⁾.

Aber all diese Bemühungen scheinen erfolglos geblieben zu sein. Der jüngere Granvelle, Vizekanzler Seld und der erste Sekretär unterschrieben allein die kaiserlichen Urkunden. Es fehlt uns jede sichere Andeutung einer Kanzleiverwesung mainzischer Erzbischöfe. Nur auf dem Augsburger Tage der Jahre 1550 und 1551 war der Kurfürst in innige Beziehungen zum Kaiserhofe getreten, hatte eine Zeit lang den Vorsitz im Hofrate geführt²⁾ und mitunter kaiserliche Urkunden unterfertigt; aber selbst damals erschien stets neben ihm Granvelle als Unterfertiger, und es bleibt zweifelhaft, ob überhaupt durch die Unterschrift des Erzbischofes eine erzamtliche Einwirkung auf die geschäft-

¹⁾ Protokoll. Aufzeichnung im Würzb. Archiv »Veneris 5 augusti a. 47 ist beschlossen reverendissimo zu schreiben und sein f. g. der k. cantzlej und siegeln halben zu erinnern« — »sabbati 13 augusti a. 47 ist mains g. h. rat unnd diener her Conrad Fisch . . . erschienen«.

²⁾ Zur Kurmainzer Präsidentschaft im Hofrat vgl. Harpprecht VI. 88; v. Senckenberg, Vorrede zu Goebels Beitrag zur Staatsgeschichte Europas und Karls V. (1767) S. XIV. mit falscher Jahreszahl 1555 statt 50; am 5. Aug. 1552 schrieb Ferdinand an Karl über den Erzbischof: »que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil«. Lanz, Polit. Corresp. III. 415.

liche Erledigung in der Kanzlei zum Ausdrucke gebracht werden sollte ¹⁾).

Mit Festigkeit wies Karl V. alle Forderungen zurück, die seine kaiserliche Selbstherrlichkeit berührten. Selbst da im Jahre 1552 die Besorgnis vor seiner anwachsenden Macht Protestanten und Katholiken zu seltener Einigkeit verband und die Beschwerden der Fürsten gegen das kaiserliche Regiment veranlaßte, leugnete der bedrängte Herrscher unbeugsam die Berechtigung eines Eingriffes in seinen monarchischen Wirkungskreis.

Damals war auch das Verhältnis des Erzkanzlerariats zur Hofkanzlei Gegenstand besonderer Klage. Schon das Ausschreiben der kriegführenden Fürsten hat desselben gedacht ²⁾). In den gemeinsamen Beschwerden aber, die am Abend des 1. Juni zu Passau König Ferdinand überreicht wurden, erschien neben der Forderung einer deutschen Regierung und einer richtigen Besetzung der Reichsämter als erster Artikel die Klage über eine ungesetzliche Verwesung der Hofkanzlei, die von Alters her den drei geistlichen Kurfürsten gebühre ³⁾). — Mit voller Berechtigung betonte aber der Kaiser in einer Antwort sein unverbrüchliches Festhalten am bestehenden Recht, welches nur eine Uebergabe der Siegel an den Erzbischof bei dessen Erscheinen am Kaiserhof und eine stete nominelle Oberleitung desselben in der Kanzlei begehre ⁴⁾).

¹⁾ Der Mainzer Erzbischof unterfertigte als »praesidens«, als Vorsitzender des Hofrates und neben ihm unterschrieben Anton Perrenot und der Protonotar Obernburger. Besold, Documenta rediviva monaster. Württemberg. (Ausz. 1720) S. 211, 606. Andere Diplome dieser Zeit entbehren aber der mainzischen Unterfertigung, z. B. Lünig VI. a S. 275; XIII. 386, 658, 131; Besold 269.

²⁾ »Also seyn mir Teutschen durch sondere geheime Practica um deß heyligen Reichs Siegel kommen, so frembde und außländische das Teutschland mit sonderer übermässiger hochbeschwerlicher Tax damit zu schätzen und auszusaugen in iren Händen und Gewalt haben«. Ausschreiben Markgf. Albrechts von Brandenburg bei Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben . . . Karls V. wider die Schmalk. Bundesobriste. (Ausz. 1618) II. S. 1020. — Vgl. Entwurf der Gegenschrift bei Druffel, Beiträge III. 379 Punkt 4.

³⁾ Druffel III. 486; Buchholtz VII. 88 Anm.

⁴⁾ Anfrage Ferdinands betreffs der einzelnen Punkte der Verhandlung und kaiserl. Antwort. Druffel III. 451 Punkt 12: »Le séaul de l'empire est entre les

Der Mainzer Kurfürst selbst war um eine Erfüllung seiner Forderungen nicht eifrig bemüht. Zwar brachten seine Boten am 13. Juni noch Wünsche vor¹⁾, setzten aber den Bestimmungen keinen Widerstand entgegen, welche die Forderungen des Erzkanzleriates gleich den anderen Beschwerden über die kaiserliche Regierung auf den zukünftigen Reichstag verwiesen²⁾.

Als der Kaiser bald darauf aus freiem Antrieb das gewähren wollte, was er den drängenden Ständen versagt hat, und einen eigenen deutschen Staatsrat an seinem Hofe zu errichten beabsichtigte³⁾, riet Ferdinand, den Mainzer für die Präsidentschaft zu gewinnen und damit zugleich allen Klagen über die gegenwärtige Verwaltung der Hofkanzlei die Berechtigung zu entziehen⁴⁾. Karl ist aber auf den Vorschlag seines Bruders nicht eingegangen und hat eine Wiederaufnahme dieser Beschwerden nicht zu hindern gesucht.

mains de l'archevesque de Mayence, quant il se treuve vers sa Mté, ou de celluy qui le tient de luy et en son nom. Et en use l'on toujours en ceste sorte que, toutes les fois qu'il vient, l'on le luy va présenter, comme ledit seigneur le pourra tesmoigner luy mesmes.

¹⁾ Druffel III. 461.

²⁾ Das Benehmen des Mainzer Erzbischofes bei dieser Gelegenheit charakterisierte Ferdinand in einem späteren Briefe vom 5. August an Karl: »et savez comme il sest si leallement conduit envers vostre maiesté en ceste motion«. Lanz, Pol. Corresp. III. 415.

³⁾ Brief Karls an Ferdinand vom 31. Juli 1552. Lanz, Pol. Corresp. III. 401: ». . . afin quilz ne pussent dire de my avoir force, je le veulx faire maintenant, quilz sont loing et que jauray mes forces ensemble, faire dresser le conseil Dallemans pour vacquer aux affaires de lempire, pour satisfaire a ce que ceulx de la nacion desirent . . .«. Zum »chief« des Rates hält er den Kardinal von Trient für geeignet.

⁴⁾ Brief Ferdinands vom 5. August, Lanz 415: »je servis . . . dopinion, que jcelle deust premierement assentir et faire taster avec lelecteur de Mayence, sil sy voudroit laisser juduyre. Car en ce cas je lestimerois . . . beaucoup plus convenable et a la satisfaction dung chacun et, ce pour beaucoup de raisons, mesmes que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil. Pour lautre, que ce soit son vray office en lempire, comme chancelier dicelluy; et que par ce pourroient cesser toutes sortes de murmures que les adversaires ont contre la chancellerie et expéditions de lempire . . .«.

In der That wurde im Jahre 1555 zu Augsburg im Kurfürstenrate über die Entfremdung der Reichssiegel verhandelt. In gemeinsam gefertigter Schrift sollte dieser Gegenstand neben den Wünschen der anderen Kurfürsten vor den Kaiser gebracht werden. Mainz hatte seine Gesandten beauftragt, die zu Passau erhobenen Gravamina auf sich beruhen zu lassen bis auf das erste und wichtigste, welches die Wiedereinsetzung des Erzkanzleriates in seine alten Rechte betreffe ¹⁾.

Doch ward schließlich das ganze Vorhaben einer kurfürstlichen Beschwerde fallen gelassen. Man wollte durch kleinliche Klagen die Entwicklung nicht hemmen, welche zum großen Friedenswerke des Reichstagsschlusses führte ²⁾.

So hat das Interesse an den Lebensfragen der deutschen Nation den Erfolg selbständiger Bestrebungen eines Reichsstandes verzögert. — Trotz umfassender Wahlversprechungen hat Karl V. dem Erzkanzler gegenüber den rechtlichen Standpunkt Maximilians festgehalten und jede mainzische Beeinflußung der Hofgeschäfte an die Bedingung persönlicher Anwesenheit geknüpft. Nie hat er indessen innerhalb dieser Beschränkung das Erzamt zu beeinträchtigen gesucht. Allerdings waren dessen Rechte in dieser Form wenig geeignet, die monarchische Gewalt zu gefährden. Denn naturgemäß blieb jede Wirksamkeit wie zur Zeit Maximilians ausschließlich auf die Dauer des Reichstages angewiesen. Und selbst hierin hat sich ein Gebrauch festgesetzt, welcher die Bedeutung dieser Befugnis wesentlich verminderte. Der Mainzer Kurfürst führte das Siegel, ohne eine Einwirkung auf die eigentliche geschäftliche Erledigung zu beanspruchen.

Doch waren schon damals die wesentlichsten Bedingungen für eine rasche Erweiterung erzamtlicher Wirksamkeit gegeben. Besonders das Vizekanzleriat und sein Name boten hier dem Streben des Erzkanzlers merkliche Stütze. Jetzt zeigte sich die folgenreiche Bedeutung der Zugeständnisse, die Karl vor Beginn seiner Regierung dem Mainzer Stuhle gewährt

¹⁾ Bucholtz, Geschichte Ferdinands VII. 217.

²⁾ Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte V. 278 Anm.

hatte. Er selbst vermochte zwar noch, den drohenden Fortschritt zu hemmen. Aber sein nachgiebiger Bruder besaß nicht die Kraft und Zähigkeit des gleichen Widerstandes. Glatt und widerspruchslos vollzog sich indessen auch unter ihm nicht diese Entwicklung.

Als Ferdinand zum römischen König erwählt wurde, stand an der Spitze seiner Hofkanzlei als Oberstkanzler Kardinal-Bischof Bernhard von Trient¹⁾, nach dessen Tod jedoch (seit 1538) ein Vizekanzler nach dem Vorbilde des am Kaiserhofe herrschenden Brauches mit einer Leitung der Kanzleigeschäfte betraut erscheint. Hängt zwar diese Veränderung jedenfalls damit zusammen, daß der König gleich dem Kaiser den Erzrechten des Mainzer Stuhles eine Beachtung dieser Art schulden mußte²⁾, so läßt sich doch mit Sicherheit nicht erkennen, inwieweit dabei das Erzamt zu einem Genuß politischer oder finanzieller Vorteile gelangte. Denn während eine Mitwirkung des Erzbischofes Albrecht II. bei der Ernennung des Vizekanzlers Dr. Gienger (1538—44) zweifelhaft ist, scheint eine solche bei der Bestellung des Dr. Jakob Jonas stattgefunden zu haben, welcher im Jahre 1544 von dem Amte eines kurmainzischen Kanzlers aus zum Vizekanzler Ferdinands I. befördert wurde³⁾.

Größere Bedeutung empfing indessen die Frage nach den Rechten der Erzkanzler am Hofe Ferdinands erst durch den Rücktritt Karls V. Gleich der Frankfurter Kurfürstentag vom

¹⁾ In der ältesten mir bekannten Kanzleiordnung Ferdinands vom 6. März 1526 (Wien.Arch. Cod. 127. B. I. Bl. 355 ff.) erschien noch der Kanzler Leonhard von Harrach als Leiter der Behörde. An diese Ordnung reihen sich die Bestimmungen der Hofordnung vom 1. Januar 1527 und die Kanzleiordnung vom 12. Februar 1528. Vgl. Rosenthal, Arch. f. öst. Gesch. LXIX. S. 97 ff. und Fellner, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VIII. S. 271 f., denen indessen die Ordnung von 1526 unbekannt geblieben ist.

²⁾ Fellner S. 283 f. hat die staatsrechtliche Bedeutung dieser Veränderung gewürdigt.

³⁾ Ueber Jonas vgl. All. D. Biogr. XIV. 491 f.

Jahre 1558, auf dem die feierliche Uebertragung der Kaiserwürde an König Ferdinand erfolgte, brachte diese zur Sprache. Doch verwies man damals die schließliche Lösung auf den nächsten Reichstag ¹⁾, und Kurmainz begnügte sich mit einer Verbriefung seiner Rechte in der seit Maximilian gemeinüblichen Form ²⁾.

Zu Augsburg wurde im folgenden Jahre die Erörterung wiederaufgenommen und von mainzischer wie von kaiserlicher Seite die größte Anstrengung gemacht, den entgegengesetzten Standpunkt zu begründen und am staatsrechtlichen Zustande der Vergangenheit zu erweisen. Man durchforschte die Archive, stellte die Privilegien zusammen und suchte nach Spuren erzsamtlicher Thätigkeit.

Unserer historischen Kenntniss brachten diese wetteifernden Bemühungen nicht unbeträchtliche Vorteile. Aus dieser Zeit rührt ein wertvolles Verzeichnis aller der vorhandenen Archivalien her, welche eine Wirksamkeit der Erzkanzler bezeugen, und vermutlich ward auch schon damals der *liber jurium archicancellariatus* angelegt, eine übersichtliche Zusammenstellung aller wichtigen Dokumente, welche die Rechte des Erzamtes zu erweisen geeignet waren ³⁾.

¹⁾ »Et facile reminiscitur maiestas caesarea eorum, quae Francofordiae principes electores archicancellariatus nomine cum sua maiestate egerunt, illaque id temporis in hunc conventum Augustarum esse reiecta«. Aus dem Schreiben Erz. Daniels an Ferdinand vom Jahre 1559, Würzb. Arch. — Vielleicht gehörte diese Angelegenheit des Erzkanzleramtes zu den Punkten, die nur auf besonderen Wunsch des Kaisers nicht in die Wahlkapitulation aufgenommen wurden. Vgl. Bucholtz VII. 404.

²⁾ Orig. Dipl. vom 15. März 1558, Würzb. Arch. Als Beilage gedruckt.

³⁾ Der »*liber jurium ac literarum archicancellariatum sacri Romani imperii per Germaniam concernentium*« enthält: 1. Das Privileg Adolfs von 1292 (vgl. S. 49 Anm. 2); — 2. die Urkunden Albrechts von 1298 (S. 49 Anm. 3); — 3. das Privileg Ludwigs IV. von 1314 (S. 52 Anm. 3); — 4. die Verschreibung Jakobs von Trier vom 11. Febr. und die Beurkundung der Zeugen vom 24. dess. Mon. 1441 (S. 63 Anm. 2 und 3); — 5. den undatierten Brief Bertholds an Maximilian I. (S. 73 Anm. 2); — 6. die Kanzleiordnung von 1494 (S. 75); — 7. die Ordnung von 1498 (S. 80); — 8. zwei Briefe Jakobs von Trier und einen des Mainzer Erzbischofes aus dem Jahre 1506 (S. 87 Anm. 1); — 9. die Urkunde Maximilians vom 7. Januar 1503 (vgl. Beilage); — 10. vier Schreiben, betreffend die Siegelführung des Erzkanzlers auf dem Reichstag 1509 (S. 89 Anm. 1); — 11. »hand-

Ueber die langen Verhandlungen des Jahres 1559 selbst liegt zwar kein vollständiges, aber ein immerhin so reichhaltiges Material vor, daß wir ein in den wesentlichen Zügen zusammenhängendes Bild der Entwicklung und Lösung dieser Streitfrage gewinnen können.

Gleich zu Beginn des Augsburger Reichstages hat der Erzbischof in einer ausführlichen Denkschrift dem Kaiser Forderungen unterbreitet, welche nicht nur die Verwaltung der Hofkanzlei während des gegenwärtigen Reichstages betrafen, sondern eine Anerkennung seiner dauernden Kanzleileitung begehrten ¹⁾.

Nur einer Uebergabe der Kanzleiverwesung für die Zeit des Reichstages und einer Zulassung persönlicher Geschäftsführung war indessen Ferdinand geneigt. In einem Vorschlage wurden die Bedingungen zusammengefaßt, unter denen der Kurfürst die Verwaltung übernehmen möge, ohne der kaiserlichen Regierung beschwerlich zu fallen. Zugeständnisse aber, welche über diese berechtigten Forderungen hinausgingen, lehnte der Kaiser rundweg ab. Denn er wolle an dem Zustande der Kanzlei festhalten, wie er unter seinen Vorfahren und bis in die vierziger Jahre Karls V. bestanden habe, und erachte jede Veränderung für bedenklich. Zwar sei er gegenwärtig nicht in der Lage, seiner Weigerung entsprechenden beweiskräftigen Nachdruck zu geben, doch habe auch Kurmainz seit dem Frankfurter Tage ein volles Jahr Zeit gehabt, seine Forderungen zu begründen, während er damals das Begehren des Erzkanzlers bloß auf die Führung der Siegel gerichtet wähnte. Er bedürfe nun geraumer Zeit zur Vergleichung

lung zwischen Meintz und Pfaltz verwaltung des key. chambergerichts cantzley sygel und anders halber vacante imperio gepflegen anno XVIII. « Bl. 14—41; — 12. »Articuli in causa archicancellariatus Galliae et regni Arelatensis« vom J. 1521; — 13. Forderung des Erzbischofes Albrecht II., die Verwaltung der Kammergerichtskanzlei zu übernehmen, und Gutachten der kaiserlichen Räte darüber; — 14. mainzischer Protest gegen den Abschied von 1523; — Urkunde Karls V., womit 1530 dem Erzkanzler die Uebernahme der Kammergerichtskanzlei gewährt wird. — Daran schließt sich noch 15. von späterer Hand eine Abschrift des Privilegs von 1486 (vgl. S. 71 Anm. 1).

¹⁾ Leider nicht erhalten. Der Inhalt läßt sich nur aus der kaiserlichen Antwort vermuten.

oder Verteidigung. Begnüge sich daher der Erzbischof nicht mit der Annahme des kaiserlichen Vorschlages, so möge er auch die Siegel, welche ihm in gutem Glauben übergeben wurden, zurück-erstattn, damit den Parteien durch diese Irrung kein Schade erwachse. Doch solle er die Urkunden, die ihm schon zu Händen gebracht seien, noch siegeln unter der Bedingung, daß diese Handlung seinen Erzrechten keine Nachteile brächte ¹⁾.

Aus dem schroffen Entweder-Oder der kaiserlichen Antwort, welche einer unbedingten Annahme des Vorschlages die Rückgabe der Reichssiegel gegenüberstellte, fand man einen vermittelnden Ausweg. Der Kurfürst nahm den Vorschlag an, dem nur unwesentliche Veränderungen zu teil wurden, ohne auf eine weitere Auseinandersetzung mit dem Kaiser zu verzichten. Auf Grund des Vorschlages ward nämlich ein Vertrag geschlossen, welcher die Bedingungen erzamtlichen Wirkens feststellte, aber ausdrücklich nur beschränkte Giltigkeit für die Zeit des Augsburger Tages beanspruchte und einer dauernden Vereinbarung zwischen Kaiser und Kurmainz über den Umfang der Erzrechte in keiner Weise vorgreifen wollte

Eine ganz bedeutsame Teilnahme an der kaiserlichen Regierung hat schon diese Vergleichung dem Erzkanzler zuerkannt. Er sollte das wirkliche Oberhaupt der Hofkanzlei und als solcher zum Besuche des Hofrates und zur Führung des Vorsitzes in demselben berechtigt sein, sollte mit Zustimmung des Kaisers die Kanzleipersonen aufnehmen und beurlauben, die Urkunden mit eigener Hand unterfertigen und bei Aufrichtung einer neuen Kanzleiordnung mitwirken. Ausdrücklich wurde überdies sein Anspruch auf einen Teil des Taxüberschusses anerkannt und ein von ihm ernannter Gegenschreiber zur Beaufsichtigung der Einnahmen und der gesammten Verrechnung zugelassen ²⁾.

¹⁾ Undatierte Abschrift in Wien. Archiv. Erzkanzlerarch. Hofkanzlei und Taxamt I.

²⁾ Im Würzb. Arch. undatierte Abschrift des Vergleiches, der indessen nach dem 9. März 1559 zu setzen ist, weil das unten anzuführende Schreiben von diesem Tage (S. 113) die Vereinbarung noch nicht als abgeschlossen voraussetzt. Als Beilage gedruckt.

Inzwischen wurden die Verhandlungen fortgesetzt, um dauernde Bestimmungen über die Grundrechte des Erzkanzlerates zu treffen.

Schon vor Abschluß des vorläufigen Augsburger Vergleiches ward auf die allgemeinen Forderungen des Mainzer Stiftes am 9. März 1559 eine ausführliche kaiserliche Antwort mit Hilfe des Materiales erteilt, dessen Mangel das erste kaiserliche Schreiben entschuldigt hatte. Das Recht der persönlichen Kanzleiverwaltung ward dem Erzkanzler im weitesten Umfange zugesprochen, dagegen die Berechtigung geleugnet, einen über den Zeitraum persönlicher Anwesenheit hinausgehenden Einfluß auf die Kanzleigeschäfte zu genießen. Dabei berief sich der Kaiser auf die Forderungen des geordneten Geschäftsganges, auf den staatsrechtlichen Zustand der Vergangenheit, auf die Bestimmungen der goldenen Bulle und die Thatsache des Daseins von Großkanzlern unter Karl V. ¹⁾.

Der ganze Streit betraf lediglich die Frage nach der Zulässigkeit der mainzischen Einwirkung auf die Kanzleigeschäfte in der Zeit persönlicher Abwesenheit des Erzkanzlers vom Hofe. Die Beweisführung des kaiserlichen Schreibens ist in der That überzeugend. Trotzdem wiesen die eingehenden mainzischen Nachforschungen in den Archiven ein gerade entgegengesetztes Ergebnis auf. Am 18. März berichtete das Domkapitel über den Erfolg seiner Bemühungen, die es auf Befehl des Erzbischofes unternommen hatte, und übersandte die Abschrift von sechs Dokumenten ²⁾.

Zweifellos waren dies Urkunden, die auch unserer Kenntnis nicht verborgen sind: die Kanzleiordnungen von 1494 und 1498,

¹⁾ Als Beilage gedruckt.

²⁾ Schreiben des Kapitels vom 18. März 1559 an den Erzbischof. Es ist der Auftrag erteilt worden, »derselben abschriften zum furderlichsten zu fertigen, wes hindernuß vorhanden sein möchte, e. f. g. ertzcancellariat in Germanien die Römische cantzlej unnd kayserlich siegel betreffen«. Dieser Befehl wurde ausgeführt und die Beilagen A, B, C, D, E, F. eingesendet, »unnd ist nit on, es seien sowoll in zeiten weilend ertzbischoffs Albrechts alß ertzbischoffs Sebastians allerlei bedenken von wegen verwalting der Römischen cantzlei unnd keyserlichen siegels furgefallen«. Gleichzeitige Abschrift im Würzb. Archiv.

das Privileg von 1521, die Zeugnisse Mainzer Kanzleiverwaltung des Jahres 1530 und der Bestrebungen der Jahre 1544, 46 und 47. Die Kunst willkürlicher Deutung hat den staatsrechtlichen Zustand, den diese offen aussprachen, vollständig zu verändern gewußt. Recht und Wahrheit standen auf des Kaisers Seite. Gleichwohl wurden die gewichtigen Gegenbemerkungen Ferdinands leichtthin beseitigt: der Kanzler der goldenen Bulle und der Vizekanzler seien identisch; nur persönlich sei Mercurin de Gattinara der dem deutschen Rechte fremde Titel eines Großkanzlers verliehen, aber seine Abhängigkeit vom Erzkanzlerate bewahrt worden.

Und in derselben Weise führten ausführliche Mainzer Denkschriften aus diesem Jahre ¹⁾ einen ähnlichen Beweis, der immer darauf hinauslief, daß seit Erteilung der Privilegien im 13. und 14. Jahrhundert der Erzkanzler das Recht einer steten Oberleitung der Hofkanzlei ganz unabhängig von seinem Aufenthalte besessen und auch unter Karl V. in der Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe beständig als Haupt der Behörde gewirkt habe.

Es ist kaum anzunehmen, daß man sich damals der offenbaren Irrigkeit dieser Angaben nicht bewußt war. Trotzdem mußte schließlich das bessere Recht weichen und dem Mainzer Stifte die volle Anerkennung aller Forderungen gewährt werden. Es scheint nicht, daß diese in fester urkundlicher Form erfolgte. Aber schon die Verhandlungen über den Wortlaut der Kanzleiordnung, die zeitlich fast unmittelbar dem eben behandelten Notenwechsel folgten, gehen von dieser Voraussetzung aus.

¹⁾ So eine lateinische Denkschrift, welche eine Zusammenstellung der uns bekannten Urkunden Adolfs, Albrechts, Ludwigs und einen Hinweis auf die Verhältnisse unter Maximilian I. — Berthold und Karl V. — Albrecht enthält. — Dann ein umfangreiches deutsches Memorandum, welches den mündlichen Verhandlungen mit dem Kaiser zu Grunde gelegt werden und hauptsächlich die historische Berechtigung des erzmantlichen Anspruchs aus den Verhältnissen unter Karl IV. und Karl V. erweisen sollte. Würzb. Archiv. Andere »bedenken zum theil concepte wegen richtigmachung der reichshoffeantzley zwischen Keyser Ferdinanden und erzbischoff Danieln vergangen zu Augsburg in anno 1559«. Wien. St. Archiv.

Unumstößlich galt die unbedingte Kanzleihoheit des Erzkanzlers. Die Rechte, welche bisher nur auf die Dauer des Reichstages und der persönlichen Anwesenheit gewährt worden waren, hatten jetzt die unbeschränkte Anerkennung gefunden.

Hier sollen die umständlichen Erörterungen, welche der schließlichen Fassung der Ordnung vorangingen, nicht näher verfolgt werden. Der Kurfürst hatte auf Grund der von Berthold im Jahre 1494 erlassenen und der von Albrecht im Jahre 1545 geplanten Ordnung ein Konzept ausarbeiten lassen. Daran schlossen sich Bemerkungen und Gegenvorstellungen, die zumeist Fragen des inneren Geschäftsganges betrafen ¹⁾.

Das Verhältnis des Erzkanzlers ward nicht mehr zur Sprache gebracht, seine vollen Ansprüche stillschweigend zugelassen. Die große Ordnung vom 11. Juni 1559 aber spricht das klar und scharf aus ²⁾. Der Erzkanzler steht im Vordergrund aller Bestimmungen. Gleich eingangs wird seiner Mithilfe bei Aufrichtung dieser Ordnung gedacht. Er erscheint als das Haupt der Behörde, dessen unantastbare Rechte keine zeitliche Begrenzung erfahren. Uebt er selbst nicht die oberste Aufsicht, so vertritt ihn der Vizekanzler als sein abhängiger und ihm verantwortlicher Stellvertreter.

Das ist eben der tiefgehende Unterschied dieser Ordnung von der des Erzbischofs Berthold, daß hier dauernde Grundlagen geboten wurden. Für die Geschichte des Erzkanzlerates ist das Jahr 1559 von epochemachender Bedeutung. Das Mainzer Stift war am Endziel aller Bemühungen angelangt, welche es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast ununterbrochen auf eine Teilnahme an der Regierungsgewalt gerichtet hatte.

¹⁾ Konzept eines kurmainzischen Briefes an den Kaiser im Wien. St. Archiv; kaiserl. Antwort im Würzb. Archiv; Konzept der kurn. Gegenantwort im Wien. Archiv.

²⁾ Die Ordnung der Reichshofkanzlei vom 11. Juni 1559 ist noch nicht gedruckt, denn was Lünig III. 56—67 und Uffenbach (*de consilio caesareo imp. aul.* 1688, Beilage) unter diesem Titel geboten, ist die Ordnung Maximilians vom Jahre 1570. Vgl. nur S. 58 Abs. 3 u. 4. Allerdings ist der Unterschied nicht groß. Im Jahre 1570 wurde (wie schon 1566) die Ordnung von 1559 benützt und nur mit einigen Zusätzen versehen. — Das Original der Ordnung von 1559 wurde schon in früherer Zeit vergebens gesucht.

Indessen ist damit die Geschichte des Erzamtes nicht abgeschlossen. In steter Bewegung schritt die Entwicklung fort, von der Grundlage anerkannter Rechte aus neue Bildungen zu schaffen. Aber hier muß unsere Darstellung innehalten.

Die bisherige Betrachtung bedarf zunächst einer Erweiterung. Indem sie sich dem einen großen Zuge der Entwicklung möglichst anzuschmiegen suchte, ist sie über parallel laufende Begebenheiten hinweggegangen, die auch unsere Aufmerksamkeit verdienen. Auf den letzten Blättern ward der beiden anderen Erzkanzler des Reiches nicht gedacht. Gerade in dem Zeitraume aber, den diese Untersuchung zuletzt berührte, hat eine Auseinandersetzung über die gegenseitige Abgrenzung der drei Erzkanzellariate stattgefunden.

4. Die italienischen und gallischen Erzkanzler im Wettstreit mit Kurmainz.

Gleich dem mainzischen Erzamte war auch das der Trierer und Kölner Erzbischöfe im 14. Jahrhundert allmählich zur wirkungslosen Ehrenwürde herabgesunken. Und in diesem Zustande vollster Bedeutungslosigkeit ist es im ganzen 15. Jahrhundert verharret. Denn den mainzischen Bemühungen um Erlangung einer thatsächlichen Einwirkung auf die Geschäftsführung der Reichskanzlei scheinen sich Trier und Köln nicht angeschlossen zu haben.

Erst als unter Karl V. der Mainzer Kurfürst dem Ziele seiner Wünsche erfolgreich zuschritt und die versammelten Stände des Reiches selbst ein Interesse an der Frage nach dem Wirkungskreise der Erzkanzellariate nahmen, erstrebten auch sie eine kaiserliche Anerkennung der Befugnisse, welche Kurmainz bereits erlangt hatte. Karl V. zögerte nicht, die Rechte des gallischen und italienischen Erzkanzellariates denen des deutschen formell gleichzustellen. Schlossen doch die Bestrebungen dieser nicht eine neue Beschränkung monarchischer Hoheit in sich, sondern berührten allein den Umfang der erzamtlichen Machtsphäre des Mainzer Stiftes.

Zunächst war überhaupt keine umfangreiche, mit Mainz wetteifernde Thätigkeit derselben zu befürchten. Denn es galt der Grundsatz, daß der Sitz der Kanzleibehörde für eine Berechtigung erzkanzlerischen Einflusses allein maßgebend sei; und von vorneherein waren daher die Kurfürsten von Trier und Köln mit ihren Ansprüchen auf den Zeitraum beschränkt, da das kaiserliche Hoflager in ihrem Amtssprengel weilte.

Die früher gleichgiltige Frage nach der geographischen Abgrenzung der drei Erzkanzellariate erhielt jetzt besondere Bedeutung. Nicht zweifelhaft war das Verhältnis des italienischen zum deutschen. Nicht so das des gallischen. Dem Trierer Erzbischof schien noch Gelegenheit geboten, thätigen Anteil an der Reichsregierung zu gewinnen. Denn das linke Rheinufer gehörte im 14. Jahrhunderte dem Bereiche seines Erzkanzellariates an, und gelang es ihm, diese Begrenzung aufrecht zu erhalten und hier wirkliche Befugnis auszuüben, wo er noch unter Karl IV. inhaltslose Ehrenrechte genossen hatte¹⁾, so war seinem Erzamte eine Wirksamkeit bedeutungsvoller Art eröffnet. Lagen doch in diesem Gebiete die gerade damals für Versammlungen der Reichsstände beliebten Städte Worms, Speier und überdies die Niederlande, in denen der Kaiser nicht unbeträchtliche Zeit Hoflager hielt.

Wirklich versuchte der Trierer Kurfürst in diesem Sinne seinem Erzamte Geltung zu verschaffen. Der Wormser Tag vom Jahre 1521 bot hierzu die erste Veranlassung. Mit Rücksicht auf diesen hat am 21. November 1520 Erzbischof Richard den kaiserlichen Großkanzler Mercurin von Gattinara zu seinem Vizekanzler für Gallien und das Reich Arelat ernannt und hierbei die Privilegien angeführt, die Karl IV. seinem Erzstifte in den Jahren 1356 und 1376 erteilt hatte²⁾.

¹⁾ Vgl. Huber, Reg. Karls IV. S. XXXVIII.

²⁾ Hontheim II. 612: »vos motu proprio . . . in vicecancellarium nostrum per Galliam et regnum Arelatense suscepimus . . . , ut omnia . . . tam in terminis nostri archicancellariatus, quam ratione causarum ex eisdem terminis ad imperialem curiam devolutarum . . . agere . . . valeatis«.

Aber wie bescheiden auch das Maß der Wirksamkeit war, welches der gallische Erzkanzler durch diese rein formelle Wahrung seiner Rechte beanspruchte, so blieb doch trotzdem seine Maßregel erfolglos. Der vom Mainzer Kurfürsten ernannte Vizekanzler Nikolaus Ziegler versah zu Worms die Kanzleigeschäfte des Reiches, und Erzbischof Albrecht verwahrte die kaiserlichen Siegel und unterfertigte die Urkunden.

Noch versuchte Erzbischof Richard, die Verletzung seiner Rechte zu verhindern und durch schriftliche Klage beim Kaiser günstige Entscheidung zu erlangen. Er müsse sein der Trierer Kirche gethanes Gelübde halten und ihre Privilegien wahren. Von vielen Königen aber sei dem Erzstifte das Recht gewährt worden, daß die Erzbischöfe oder ihre verordneten Stellvertreter die Verwahrung der Reichssiegel übernehmen, sobald der Kaiser den Sprengel ihres Erzkanzlerates betrete, in dem sie sich gegenwärtig aufhalten und in welchem bekanntlich auch Worms liege. Unberechtigt habe sich daher auf gegenwärtigem Tage der Mainzer Kurfürst die Verwesung der Reichskanzlei angemast¹⁾.

In ausführlicher Entgegnung suchte Erzbischof Albrecht die Trierer Beschwerde zu entkräften. Die Rechte des alten Erzstiftes wolle er nach keiner Richtung hin leugnen. Es handle sich aber ausschließlich um die Frage, ob das deutsche Gebiet des linken Rheinufers und damit auch Worms zu Gallien oder zu Germanien gehöre. Letztere Annahme erweisen die Ansprüche berühmter Gelehrten, ferner die Thatsache, daß Karl der Große, dessen deutsche Abstammung doch niemand bezweifeln könne, diese Gegenden als seine Heimat betrachtete, und schließlich der Umstand, daß nach der irrigen Meinung des Trierer Erzbischofs auch der gegenwärtige Kaiser nicht in Deutschland, sondern in Gallien geboren wäre²⁾. — Eine Entscheidung des Kaisers liegt uns nicht vor. Aber das thatsächliche Ergebnis des Streites ist

¹⁾ Schreiben des Erzbischofs Richard aus dem April 1521. Hontheim II. 613 ff.

²⁾ Mainzische Entgegnung im lib. jur. archic. (Würzburg. Arch.) Bl. 43 b bis 46 b.

nicht ungewiß¹⁾. Ungehindert übte fortan Kurmainz sein Erzrecht nicht nur auf diesem Tage, sondern auch in späteren Zeiten, da wieder die Reichsstände in einem Orte des westlichsten Reichsgebietes tagten.

Der Versuch des Trierer Stuhles war mißglückt, seinem Erzamte jede Möglichkeit reichen Einflusses entzogen. Auf denselben Standpunkt bedeutungslosen Ehrenrechtes ward er zurückgewiesen, über den hinauszukommen der italienische Erzkanzler gar nicht versuchen durfte.

Denn dessen Berechtigung einer Wirksamkeit war dem alten Herkommen gemäß auf die Dauer eines kaiserlichen Romzuges beschränkt. Dieses im Grunde nie zu eigentlicher Bedeutung gelangte Recht aber war längst in Vergessenheit geraten. Auch Karl V. hatte nicht des Kölner Erzamtes gedacht, da er von Spanien aus zur Kaiserkrönung im Jahre 1530 nach Italien zog. Erst nachdem die zu Regensburg im Jahre 1532 versammelten Reichsstände an die Rechte der italienischen und burgundischen Erzkanzler in umfassender Beschwerde erinnert hatten²⁾, rechtfertigte der Kaiser später zu Augsburg am 9. September sein Vorgehen, den Romzug ohne Teilnahme der Kurfürsten vollzogen zu haben, wies auf die übergroße Eile seiner Fahrt hin und erklärte, insbesondere den Rechten der Kölner Erzbischöfe durch diese unbeabsichtigte Vernachlässigung keine Nachteile schaffen zu wollen. Seiner Entschuldigung aber fügte er das weitere Versprechen hinzu, die Bestimmungen der goldenen Bulle stets aufrecht erhalten und, wenn er in Germanien, Gallien, Arelat oder Italien einen kaiserlichen Hof halte, auch des heiligen Reiches Kurfürsten dazu berufen zu wollen, damit sie in eigener Person oder durch ihre Botschafter ihres Amtes walten³⁾.

¹⁾ Mehrere Schriftsteller, welche dieses Streites erwähnen, melden zwar eine kaiserliche Entscheidung zu Gunsten des Mainzers, stützen aber die Behauptung nicht auf urkundliches Material. Vgl. z. B. Boecler, Notit. S. R. J. 1681 S. 101 ff.; B. G. Struv, Corpus jur. publ. (1738) S. 322; J. J. Moser, Staatsrecht von Trier S. 52—55.

²⁾ Vgl. S. 100 Anm. 1.

³⁾ Hontheim II. S. 622 f. »und sunderlich auch dem . . . Erzbischoven zu

Diese wichtige Urkunde war eine zweite Antwort auf die ständischen Beschwerden zu Regensburg, die der Kaiser auf dem Tage selbst als unbegründet zurückgewiesen hatte. Aber welche Vorteile vermochte dem Trierer und Kölner Erzamte dieses Privileg zu bringen, welches vielverheißend die Gleichheit aller Erzrechte verkündete? Karls Krönungsfahrt war die letzte, die ein deutscher Kaiser unternommen hat, und der einzige Teil des gallischen Erzsprengels, der dem Trierer Kurfürsten Gelegenheit zu wichtiger Befugnis gegeben hätte, war im Jahre 1521 dem Mainzer Erzkanzellariate zugesprochen worden.

Noch eine Möglichkeit war vorhanden, dem italienischen und burgundischen Erzkanzler Teilnahme an den Geschäften des Reiches zu verschaffen. Der herrschende Grundsatz, daß der Sitz der Kanzleibehörde für Geltendmachung der Erzrechte allein bestimmend sei, mußte aufgehoben und die ständige Dreiteilung der Hofgeschäfte eingeführt werden, welche das frühere Mittelalter gekannt hat. Die Erzbischöfe von Trier und Köln ließen auch das nicht unversucht. Schon das Schreiben, in dem Erzbischof Richard den kaiserlichen Großkanzler zum Vizekanzler ernannte, vertrat diesen Standpunkt, indem es alle Angelegenheiten, die aus Gallien und Burgund an den Kaiserhof gezogen werden, für das trierische Erzamt in Anspruch nahm¹⁾. Noch unmittelbarer sprachen die ständischen Beschwerden von 1532 diesen Grundsatz aus und forderten offen eine Zuweisung der italienischen und gallischen Reichssachen an die Erzbischöfe von Trier und Köln²⁾. Und ebenso gingen die Klagen, die zu Passau 1552 über eine Vernachlässigung der Erzämter erhoben wurden, von dieser Anschauung aus.

Cöllen als unserm und des heiligen Reichs Ertzkanzler durch Italien und seinen nachkommen einichen nachtheil . . . geperen sull . . .«

¹⁾ »in vicecancellarium . . . suscepimus, ut omnia . . . tam in terminis nostri archicancellariatus quam ratione causarum ex eisdem terminis ad imperialem curiam devolutarum aut devolvendarum agere . . . valeatis«. Hontheim II. 612.

²⁾ Vgl. S. 100 Anm. 1.

Indessen vermochte selbst die ständische Unterstützung nicht, diesen Bestrebungen den erwünschten Erfolg zu geben. Schon 1532 hat der Kaiser in seiner Antwort das Festhalten an dem Grundsätze angezeigt, daß allein der Ort behördlicher Thätigkeit die Wahl eines der drei Erzkanzler zum Kanzleichef bestimme¹⁾. Gleichwohl hören wir noch im 18. Jahrhundert von einem mißglückten Versuche des Erzbischofes Klemens August von Köln, in der Hofkanzlei Kaiser Karls VI. Einfluß auf italienische Angelegenheiten zu gewinnen²⁾.

Nie hatten indessen die Erzbischöfe von Trier und Köln den prunkvollen Titel und das Trugbild einer hohen Bedeutung ihres Erzkanzeliariats aufgegeben, obwohl ihrer amtlichen Befugnis nichts geblieben war als das Recht, die Symbole ihrer Würde bei feierlichen Anlässen zu führen.

Gleich den wappengeschmückten Fahnen, den Wahrzeichen der einzelnen Fürstentümer, erschienen auch die kaiserlichen Siegel bei der öffentlichen Belehnung der geistlichen Kurfürsten³⁾. An langem rotem Stabe trug Graf Philipp von Reineck die Reichssiegel, als Erzbischof Berthold am 14. Februar 1486, umgeben von den Grafen und Herren seines Stiftes, dem Lehenstuhl nahte, um die Regalien aus des Kaisers Hand zu empfangen. Während der feierlichen Handlung selbst aber hielt der Bischof von Eichstädt als Erzkanzler des Mainzer Stiftes die Insignien

¹⁾ Irrig lassen viele ältere Staatslehrer die ständischen Klagen zu Nürnberg erfolgen. Der Irrtum scheint von B. G. Struv, *Corpus jur. publ.* S. 333 zu stammen und wanderte von Schrift zu Schrift weiter. J. J. Moser, *Staatsrecht des churf. Erzstifts Trier* (1740) S. 56.

²⁾ Durch seinen Gesandten, den Grafen von Plattenberg, ließ der Erzbischof in Wien das Ersuchen stellen, daß alle Italien betreffenden Angelegenheiten in einer kölnischen Kanzlei expediert werden sollen. Man antwortete aber, daß bei Anwesenheit des Kaisers in Deutschland alle Geschäfte im mainzischen Namen erledigt würden und daß dies ebenso im Namen von Köln erfolgen werde, wenn der Kaiser in Italien weilen sollte. Hontheim II. 543.

³⁾ Schon 1238 ward der Erzbischof von Vienne mit der »cancellaria« im Königreiche von Arles und Vienne durch das kaiserliche Siegel investiert. Böhmert, *Regesta imperii* V. Nr. 2332.

der Kanzleihoheit und bewahrte sie so lange, als der Erzbischof auf dem Lehenstuhl weilte ¹⁾).

In dieser Zeit ist überhaupt dem Eichstädter Bischof reichsamtliche Befugnis zugekommen. Aus dem Jahre 1495 wird berichtet, daß er bei allen Belehnungen geistlicher Fürsten unten am Sitze des Trierer Erzbischofes gestanden sei und des Königs Siegel gehalten habe, wie es ihm auf Grund seiner kurmainzischen Erzwürde gebührte ²⁾).

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwanden indessen die öffentlichen Reichsbelehnungen unter freiem Himmel mit ihrer ganzen pomphaften Symbolik, und auch die Reichssiegel verloren ihre Anwendung bei der Belehnung der geistlichen Kurfürsten ³⁾).

Bis ans Ende des Reiches haben sich dagegen die Gebräuche erhalten, welche die goldene Bulle bei Gelegenheit der Hoffeste

¹⁾ Beschreibung der Belehnung vom 14. Febr. 1486. Mainz. Ingrossaturb. 42. Bl. 255 ff. Würzb. Archiv. — Aehnlicher Vorgang bei der Belehnung Bertholds im Jahre 1495 (Müller I. 511) und der Erzbischöfe von Trier und Köln (S. 513).

²⁾ »Item bey allen Belehnungen der geistlichen Fürsten unten in des Churfürsten von Trier Stuhl der Bischoff von Eichstett und allemahl gehalten der Kön. Maj. Siegel als ihm das gebürt von Ordnung sins Stuls zu Meintz« bei den Belehnungen zu Worms 1495. Müller I. 510. — Es ist mir nicht bekannt, seit welcher Zeit der Eichstädter Bischof diese kurmainzische Erzwürde bekleidete. Am 10. Mai 1401 erneuerte Erzbischof Johann von Mainz dem Bischof Friedrich von Eichstätt das zwar schon lange abgekommene, aber schon von Erzbischof Bonifaz dem Bischof Willehad erteilte Recht des mainzischen Kanzellariates. Gud. IV. 4 f. Am 3. August 1465 wurde dasselbe Bischof Wilhelm lehensweise verliehen und am 28. Juli 1497 nochmals der Eichstädter Kirche verbrieft. Mainzer Ingross. 36. Bl. 200; 47. Bl. 11. Würzb. Archiv.

³⁾ Zahlreiche ältere Schriften beschäftigen sich mit der Frage des Aufkommens und des Verschwindens der Fahnenbelehnungen. Vgl. z. B. D. Chr. Gott. Buder, *de feudis sceptri* 1737; J. G. Boehm, *Antiquiora investiturae feudorum imperii in camera* 1755; Joachim, *Sammlung vermischter Anmerkungen* II. (1756) S. 349—387 etc. — Die letzte Belehnung unter freiem Himmel mit Fahnen scheint 1566 stattgefunden zu haben. Lünig, *Theatrum Caeremoniale* I. 950. — Später fanden die Belehnungen in der k. Kammer und unter spanischem Ceremoniell statt. Vgl. z. B. die Belehnung des persönlich anwesenden Mainzer Erzbischofs im Jahre 1654, Lünig S. 954. Schon Daniel empfing die Regalien »in hospicio caesaris« im Jahre 1558 Joannis, *Rer. Mog.* I. 866.

und insbesondere des Krönungsmahles vorschrieb. Gemeinsam trugen die drei Erzkanzler an langem Silberstabe die Siegel des Reiches zur kaiserlichen Tafel¹⁾. Aber wie es stets nur dem Mainzer vergönnt war, die Kanzleisymbole während des Festmahles selbst am Halse hängen zu lassen²⁾, so waren auch sonst die beiden anderen Erzkanzler von einer alleinigen Aeußerung amtlicher Rechte ausgeschlossen. Formell dem Mainzer gleichgestellt, konnten sie in Wirklichkeit nie handelnd auftreten, weil ihnen die wichtigste Voraussetzung: eine Gelegenheit des Schaffens fehlte.

Unsere weitere Darstellung hat sich allein mit dem deutschen Erzkanzleriate zu befassen. Bis 1559 ist die Entwicklung verfolgt worden, da die Bestrebungen des Mainzer Stiftes großen Erfolg erlangt hatten. Indem wir aber an diese Erörterungen anknüpfen, müssen wir bedenken, daß nur die Bestrebungen beobachtet wurden, welche die Mainzer Erzbischöfe auf eine Beeinflussung der Hofkanzlei richteten, daß indessen im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts von dem Wirkungskreise dieser Behörde ein wichtiger Teil der Geschäfte losgelöst und eigenen Organen zugewiesen worden war. Denn drei gesonderte Kanzleien haben in späteren Jahrhunderten die schriftlichen Aeußerungen der vielgestaltigen Reichsregierung besorgt.

¹⁾ Vgl. z. B. die Beschreibungen bei Müller, *Rtgth. Maxim. B. I.* 43 (1486); Haebelin, *Reichsgeschichte X.* 317—319 (1520); I. M. Schmidt, *Königswahl Rudolfs II.* 1792 S. 562 (1575); Lünig, *Theatrum Caerem. I. S.* 1190 (1619), S. 1220 (1690), S. 1297 (1711); Scheidemantel, *Repertorium des Lehenrechtes II.* 605 (1745).

²⁾ Noch im 14. Jahrhundert versah im Gebiete des linksrheinischen Deutschland der Trierer Kurfürst den Ehrendienst als Erzkanzler. Vgl. Bericht über ein Hoffest zu Metz im Jahre 1356 bei Moser, *Staatsrecht von Trier* S. 50.